



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Die österreichischen Landestourismusetze –  
Ein kritischer Vergleich

Verfasser

Thomas Hartl

angestrebter akademischer Grad

Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften  
(Mag. rer. soc. oec.)

Wien, im März 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 157  
Studienrichtung lt. Studienblatt: Internationale Betriebswirtschaft  
Betreuerin / Betreuer: o. Univ.-Prof. DDr. Arthur Weilingner

### *Eidesstattliche Erklärung*

*Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche gekennzeichnet.*

*Diese Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.*

*Wien, im März 2011*

(Thomas Hartl)

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG UND ZIELE DER ARBEIT .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>TOURISMUS .....</b>	<b>2</b>
2.1.	DEFINITION.....	2
2.2.	TOURISMUSPOLITIK UND DAS TOURISMUSPOLITISCHE SYSTEM ÖSTERREICHS.....	4
2.3.	WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG.....	5
2.4.	BERUFSAUSBILDUNG UND JOBS.....	9
<b>3.</b>	<b>TOURISMUSRECHT .....</b>	<b>11</b>
3.1.	DEFINITION.....	11
3.2.	GESETZGEBUNG.....	11
3.2.1.	Verfassungsrechtliche Grundlagen.....	11
3.2.2.	Die Bedeutung der Privatwirtschaftsverwaltung.....	14
3.2.3.	Tourismusrecht als komplexe Materie .....	15
3.2.4.	Sonstige Bundeskompetenzen .....	15
3.2.5.	Sonstige Landeskompetenzen .....	16
<b>4.</b>	<b>DIE LANDESTOURISMUSGESETZE .....</b>	<b>16</b>
4.1.	SYSTEMATIK.....	16
4.2.	ÜBERBLICK ÜBER DIE RELEVANTEN GESETZE.....	17
4.2.1.	Tirol.....	17
4.2.2.	Salzburg .....	17
4.2.3.	Kärnten .....	18
4.2.4.	Steiermark .....	18
4.2.5.	Wien .....	19
4.2.6.	Vorarlberg.....	19
4.2.7.	Oberösterreich.....	19
4.2.8.	Niederösterreich.....	19
4.2.9.	Burgenland .....	19
4.3.	LEGALDEFINITIONEN .....	20
4.3.1.	Tourismus .....	20
4.3.2.	Tourist.....	20
4.4.	ZIELSETZUNG.....	21
<b>5.</b>	<b>DIE TOURISMUSVERWALTUNG .....</b>	<b>22</b>
5.1.	AUFGABEN DER TOURISMUSORGANISATIONEN.....	22
5.2.	DIE EINTEILUNG DER GEMEINDEN IN ORTSKLASSEN .....	23
5.3.	DIE ÖRTLICHE TOURISMUSVERWALTUNG .....	24
5.3.1.	Der Fremdenverkehrsverein (Nö, Ktn).....	25
5.3.2.	Die Gemeinde (Vlbg).....	27

5.3.3.	Der Tourismusverband (Oö, Stmk, Tir, Slbg, Bgld, W) .....	29
5.3.3.1.	Rechtliche Einordnung .....	30
5.3.3.2.	Der Tourismusverband als Selbstverwaltungskörper .....	31
5.3.3.3.	Errichtung und Auflösung .....	32
5.3.3.4.	Mitglieder .....	32
5.3.3.5.	Aufgaben .....	35
5.3.3.6.	Organe .....	36
I.	Die Vollversammlung (Oö, Stmk, Tir, Slbg, Bgld) .....	36
II.	Die Tourismuskommission (Oö, Stmk) / der Aufsichtsrat (Tir) / der Ausschuss (Slbg) .....	39
III.	Der Vorstand (Oö, Tir, Slbg, Bgld) .....	43
IV.	Der Vorsitzende (Oö, Stmk, Slbg) / der Obmann (Tir, Bgld) .....	45
V.	Der Tourismusdirektor (Oö) / der Geschäftsführer (Stmk, Tir, Slbg) .....	46
VI.	Der Finanzreferent (Stmk, Slbg) .....	48
VII.	Die Rechnungsprüfer (Oö, Stmk, Bgld) / der Finanzkontrollausschuss (Slbg) .....	48
VIII.	Die Ortsausschüsse (Tir) .....	49
5.4.	DIE REGIONALE ZUSAMMENARBEIT IN DER TOURISMUSVERWALTUNG .....	50
5.5.	DIE TOURISMUSVERWALTUNG AUF LANDESEBENE .....	54
<b>6.</b>	<b>DIE FINANZIERUNG DER TOURISMUSFÖRDERUNG .....</b>	<b>56</b>
6.1.	ÜBERBLICK .....	56
6.2.	RECHTLICHE EINORDNUNG .....	57
6.3.	SACHLICHE EINORDNUNG .....	60
6.3.1.	Der Interessentenbeitrag .....	61
6.3.1.1.	Tabelle 1: „Interessentenbeiträge“ .....	70
6.3.2.	Die Ortstaxe .....	71
6.3.2.1.	Tabelle 2: „Ortstaxen“ .....	78
6.4.	TABELLE 3: ÜBERBLICK „STRUKTUR UND FINANZIERUNG“ .....	79
<b>6.</b>	<b>KRITIK UND VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE .....</b>	<b>80</b>
7.1.	SYSTEMATIK .....	80
7.2.	ORGANISATION .....	81
7.3.	FINANZIERUNG .....	88
<b>8.</b>	<b>SCHLUSSBEMERKUNG .....</b>	<b>93</b>
<b>BIBLIOGRAPHIE .....</b>		<b>96</b>
LITERATUR .....		96
GESETZE UND GESETZESMATERIALIEN .....		99
HOCHSCHULSCHRIFTEN .....		100
INTERNETQUELLEN .....		101
<b>ANHANG .....</b>		<b>104</b>
ABSTRACT (DEUTSCH) .....		104

ABSTRACT (ENGLISH) .....	104
CURRICULUM VITAE.....	105

# Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AnwBl	Österreichisches Anwaltsblatt
Art	Artikel
ausg	ausgenommen
Bgld	Burgenland
BAO	Bundesabgabenordnung
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
dh	das heißt
EB	Erläuternde Bemerkungen
Erk	Erkenntnis
etc	et cetera
evtl	eventuell
f	folgende
ff	fortfolgende
Fn	Fußnote
F-VG	Finanzverfassungsgesetz
gem	gemäß
Hg	Herausgeber
ieS	im engeren Sin
insb	insbesondere
iSd	im Sinne des
Ktn	Kärnten
LGBl	Landesgesetzblatt
lit	litera
LTO	Landestourismusorganisation
Nö	Niederösterreich
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
Oö	Oberösterreich
ÖIR	Österreichisches Insitut für Raumplanung

ÖStZ	Österreichische Steuerzeitung
Rsp	Rechtsprechung
Slbg	Salzburg
sog	sogenannte
Stmk	Steiermark
Tir	Tirol
ua	unter anderem
usw	und so weiter
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
Vgl	vergleiche
VIbg	Vorarlberg
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
WPBl	Wirtschaftspolitische Blätter
Wr	Wien/Wiener
zB	zum Beispiel

# 1. Einleitung und Ziele der Arbeit

Der Tourismus spielt seit vielen Jahren eine beträchtliche Bedeutung in der volkswirtschaftlichen Entwicklung Österreichs und trägt im beträchtlichen Ausmaß zum Ansehen und der Bekanntheit des Landes im internationalen Umfeld bei. Sowohl die landschaftliche Vielfalt und die zentrale mitteleuropäische Lage, als auch die flächendeckend modernen infrastrukturellen Gegebenheiten steuern ihren Teil dazu bei.

Doch in einer globalisierten Welt, in der die Erreichbarkeit praktisch jedes Punktes der Erde kein großes Hindernis mehr darstellt, ist der Konkurrenzdruck auf die heimischen Tourismusbetriebe beträchtlich. Verstärkend kommen noch die meist größere Reiseerfahrung der Gäste sowie das nicht nur umfassende sondern auch preiswerte und aktuelle Informationsangebot moderner Medien (wie insb dem Internet) hinzu. Das Resultat all dieser Faktoren ist ein allgemein geschärftes Problembewusstsein der Gäste. Um die gegenwärtige Wettbewerbsfähigkeit auch weiterhin zu erhalten sind eine effiziente Organisationsstruktur, professionelle Marketingmaßnahmen und eine ausreichend gesicherte finanzielle Basis vonnöten.<sup>1</sup>

Aus diesem Grund benötigt auch der Wirtschaftsbereich „Tourismus“ eine solide rechtliche Basis, in der vor allem Regelungen bezüglich Angelegenheiten organisatorischer und finanzieller Natur enthalten sind. In Österreich bilden die neun Landesgesetze für Tourismus der Bundesländer Vorarlberg, Tirol, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Niederösterreich, Wien und Burgenland die gesetzlichen Rahmenbedingungen für diese Materie. Die geregelten Inhalte dieser Gesetze decken sich auf den ersten Blick über weite Teile. Bei näherer Studie fallen jedoch zahlreiche Unterschiede und Abweichungen, nicht nur in Nebenpunkten sondern auch in, die Kernmaterie betreffende, wesentlichen Regelungen auf. Angesichts der Tatsache, dass dem Tourismus in Österreich keinesfalls nur regionale Bedeutung zukommt, sondern für alle Bundesländer einen doch, mehr oder weniger, wichtigen Wirt-

---

<sup>1</sup> Vgl *Pechlaner/Weiermair*, Die Regionalisierung von Tourismusorganisationen im Spannungsfeld von Know how-Vernetzung und Markterfordernissen, *Tourismus Journal* 2000/3, 329.

schaftszweig darstellt, sind diese teils deutlichen Abweichungen in den gesetzlichen Regelungen doch eher überraschend.

Ziel dieser Arbeit ist es nun, sämtliche Landestourismusgesetze einer sorgfältigen Analyse zu unterziehen und dabei deren Stärken sowie eventuelle Schwächen aufzuzeigen. Dadurch soll zum Ersten ein großflächiger Überblick über die eigentliche Materie und zum Zweiten ein gezielter Vergleich der einzelnen Gesetze ermöglicht werden.

Zu diesem Zweck wird im ersten Teil der Arbeit auf die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus in Österreich eingegangen und sodann die verfassungsrechtlichen Grundlagen dieser Materie erläutert sowie ein Überblick über die gesetzlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern gegeben.

Anschließend folgt eine detaillierte Auseinandersetzung mit den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen bezüglich der Organisation und Finanzierung der Tourismusförderung.

Im dritten und letzten Abschnitt wird die Zweckmäßigkeit einzelner herausgearbeiteter Unterschiede noch einmal kritisch hinterfragt und es werden Vorschläge hinsichtlich etwaiger Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt. Abschließend werden die bedeutsamsten Ergebnisse der Arbeit noch einmal in übersichtlicher Weise zusammengefasst.

## **2. Tourismus**

### **2.1. Definition**

Mangels ausdrücklicher Erwähnung des Kompetenztatbestandes „Tourismus“ in der österreichischen Bundesverfassung, muss vorerst auf generelle Definitionen aus der Literatur zurückgegriffen werden.

„Tourismus“<sup>2</sup>, oder der ältere und synonym verwendete Begriff „Fremdenverkehr“, wird von *Hunziker/Krapf* in ihrer grundlegenden und in einer Vielzahl an wissenschaftlichen Arbeiten angeführten Definition, als „Innbegriff der Beziehungen und Erscheinungen, die sich aus dem Aufenthalt Ortsfremder ergeben, sofern durch den Aufenthalt keine Niederlassung zur Ausübung einer dauernden oder zeitweilig hauptsächlich Erwerbstätigkeit begründet wird“ bezeichnet.<sup>3</sup> In dieser Definition blieb jedoch die Bedeutung der „Reise“, heute als zentraler Bestandteil des Fremdenverkehrs angesehen, unberücksichtigt. Aufbauend darauf umschreiben deshalb zuerst *Spatt* und später *Kaspar* den Tourismus als „Gesamtheit aller Beziehungen und Erscheinungen, die sich aus der Freizeitverwendung durch Erholung und durch die Befriedigung aller damit zusammenhängenden Bedürfnisse entstehen, sofern damit eine von Konsumausgaben bestimmte zeitweilige Ortsveränderung verbunden ist“<sup>4</sup> bzw als „Gesamtheit der Beziehungen und Erscheinungen, die sich aus der Ortsveränderung und dem Aufenthalt von Personen ergeben, für die der Aufenthaltsort weder hauptsächlich und dauernder Wohn- noch Aufenthaltsort ist“.<sup>5</sup> Diese erweiterte Definition ist heutzutage größtenteils anerkannt und wird seit dem Jahre 1954 auch durch die internationale Vereinigung Wissenschaftlicher Fremdenverkehrsexperten (AIEST)<sup>6</sup> verwendet.

Eine weitere, sehr präzise formulierte, Definition findet sich bei *Häberlin*, demzufolge Tourismus „jede vorübergehende Ortsveränderung von Personen, die zu diesem Zweck Güter und Dienstleistungen erwerben“ ist.<sup>7</sup>

Abschließend wird zwecks Berücksichtigung eines modernen Mediums noch auf das online Wirtschaftslexikon Gabler verwiesen, demzufolge Tourismus simpel als „die Gesamtheit aller Erscheinungen und Beziehungen, die mit dem Verlassen des üblichen Lebensmittelpunktes und dem Aufenthalt an einer anderen Destination verbunden sind“ bezeichnet wird.<sup>8</sup>

---

<sup>2</sup> Die Verwendung des Begriffs „Tourismus“ ist in der Literatur und den Gesetzen erst seit Anfang der 90er Jahre usus. Davor wurde nur vom „Verkehr“ bzw später dann genauer vom „Fremdenverkehr“ gesprochen. Vgl *Freyer*, Tourismus – Einführung in die Fremdenverkehrsökonomie<sup>8</sup> (2006) 7.

<sup>3</sup> Vgl *Hunziker/Krapf*, Grundriss der allgemeinen Fremdenverkehrslehre (1942) 21.

<sup>4</sup> Vgl *Spatt*, Allgemeine Fremdenverkehrslehre (1975) 11f.

<sup>5</sup> Vgl *Kaspar*, Die Tourismuslehre im Grundriss<sup>5</sup> (1995) 16.

<sup>6</sup> <http://www.aiest.org>.

<sup>7</sup> Vgl *Häberlin*, Die staatlichen Interventionen im Fremdenverkehr (1969) 5.

<sup>8</sup> <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/tourismus.html>.

Jedoch auch die, im weiteren Verlauf der Arbeit ausführlich behandelten, einzelnen Landestourismusetzen erwähnen den Begriff Tourismus. Auf diese, sogenannten Legaldefinitionen, wird später noch näher eingegangen.<sup>9</sup>

## **2.2. Tourismuspolitik und das tourismuspolitische System Österreichs**

Der Vollständigkeit halber wird im Folgenden kurz der Begriff der Tourismuspolitik und die Klassifikation des entsprechenden österreichischen Systems behandelt.

Eine umfangreiche Definition liefert *Kaspar*, der unter Tourismuspolitik „die Gestaltung des Tourismus durch Einflussnahme auf die touristisch relevanten Gegebenheiten durch öffentlich-rechtliche Körperschaften (Staat, Gemeinde), organisierte rechtlich vereinigte Institutionen (Verbände, Vereine) und nur lose verbundene Interessengruppen (Aktionsgemeinschaften)“ versteht.<sup>10</sup>

Der kompetenzrechtlichen Aufteilung der Zuständigkeiten<sup>11</sup> auf dem Gebiet des Tourismus folgend, ist Österreich in diesem Zusammenhang als ein föderalistisch-marktwirtschaftliches Tourismussystem organisiert.<sup>12</sup> Die hauptsächlichen Maßnahmen zur Steuerung und Lenkung tourismuspolitischer Angelegenheiten (wie zB Abgabewesen, Organisation der Tourismusförderung etc), liegen somit in der Zuständigkeit der Bundesländer. Dem Bund hingegen kommen nur indirekt tourismusrelevante Kompetenzen zu, deren Bedeutung jedoch keinesfalls unterschätzt werden sollte.<sup>13</sup>

---

<sup>9</sup> Siehe dazu Punkt 4.2.1.

<sup>10</sup> *Kaspar*, Tourismuslehre 105. Weitere Definitionen sowie umfassende Ausführungen zu dieser Thematik finden sich in *Freyer*, Tourismus 353ff und *Mundt*, Tourismuspolitik (2004).

<sup>11</sup> Siehe dazu Punkt 3.2.1.

<sup>12</sup> Vgl dazu ausführlich *Trasser*, Die österreichische Tourismus- und Freizeitwirtschaft im öffentlichen Recht (1995) 101ff mit Verweis auf *Ebner/Klambauer/Steindl*, Fremdenverkehrslehre (1994) 84f und *Häberlin*, Die staatliche Intervention im Fremdenverkehr 58ff.

<sup>13</sup> Man denke in diesem Zusammenhang etwa an Bereiche des Gewerberechts, des Arbeitsrechts oder des Verkehrswesens. Vgl dazu später Punkt 3.2.3.

## 2.3. Wirtschaftliche Bedeutung

Laut einer Statistik der Welttourismusorganisation (WTO)<sup>14</sup> aus dem Jahr 2009 belegt Österreich mit 21,4 Mio internationalen Ankünften den 11. Platz im Ranking der nach diesem Maßstab wichtigsten Tourismusdestinationen weltweit.<sup>15</sup> Im innereuropäischen Vergleich bedeutet dies den 7. Rang.

	Land	Weltmarktanteil in %
1.	Frankreich	8,43
2.	USA	6,24
3.	Spanien	5,93
4.	China	5,78
5.	Italien	4,91
6.	Großbritannien	3,18
7.	Türkei	2,90
8.	Deutschland	2,75
9.	Malaysia	2,68
10.	Mexiko	2,44
11.	<b>Österreich</b>	<b>2,43</b>

Bei einer Erhebung durch das statistische Amt der Europäischen Union, Eurostat, erreicht Österreich, gemessen an der Tourismusintensität (Übernachtungen pro Einwohner in Hotels und ähnlichen Betrieben), mit 11,9 den 3. Platz hinter Zypern und Malta. Die durchschnittliche Tourismusintensität in den EU27 beträgt zum Vergleich 4,7.<sup>16</sup>

Schon diese einführenden Statistiken und Zahlen lassen auf die signifikante wirtschaftliche Bedeutung des österreichischen Tourismussektors schließen. Die folgen-

---

<sup>14</sup> Ausführlich zur WTO und anderen internationalen Tourismusorganisationen, siehe *Oppitz*, Fremdenverkehr – Organisation und Verwaltung (1970) 19ff oder *Trasser*, Recht und Tourismus (1999) 51ff.

<sup>15</sup> UNWTO World Tourism Barometer (Juni 2010) 10.

[http://www.unwto.org/facts/eng/pdf/barometer/UNWTO\\_Barom10\\_2\\_en.pdf](http://www.unwto.org/facts/eng/pdf/barometer/UNWTO_Barom10_2_en.pdf).

<sup>16</sup> <http://www.eds-destatis.de/de/publications/detail.php?th=&k=1&dok=1353&f=a>.

Bemerkenswert ist die ausdrückliche Erwähnung Tirols im EUROSTAT „Jahrbuch der Regionen 2008“ auf Seite 153, als Region mit der vierthöchsten Tourismusintensität im europäischen Raum.

den Ausführungen liefern einen Überblick über die wichtigsten tourismusbezogenen Indikatoren und verdeutlichen den Stellenwert dieses Wirtschaftsbereichs weiter.

Eine übersichtliche Aufschlüsselung der ökonomischen Auswirkungen des Tourismus liefert *Kaspar*. Demzufolge ist eine Gliederung in die folgenden fünf Punkte möglich:<sup>17</sup>

- Zahlungsbilanzfunktion
- Ausgleichsfunktion
- Beschäftigungsfunktion
- Einkommensfunktion
- Produktionsfunktion

Die für diese Arbeit relevantesten und deshalb im Folgenden näher behandelten Faktoren sind die Zahlungsbilanzfunktion und die Produktionsfunktion.

*Kunz* zufolge stellt die Tourismusbilanz eines Landes das „Verhältnis zwischen dem Wert der im Fremdenverkehr des Inlandes an Ausländer verkauften und den im Fremdenverkehr des Auslandes durch Inländer gekaufte Güter dar“<sup>18</sup> und „umfasst somit den gesamten über die Tourismussubjekte fließenden Zahlungsverkehr (Kapitalverkehr ausgenommen) mit dem Ausland“<sup>19</sup>. Diesem System folgend sind Länder entweder als Touristen-Abgabeland mit vorwiegend passivem Fremdenverkehr (zB USA, Japan) oder als Touristen-Empfangsland, mit aktivem Fremdenverkehr und deshalb auch einem Aktivüberschuss in der Tourismusbilanz, zu definieren.<sup>20</sup> Zu letzteren zählt auch Österreich als traditionelles Tourismusland.

Die Produktionsfunktion wiederum beschäftigt sich mit der durch Produktionstätigkeit (Einsatz von Arbeit, Kapital, Bodennutzung) geschaffenen Wertschöpfung. Unterschieden wird dabei in *direkte* (dh die Summe der touristischen Umsätze der Unternehmen bei denen der Tourist tatsächlich seine Ausgaben tätigt, abzüglich der branchenabhängig erbrachten Vorleistungen) und *indirekte* (dh die Summe des Wertzu-

---

<sup>17</sup> Vgl *Kaspar*, Tourismuslehre 126 f.

<sup>18</sup> Vgl *Kunz*, Die Bedeutung des Auslandsfremdenverkehrs für die schweizerische Volkswirtschaft, SBV 23 (1947), 23 f.

<sup>19</sup> Vgl *Kaspar*, Tourismuslehre 126.

<sup>20</sup> Vgl *Kaspar*, Tourismuslehre 126, 127.

wachses auf zweiter Stufe, ausgelöst durch die gestiegene Nachfrage bei Vor-/Zulieferern etc aufgrund der Vorleistungen und Investitionen) Wertschöpfung.<sup>21</sup>

Die tatsächliche wirtschaftliche Bedeutung des Tourismussektors ist indes nur schwer zu quantifizieren, handelt es sich doch (im wirtschaftlichen sowie im rechtlichen Sinn) um einen klassischen „Querschnittsbereich“. Charakteristisch dafür ist der Einfluss von Leistungen aus unterschiedlichsten volkswirtschaftlichen Sektoren wodurch sich eine einheitliche Zuordnung der Wertschöpfung als äußerst schwierig gestaltet.<sup>22</sup>

Die Einrichtung des, methodisch auf den Richtlinien der WTO basierenden, „Tourismus-Satellitenkontos“ im Jahr 2001 widmet sich nun diesem Problem. Dabei werden alle tourismusbezogenen Komponenten aus den verschiedenen Branchen erfasst und auf einem eigenen Konto verbucht. Infolgedessen wird die Darstellung der volkswirtschaftlichen Verflechtungen und der monetäre Größenordnung des Sektors ermöglicht.<sup>23</sup>

Nach einer vorläufigen Schätzung der Statistik Austria betrug die direkte (diese entsteht unmittelbar am Ort der Ausgaben des Gastes) und indirekte (diese entsteht bei Vorlieferanten, Zulieferern etc) Bruttowertschöpfung der österreichischen Tourismuswirtschaft im Jahre 2009 in Summe EUR 21,4 Mrd<sup>24</sup>. Dies entspricht 7,7% des BIP und leistet somit einen bedeutenden Beitrag zur österreichischen Volkswirtschaft. Das jährliche Wachstum der Branche variierte in den vergangenen sechs Jahren zwischen 2% und 5%.<sup>25</sup>

---

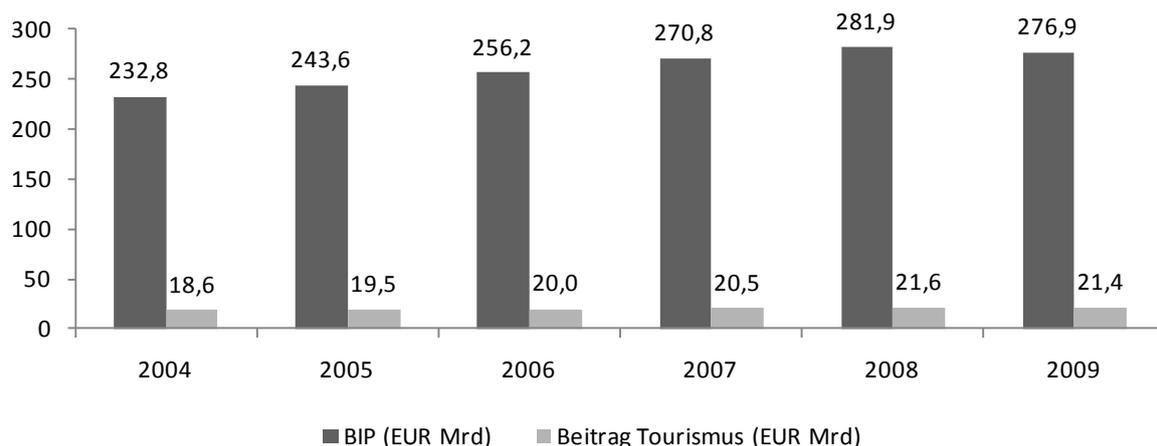
<sup>21</sup> *Kaspar*, Tourismuslehre, 134 f. Beachte die Kongruenz dieser Unterscheidung mit dem später unter Punkt 6.2. erläuterten und für die Abgabepflicht relevanten direkten/indirekten Tourismusnutzen.

<sup>22</sup> *Stocker*, Tourismus ein Sektor im Wandel in FH Wr. Neustadt/Gesamtred *Saria*, Tourismus und Gastronomie (2002) 3 ff.

<sup>23</sup> Statistik Austria, Standard Dokumentation zum Tourismus-Satellitenkonto für Österreich (Stand 02.03.2009).

<sup>24</sup> Diese Zahl umfasst ausschließlich den Tourismussektor, exklusive Dienst- und Geschäftsreisen. Zusammen mit der oft miteinbezogenen „Freizeitbranche“, beträgt die Wertschöpfung EUR 42,6 Mrd bzw 15,4% des BIP.

<sup>25</sup> [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/tourismus/tourismus-satellitenkonto/wertschoepfung/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/tourismus/tourismus-satellitenkonto/wertschoepfung/index.html).



Quelle:

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/tourismus/tourismus-satellitenkonto/wertschoepfung/index.html#index1](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/tourismus/tourismus-satellitenkonto/wertschoepfung/index.html#index1)

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/volkswirtschaftliche\\_gesamtrechnungen/bruttoinlandsprodukt\\_und\\_hauptaggregate/jahresdaten/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/volkswirtschaftliche_gesamtrechnungen/bruttoinlandsprodukt_und_hauptaggregate/jahresdaten/index.html)

In den rund 67.200 österreichischen Beherbergungsbetrieben, stehen mehr als 1 Mio Betten für den Tourismus zur Verfügung. Diese meldeten im Jahr 2009 Nächtigungen in der Höhe von 124,3 Mio. Die Auslastung betrug dabei 29,6% in der Sommersaison bzw 34,3% während der Wintermonate.<sup>26</sup>

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Nächtigungszahlen je Bundesland für das Kalenderjahr 2009, gereiht nach Anteilen.<sup>27</sup>

	Nächtigungen	Anteil in %
<b>Tirol</b>	48.986.030	34,58
<b>Salzburg</b>	23.740.292	19,10
<b>Kärnten</b>	12.749.206	10,26
<b>Steiermark</b>	10.668.308	8,58
<b>Wien</b>	9.842.827	7,92
<b>Vorarlberg</b>	8.156.903	6,56
<b>Oberösterreich</b>	6.856.325	5,52
<b>Niederösterreich</b>	6.441.669	5,18
<b>Burgenland</b>	2.865.757	2,31
<b>Summe</b>	124.307.317	100,00

<sup>26</sup> [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/tourismus/beherbergung/betriebe\\_betten/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/tourismus/beherbergung/betriebe_betten/index.html).

<sup>27</sup> [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/tourismus/beherbergung/ankuenfte\\_naechtigungen/index](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/tourismus/beherbergung/ankuenfte_naechtigungen/index).

Mit beinahe 35% trägt das Land Tirol den deutlich überwiegenden Anteil an den Gesamtnächtigungen, gefolgt von Salzburg und Kärnten. Dies zeigt, nicht überraschend, eine klare Konzentration des Tourismus in den Bundesländern rund um die Alpenlandschaft. Auch die folgende Aufstellung der 10 wichtigsten Tourismusgemeinden Österreichs<sup>28</sup> unterstreicht dies.

	<b>Nächtigungen</b>	<b>Bundesland</b>
<b>Saalbach-Hinterglemm</b>	1.954.699	Salzburg
<b>Sölden</b>	1.924.479	Tirol
<b>Mittelberg</b>	1.562.440	Vorarlberg
<b>Mayrhofen</b>	1.436.781	Tirol
<b>Ischgl</b>	1.321.047	Tirol
<b>Zell am See</b>	1.312.568	Salzburg
<b>Sankt Anton am Arlberg</b>	978.592	Tirol
<b>Obertauern</b>	938.303	Salzburg
<b>Lech</b>	922.586	Tirol
<b>Neustift im Stubaital</b>	860.191	Tirol
<b>Summe</b>	13.211.686	

## 2.4. Berufsausbildung und Jobs

Auch für den österreichischen Arbeitsmarkt ist der Tourismus von beträchtlicher Bedeutung. Insgesamt 222.423 Erwerbstätige waren im Jahr 2009 im Beherbergungs- und Gaststättenwesen beschäftigt. Den größten Anteil stellt dabei die Gruppe der unselbstständig Beschäftigten, nämlich 178.723. Dies entspricht 5,5% der Gesamtanzahl aller unselbstständig Beschäftigten in Österreich.<sup>29</sup>

<sup>28</sup> Nicht berücksichtigt in der Tabelle sind die Landeshauptstädte der Bundesländer (bei diesen führt Wien mit 9,8 Mio Nächtigungen klar vor Salzburg (2 Mio) und Innsbruck (1,2 Mio)). Die Zahlen verstehen sich als Summe aus den Nächtigungen in der Winter- und Sommersaison 2008/2009. [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/tourismus/beherbergung/ankuenfte\\_naechtigungen/053983.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/tourismus/beherbergung/ankuenfte_naechtigungen/053983.html).

<sup>29</sup> Folder der Statistik Austria, Tourismus in Zahlen (2009/2010). [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/tourismus/tourismus-satellitenkonto/erwerbstaetige/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/tourismus/tourismus-satellitenkonto/erwerbstaetige/index.html)

Eine besonders wichtige Rolle im Tourismussektor kommt außerdem den sogenannten Saisonarbeitskräften zu. Dies sind Arbeiter aus Nicht-EU-Ländern (Drittstaaten) die zu bestimmten Jahreszeiten mit erhöhtem Arbeitskräftebedarf, insbesondere in den Gebieten Landwirtschaft, Gartenbau und verschiedenen Fremdenverkehrsge-  
werben eingesetzt werden.

In Österreich werden 10 verschiedene Lehrlingsausbildungen im Bereich Tourismus- und Freizeitwirtschaft angeboten. Im Jahr 2009 betrug die Anzahl der in entsprechenden Betrieben beschäftigten Lehrlinge 13.546. Dies entspricht 10,3% aller österreichischen Lehrlinge. Zu den wichtigsten Ausbildungen zählen die Lehrberufe Koch/Köchin, Restaurantfachmann/-frau, Gastronomiefachmann/-frau, Hotel- und Gastgewerbeassistent/-in sowie Systemgastronomiefachmann/-frau.<sup>30</sup>

Doch auch im universitären Bereich existiert ein umfassendes Angebot an tourismusbezogenen Ausbildungen. Speziell die Fachhochschulen (FHs) bieten explizit auf diesen Bereich ausgerichtete Studiengänge an. Zu erwähnen sind etwa die Studien Tourismusmanagement & Freizeitwirtschaft, Innovation & Management im Tourismus, Gesundheitsmanagement im Tourismus und Sport-, Kultur- und Veranstaltungsmanagement. Daneben bieten die Universitäten Postgraduate-Lehrgänge in den Bereichen Tourismusmanagement und -wirtschaft sowie Wellness- und Veranstaltungsmanagement an.

Die Betrachtung der soeben präsentierten Zahlen und Fakten trägt entscheidend zur Verdeutlichung der Relevanz einer zweckmäßigen sowie ausgefeilten rechtlichen Basis für diesen Wirtschaftssektor bei. Aus diesem Grund wird im folgenden Abschnitt auf die rechtlichen Grundlagen der Materie eingegangen, um sodann die individuellen Landesgesetze und deren Eigenheiten näher zu behandeln.

---

<sup>30</sup> Folder des BMWFJ, Ein Job im Tourismus (2010).  
[http://www.bmwfj.gv.at/Tourismus/TourismusstudienUndPublikationen/Documents/7%20%20Okt%20%20%202010%20Ein%20Job%20im%20Tourismus\\_HP%20Versionkorr.pdf](http://www.bmwfj.gv.at/Tourismus/TourismusstudienUndPublikationen/Documents/7%20%20Okt%20%20%202010%20Ein%20Job%20im%20Tourismus_HP%20Versionkorr.pdf).

## 3. Tourismusrecht

### 3.1. Definition

Das Tourismusrecht<sup>31</sup> umfasst nach *Stolzlechner* „alle jene Rechtsvorschriften die für den Fremdenverkehr von Bedeutung sind“.<sup>32</sup>

Eine weitere, weitaus umfassendere Definition liefert *Steindl* in Bezugnahme auf *Morscher*, die Tourismusrecht im weiteren Sinn als „Umschreibung jenes Normenbestandes, der unter verschiedensten Aspekten den Fremdenverkehr einer gewissen Ordnung unterwirft“ versteht und im engeren Sinn als „alle die mit dem Fremdenverkehr in Konnex stehenden landesgesetzlichen Bestimmungen“.<sup>33</sup>

*Morscher* beschreibt, dass der „überaus komplexen Realität Fremdenverkehr ein zumindest ebenso komplexes System von Rechtsvorschriften gegenübersteht, das den Fremdenverkehr einer gewissen Ordnung unterwirft oder doch zu unterwerfen sucht. Alle diese überaus unterschiedlichen Rechtsvorschriften zusammen können als Fremdenverkehrsrecht bezeichnet werden [...]“.<sup>34</sup>

### 3.2. Gesetzgebung

#### 3.2.1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Um einen Überblick über das System und den Aufbau des Tourismusrechts zu bekommen ist es notwendig zuerst auf die entscheidenden verfassungsrechtlichen Grundlagen einzugehen.

Das Rechtssystem der Republik Österreich als Verfassungsstaat basiert auf der österreichischen Bundesverfassung (B-VG)<sup>35</sup>, also auf den im Stufenbau der Rechtsordnung an ranghöchster Stelle stehenden Rechtsvorschriften.<sup>36</sup>

---

<sup>31</sup> Bzw nach älterer Bezeichnung „Fremdenverkehrsrecht“.

<sup>32</sup> *Stolzlechner*, Entwicklungstendenzen im Tourismusrecht der Länder ÖZW 1992, 1.

<sup>33</sup> *Steindl*, Die Fremdenverkehrsgesetze der Bundesländer (1984) 1.

<sup>34</sup> Vgl *Morscher*, Fremdenverkehrs- und Naturschutzrecht in *Sprung/König* (Hg), Das österreichische Skirecht (1977) 169ff (175).

<sup>35</sup> Bundes-Verfassungsgesetz BGBl. II 1/1934 idF 57/2010.

<sup>36</sup> *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht<sup>10</sup> (2007) Rz 9, 146.

Die Bundesverfassung wiederum basiert auf vier Prinzipien, die sich aus Interpretation des Gesetzestextes (insb Art 1 und 2 B-VG) und Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) ergeben, nämlich dem

- demokratischen,
- republikanischen,
- bundesstaatlichen,
- und rechtsstaatlichen Prinzip.<sup>37</sup>

Zu diesen werden häufig auch noch das gewaltenteilende, sowie das liberale Prinzip, hinzugezählt.<sup>38</sup>

Diese, folgend *Berka* als „Baugesetze des österreichischen Bundesverfassungsrechts“<sup>39</sup> bezeichneten, leitenden Prinzipien stehen in einem höheren Rang als das übrige Verfassungsrecht, da eine Änderung bzw Beseitigung nur im Wege eines bestimmten qualifizierten Verfahrens, der sogenannten Gesamtänderung (Totaländerung), möglich ist. Folgt man der herrschenden Auslegung liegt eine Gesamtänderung vor, wenn „tragende Grundprinzipien des Bundesverfassungsgesetzes beseitigt oder wesentlich modifiziert werden“ oder „wenn das Verhältnis der Prinzipien zueinander wesentlich verändert wird“.<sup>40</sup> Art 44 Abs 3 B-VG sieht für diese Art der Verfassungsänderung eine zwingende Volksabstimmung (obligatorisches Verfassungsreferendum) vor.<sup>41</sup>

Das bundesstaatliche Prinzip behandelt die territoriale Gliederung eines Staates und dessen Aufbau als einerseits einen zentralistischen Einheitsstaat oder andererseits als föderalistischen Bundesstaat. Art 2 Abs 1 B-VG lautet: „Österreich ist ein Bundesstaat“. In Abs 2 werden die neun Bundesländer aufgezählt die diesen Bundesstaat bilden und dessen Glied- bzw Teilstaaten sind.

---

<sup>37</sup> Ebenda, Rz 146; *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht – Allgemeines Verwaltungsrecht (2009) Rz 57.

<sup>38</sup> *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht Rz 146.

<sup>39</sup> *Berka*, Verfassungsrecht<sup>2</sup> (2008) Rz 109.

<sup>40</sup> Grundlegend für diese Auslegung sind die Entscheidung des VfGH, VfSlg 1708/1948, 2455/1952. Siehe dazu auch *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht Rz 146; *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht Rz 59; *Öhlinger*, Verfassungsrecht<sup>9</sup> (2009) Rz 64.

<sup>41</sup> *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht Rz 146.

Das wesentlichste Merkmal einer bundesstaatlichen Ordnung ist die Aufteilung der Staatsaufgaben, sprich Gesetzgebung und Vollziehung, zwischen Bund und Ländern. Weitere Ausprägungen der eher schwachen föderalistischen Ausgestaltung Österreichs sind ein Mitwirken der Länder an der Gesetzgebung des Bundes durch den Bundesrat (siehe Art 42 B-VG) bzw an der Verwaltung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung (siehe Art 102 B-VG), die ausschließliche Kompetenz des Bundes in Bezug auf die Gerichtsbarkeit (siehe Art 82 B-VG) und die Verfassungsautonomie der Länder durch die, dem B-VG untergeordneten, Landesverfassungen.<sup>42</sup>

Die bundesstaatliche Kompetenzverteilung für die selbstständige und weitgehend unabhängige Vornahme der Staatsaufgaben durch Bund bzw Länder, ist insbesondere in den Art 10 bis 15 B-VG (sog „Kompetenzartikel“) geregelt. Der Ausdruck „Gesetzgebung und Vollziehung“ ist dabei irreführend, da wie bereits erwähnt, die Gerichtsbarkeit als Teil der Vollziehung in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes fällt. Außerdem ist gem Art 17 B-VG auch die privatrechtliche Verwaltung nicht an diese Aufgabenverteilung gebunden. Deshalb wird im Allgemeinen von der „Kompetenz zur Gesetzgebung und Hoheitsverwaltung“ gesprochen.<sup>43</sup>

Die allgemeine Kompetenzverteilung beruht auf den Art 10 bis 12 und 15 B-VG, wobei davon ausgegangen wird, dass alle nicht explizit in die Bundeszuständigkeit verwiesenen Angelegenheiten zum selbstständigen Wirkungsbereich der Länder gehören – Generalklausel zugunsten der Länder (Art 15 Abs 1 B-VG).

Für den Bereich des Tourismus bedeutet dies nun, dass mangels ausdrücklicher Verweisung der Zuständigkeit an den Bund in den Art 10 bis 12 B-VG bzw anderen Verfassungsbestimmungen der Art 15 B-VG zur Anwendung kommt und daher die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz den Ländern obliegt.<sup>44</sup>

---

<sup>42</sup> Berka, Verfassungsrecht (2005) Rz 170.

<sup>43</sup> Öhlinger, Verfassungsrecht Rz 238.

<sup>44</sup> Dieser Ansicht folgt auch der VfGH in ständiger Spruchpraxis, so zB VfSlg 2500/1953, 2641/1954, 4667/1964, 5996/1969.

Diese soeben erläuterte Zuständigkeit der Bundesländer für Angelegenheiten des Tourismus kann auch historisch begründet werden. So wurde bereits in den Anfängen der Entwicklung einer organisatorischen Struktur für den österreichischen Tourismus – unter anderem aufgrund der Differenziertheit des touristischen Angebots der einzelnen Bundesländer – eine fehlende Interessenskonvergenz der Länder bezüglich zukünftiger tourismuspolitischer Maßnahmen festgestellt. Von der Schaffung einer gesamtösterreichischen Lösung wurden aus eben diesen Gründen abgesehen. Vielmehr wurden die schon zuvor geschaffenen Fremdenverkehrsvereine und Körperschaften zu Landesverbänden zusammengeschlossen. Entsprechend den dadurch geschaffenen weiten Spielräumen der Bundesländer unterscheiden sich, wie später noch ausführlich erläutert, die gewählten organisatorischen Strukturen für die Tourismusförderung wesentlich voneinander.<sup>45</sup>

### 3.2.2. Die Bedeutung der Privatwirtschaftsverwaltung

Die im B-VG verankerte Privatwirtschaftsverwaltung umschreibt das Tätigwerden des Bundes oder der Länder in solchen Angelegenheiten, in denen sie nicht als Träger der Hoheitsverwaltung auftreten sondern, wie *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer* es umschreiben, „sich Rechtsformen bedienen, die auch dem Rechtsunterworfenen zur Verfügung stehen“.<sup>46</sup> Art 17 B-VG für die Länder bzw Art 116 Abs 2 B-VG für die Gemeinden regeln in diesem Zusammenhang die Kompetenzverteilung und stellen sicher, dass Bund und Länder auch auf jenen Gebieten tätig werden können, „die hinsichtlich der Ausübung hoheitlicher Kompetenzen in die Zuständigkeit der jeweils anderen Gebietskörperschaft fallen“.<sup>47</sup> Die umfassenden Förderungsmaßnahmen und Werbetätigkeiten des Bundes sowie der Länder im Bereich des Tourismus sind eine Ausprägung dieser Möglichkeit. Doch auch andere privatrechtliche Handlungsformen wie in etwa grundlegende „fiskalische Hilfsgeschäfte“, die Vergabe öffentlicher Aufträge, die Führung öffentlicher Unternehmen oder die Vermögensverwaltung basieren auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage.<sup>48</sup>

---

<sup>45</sup> Zur historischen Entwicklung der Tourismusverwaltung vgl *Oppitz*, Fremdenverkehr 19 ff.

<sup>46</sup> *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht Rz 560.

<sup>47</sup> *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht Rz 987. Grundlegend dazu VfSlg 2721/1954.

<sup>48</sup> Ebenda, Rz 984ff; *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>2</sup> (2007) Rz 720ff; *Köhler*, Tourismus im öffentlichen Recht in Saria (Hg), Jahrbuch Tourismusrecht (2009) 49.

### 3.2.3. Tourismusrecht als komplexe Materie

Betrachtet man die eingangs angeführte, umfangreiche Definition des Tourismusrechts, überrascht es nicht, dass man in zahlreichen Gebieten des Verwaltungsrechts auf mittelbar tourismusbezogene Rechtsvorschriften trifft, die jedoch größtenteils in die Kompetenzen des Bundes fallen. Aufgrund dieser Aufsplitterung der Zuständigkeiten bezüglich eines Rechtsgebietes wird das Tourismusrecht aus kompetenzrechtlicher Sicht als eine sogenannte „komplexe Materie“ oder auch „Querschnittsmaterie“ bezeichnet.<sup>49</sup> Dieser Begriff charakterisiert die Verteilung der Materie in unselbstständige Teilbereiche unterschiedlichster Kompetenztatbestände, dh es besteht keine ausschließliche Zuständigkeit der Länder oder des Bundes allein. Andere Beispiele für komplexe Materien sind etwa die Raumordnung, der Umweltschutz, die Abfallwirtschaft, das Flüchtlingswesen, die Agrarmarktordnung, die Katastrophenbekämpfung und die umfassende Landesverteidigung.<sup>50</sup>

### 3.2.4. Sonstige Bundeskompetenzen

Als für den Tourismussektor besonders bedeutend sind des Weiteren insbesondere die Bundeskompetenzen betreffend das Gewerberecht<sup>51</sup>, das Arbeitsrecht, das Ausbildungswesen, das Beihilfwesen, das Steuerrecht, das Umweltrecht, die Wirtschaftskammern (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) sowie das Verkehrswesen<sup>52</sup> (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG) zu erwähnen.<sup>53</sup>

Innerhalb des Gewerberechts sind insbesondere das Gastgewerbe (§§ 94 Z 26, 111 ff GewO), Reisebüros (§§ 94 Z 56, 126 GewO) und Fremdenführer (§§ 94 Z 21, 108 GewO) als touristisch relevant anzusehen. Neben diesen sogenannten reglementierten Gewerben (§ 94 GewO), für die eine Gewerbeberechtigung mittels Befähigungsnachweis (§ 18 GewO) erforderlich ist, existieren auch noch eine Reihe an freien Gewerben (§ 5 Abs 2 GewO; als Beispiele seien die Boots-/Fahrradvermietung, die

---

<sup>49</sup> *Grabner/Koller*, Tourismusrecht in Holoubek/Potacs (Hg), Handbuch des öffentlichen Wirtschaftsrechts I<sup>2</sup> 364; *Stolzlechner*, Entwicklungstendenzen 2; *Morscher*, Fremdenverkehrsrecht 175ff; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht Rz 853; *Pernthaler*, Österreichisches Bundesstaatsrecht (2004) 338ff.

<sup>50</sup> *Morscher*, Fremdenverkehrsrecht 175; *Pernthaler*, Österreichisches Bundesstaatsrecht (2004) 338; *Öhlinger*, Verfassungsrecht Rz 273. Vgl dazu auch VfSlg 13.222/1992, 5748/1968, 2674/1954.

<sup>51</sup> Hier hauptsächlich die Gewerbeordnung (GewO) 1994 BGBl 194/1994 idF 111/2010.

<sup>52</sup> Die für den österreichischen Wintertourismus besonders relevanten Schlepplifte und Sessellifte, sind im Seilbahngesetz 2003 BGBl 103/2003 idF 83/2007 geregelt. Diese fallen gem § 13 Abs 1 SeilbG 2003 jedoch in den Kompetenzbereich der Länder.

<sup>53</sup> Vgl *Trasser*, Recht und Tourismus 74.

Privatzimmervermittlung oder der Motorrad- und Sportgeräteverleih genannt), deren Bedeutung für den Tourismus evident ist.<sup>54</sup>

### 3.2.5. Sonstige Landeskompetenzen

Neben den in dieser Arbeit überwiegend behandelten Tourismusgesetzen finden sich noch Regelungen über eine Vielzahl an weiteren tourismusbezogenen Materien in diversen Landesgesetzen. In diesem Zusammenhang seien insbesondere das Campingplatzwesen, die Privatzimmervermietung, das Berg- und Schiführerwesen, das Buschenschankwesen, das Kurortwesen, das Veranstaltungswesen (Kino, Theater und andere öffentliche Darbietungen), spezielle Enteignungsvorschriften<sup>55</sup>, der Naturschutz und das Jagd- und Fischereirecht erwähnt.<sup>56</sup>

## 4. Die Landestourismusgesetze

Das „Tourismusrecht im engeren Sinn“<sup>57</sup> ist hauptsächlich in den neun Landestourismusgesetzen der Bundesländer geregelt. Zu beachten sind darüber hinaus auch etwaige eng verbundene Regelungen in diversen Nebengesetzen.

### 4.1. Systematik

Kennzeichnend für den Aufbau der Tourismusgesetze ist meist die, zumindest grobe, Unterteilung in 2 Bereiche. Zum einen sind dies Regelungen organisatorischer Natur, die der Determination der jeweiligen Träger der Tourismusförderung dienen sowie deren Aufbau normieren. Und zum anderen beinhalten die Gesetze Bestimmungen, die die Finanzierung eben dieser Organisationen und deren Aufgaben sicherstellen

---

<sup>54</sup> Vgl. Köhler, *Tourismus in Sarja* (Hg), Jahrbuch 54f.

<sup>55</sup> Solche, eigens für die Durchsetzung tourismusrechtlicher Belangen geschaffene Enteignungsnormen, finden sich in beinahe allen Landestourismusgesetzen (zB § 46 Oö TourismusG, § 14 Nö TourismusG, § 42 Tir TourismusG). Soweit für den Tourismus notwendig, ergibt sich die landesrechtliche Zuständigkeit aus Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG („[...] ; Enteignung soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; [...]“) unter Anwendung des Adhäsionsprinzips. Zuzufolge dieses, auch Annexprinzip genannten Grundsatzes, folgen bestimmte Zuständigkeiten die nicht als selbstständige Kompetenztatbestände konstruiert sind, in kompetenzrechtlicher Sicht der „Hauptmaterie“. In Art 15 Abs 9 B-VG („lex Starzynski“) ist die Adhäsion ausdrücklich angeordnet. Vgl. Grabenwarter/Holoubek, *Verfassungsrecht* (2009) Rz 193 und VfSlg 7145/1973.

<sup>56</sup> Vgl. Trasser, *Tourismus und Recht* 76.

<sup>57</sup> Vgl. Grabner/Koller, *Tourismusrecht in Holoubek/Potacs* (Hg), Handbuch 368.

sollen. Erwähnenswert ist außerdem die Übertragung spezieller Enteignungs- und Eigentumsbeschränkungsrechte<sup>58</sup>, die auch eine zwangsweise Durchsetzung von, dem Allgemeininteresse dienenden, tourismusfördernden Maßnahmen ermöglichen.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nicht jedes Bundesland all diese Materien in einem einzigen Gesetz zusammen regelt, sondern diese häufig in eigenen Gesetzen aufzufinden sind. Dies trifft insbesondere auf den Bereich der Finanzierung zu, die in vielen Bundesländern immer noch in eigenen, sogenannten Abgaben- bzw Ortstaxengesetzen, geregelt ist.<sup>59</sup>

## **4.2. Überblick über die relevanten Gesetze**

### **4.2.1. Tirol**

Das Landestourismusgesetz Tirol stammt aus dem Jahr 2006, umfasst insgesamt 49 Paragraphen und wurde zuletzt durch das LGBl 98/2009 novelliert.<sup>60</sup>

Das Aufenthaltsabgabengesetz Tirol stammt aus dem Jahr 2002 und umfasst insgesamt 14 Paragraphen.<sup>61</sup>

### **4.2.2. Salzburg**

Das Landestourismusgesetz Salzburg stammt aus dem Jahr 2003, umfasst insgesamt 65 Paragraphen und wurde zuletzt durch das LGBl 118/2009 novelliert.<sup>62</sup>

Das Ortstaxengesetz Salzburg stammt aus dem Jahr 1992, umfasst insgesamt 12 Paragraphen und wurde zuletzt durch das LGBl 107/2008 novelliert.<sup>63</sup>

---

<sup>58</sup> Siehe dazu schon Punkt 3.2.5.

<sup>59</sup> Vgl Slbg OrtstaxenG LGBl 62/1992 idF LGBl 107/2008, Ktn FremdenverkehrsabgabeG LGBl 59/1994 idF 42/2010 und Ktn Orts- und NächtigungstaxenG LGBl 144/1970 idF 42/2010, Tir AufenthaltsabgabeG LGBl 85/2003, Oö TourismusabgabeG LGBl 53/1991 idF 102/2009.

<sup>60</sup> Tiroler Tourismusgesetz 2006 LGBl 19/2006 idF 98/2009.

<sup>61</sup> Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003 LGBl 85/2003.

<sup>62</sup> Salzburger Tourismusgesetz 2003 LGBl 43/2003 idF LGBl 118/2009.

<sup>63</sup> Salzburger Ortstaxengesetz 1992 LGBl 62/1992 idF 107/2008.

### 4.2.3. Kärnten

Das Fremdenverkehrsgesetz Kärnten stammt aus dem Jahr 1992, umfasst insgesamt 17 Paragraphen und wurde zuletzt durch das LGBl 6/1993 novelliert.<sup>64</sup>

Das Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz stammt aus dem Jahr 1970, umfasst insgesamt 15 Paragraphen und wurde zuletzt durch das LGBl 42/2010 novelliert.<sup>65</sup>

Das Kärntner Fremdenverkehrsabgabengesetz stammt aus dem Jahr 1994, umfasst insgesamt 16 Paragraphen und wurde zuletzt durch das LGBl 42/2010 novelliert.<sup>66</sup> Am 1. Jänner 2011 tritt dieses nunmehr novelliert, unter dem Namen „Kärntner Tourismusabgabengesetz“ neu in Kraft.<sup>67</sup>

### 4.2.4. Steiermark

Das Landestourismusgesetz Steiermark stammt aus dem Jahr 1992, umfasst insgesamt 45 Paragraphen und wurde zuletzt durch das LGBl 12/2010 novelliert.<sup>68</sup>

Das Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz stammt aus dem Jahr 1980, umfasst insgesamt 15 Paragraphen und wurde zuletzt durch das LGBl 12/2010 novelliert.<sup>69</sup>

Die VO über die Geschäftsordnung für die Tourismusverbände des Landes Steiermark stammt aus dem Jahr 1993, umfasst insgesamt 12 Paragraphen und wurde zuletzt durch das LGBl 30/2003 novelliert.<sup>70</sup>

---

<sup>64</sup> Kärntner Fremdenverkehrsgesetz 1992 LGBl 43/1992 idF LGBl 6/1993.

<sup>65</sup> Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz 1970 LGBl 144/1970 idF LGBl 42/2010.

<sup>66</sup> Kärntner Fremdenverkehrsabgabengesetz 1994 LGBl 59/1994 idF LGBl 42/2010.

<sup>67</sup> In der vorliegenden Arbeit wird daher bereits auf dieses novellierte Gesetz Bezug genommen.

<sup>68</sup> Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 LGBl 55/1992 idF LGBl 12/2010.

<sup>69</sup> Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz 1980 LGBl 54/1980 idF LGBl 12/2010.

<sup>70</sup> VO Geschäftsordnung für die Tourismusverbände des Landes Steiermark LGBl 29/1993 idF LGBl 30/2003.

#### **4.2.5. Wien**

Das Wiener Tourismusförderungsgesetz (WTFG) stammt aus dem Jahr 1955, umfasst insgesamt 22 Paragraphen und wurde zuletzt durch das LGBl 10/2000 novelliert.<sup>71</sup>

#### **4.2.6. Vorarlberg**

Das Landestourismusgesetz Vorarlberg stammt aus dem Jahr 1997, umfasst insgesamt 21 Paragraphen und wurde zuletzt durch das LGBl 69/2008 novelliert.<sup>72</sup>

#### **4.2.7. Oberösterreich**

Das Oö Tourismusgesetz stammt aus dem Jahr 1990, umfasst insgesamt 51 Paragraphen und wurde zuletzt durch das LGBl 102/2009 novelliert.<sup>73</sup>

Das Oö Tourismusabgabengesetz stammt aus dem Jahr 1991, umfasst insgesamt 9 Paragraphen und wurde zuletzt durch das LGBl 102/2009 novelliert.<sup>74</sup>

#### **4.2.8. Niederösterreich**

Das Landestourismusgesetz Niederösterreich stammt aus dem Jahr 2010 und umfasst insgesamt 17 Paragraphen.<sup>75</sup>

#### **4.2.9. Burgenland**

Das Landestourismusgesetz Burgenland stammt aus dem Jahr 1992, umfasst insgesamt 32 Paragraphen und wurde zuletzt durch das BGBl 10/2010 novelliert.<sup>76</sup>

Aus Gründen der Einfachheit, wird, mit Ausnahme des Ktn Fremdenverkehrsgesetz, für sämtliche Tourismusgesetze auf die einheitliche Bezeichnung „TourismusG“ zurückgegriffen.

---

<sup>71</sup> Wiener Tourismusförderungsgesetz LGBl 13/1955 idF LGBl 10/2000.

<sup>72</sup> Gesetz über die Förderung und den Schutz des Tourismus Vorarlberg LGBl 86/1997 idF LGBl 69/2008.

<sup>73</sup> Oö Tourismusgesetz 1990 LGBl 81/1989 idF 102/2009.

<sup>74</sup> Oö Tourismusabgabengesetz 1991 LGBl 53/1991 idF 102/2009.

<sup>75</sup> NÖ Tourismusgesetz 2010 LGBl 74/2010. Das bis 31.12.2010 gültige Nö TourismusG 1991 wird aus Praktikabilitätsgründen in dieser Arbeit nicht mehr behandelt.

<sup>76</sup> Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 LGBl 36/1992 idF 10/2010.

## 4.3. Legaldefinitionen

### 4.3.1. Tourismus

Die umfassendsten, sich nahezu wortwörtlich deckenden, Definitionen des Begriff „Tourismus“ liefern die entsprechenden Gesetze der Länder Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Oberösterreich. Laut diesen ist unter Tourismus „der gesamte der Erholung und Gesundheit, der Besichtigung von und der Erbauung an landschaftlichen Schönheiten, kulturellen Werten oder historischen Plätzen, Sportausübung, der Volkstumspflege, dem gesellschaftlichen Leben oder dem Vergnügen dienende Aufenthalt von Gästen und der damit verbundene Reise- und Ausflugsverkehr zu verstehen“.<sup>77</sup>

Im Gegensatz dazu definiert das VlbG TourismusG in § 1 den Tourismus sehr allgemein als: „die Gesamtheit der Vorgänge und Wirkungen [...], die sich aus dem Aufenthalt von Gästen im Land ergeben, sofern der Aufenthalt nicht ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit oder dem Schulbesuch dient“.

In Tirol wird der Begriff „Tourismus“ nur im § 2 Tir AufenthaltsabgabenG erwähnt, in dem es heißt: „[Tourismus ist] die Gesamtheit der Vorgänge und Wirkungen die sich aus dem Aufenthalt von Gästen in Tirol ergeben“.

### 4.3.2. Tourist

Eine genaue Umschreibung des am Tourismus beteiligten und vom Gesetz angesprochenen Personenkreises ist schon aus praktischen Gründen unumgänglich und wird umso einleuchtender wenn man an die sich in allen Gesetzen wiederfindende normierte Abgabepflicht denkt.

Eine *expressis verbis* Definition findet sich in den TourismusG Oberösterreichs und der Steiermark in denen Touristen als „Urlauber, Kurgäste, Geschäftsreisende und sonstige Personen, die in einer Touristenunterkunft nicht länger als 2 Monate nächtigen“ beschrieben werden.<sup>78</sup>

Weitere Definitionen finden sich noch im Tiroler AufenthaltsabgabenG („Urlauber, Geschäftsreisende, Kurgäste und sonstige Besucher Tirols“)<sup>79</sup> und im § 1 VlbG Tou-

---

<sup>77</sup> Vgl zB § 1 Abs 1 Satz 2 Bgld TourismusG.

<sup>78</sup> § 1 Slbg TourismusG, § 1 Oö TourismusG.

<sup>79</sup> § 2 Tir AufenthaltsabgabenG.

rismusG („[...] alle Personen, die sich freiwillig in einer Gemeinde des Landes außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten“)<sup>80</sup>.

Ansonsten muss mangels ausdrücklicher Erwähnung auf die, teilweise negative, Definition des „Abgabepflichtigen“ in den jeweiligen Gesetzen zurückgegriffen werden.<sup>81</sup>

#### 4.4. Zielsetzung

Die wesentliche Zielsetzung aller Tourismusgesetze kann, trotz der inhaltlichen Abweichungen, wohl am einfachsten mit den Worten „Förderung des Tourismus“ umschrieben werden.

Dies ergibt sich zuallererst aus den gewählten Titel der Gesetze wie zB „Gesetz zur Förderung des Tourismus“ (Tirol), „Gesetz über die Förderung und den Schutz des Tourismus“ (Vorarlberg) oder „Gesetz betreffend die Tourismusförderung“ (Wien).<sup>82</sup>

Einige Gesetze bieten darüber hinaus eine Definition der Zielsetzung des Gesetzes bzw des Begriffs „Tourismusförderung“ expressiv verbis.

Gemäß § 1 WTFG „umfasst [die Tourismusförderung] alle Maßnahmen die geeignet sind den für die Volkswirtschaft und die Geltung Wiens im In- und Ausland bedeutungsvollen Zustrom von Gästen zu verstärken“. Bemerkenswert an dieser sehr allgemeinen Definition ist die Bezugnahme und gesetzliche Erwähnung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus.

Das VlbG TourismusG verankert in § 1 eine Pflicht des Landes und der Gemeinden als Träger von Privatrechten „den im öffentlichen Interesse gelegenen Tourismus zu fördern“ und dabei „auf eine zweckmäßige landesweite und regionale Zusammenarbeit Bedacht zu nehmen.“

In dem im Jahr 2010 neu verfassten NÖ TourismusG definiert der Landesgesetzgeber das Ziel des Gesetzes als die Förderung und Weiterentwicklung des Tourismus „unter Berücksichtigung der touristischen Eignung, der ökologischen Belastbarkeit und der wirtschaftlichen Voraussetzungen“.<sup>83</sup> Hervorzuheben ist der explizite Hinweis

---

<sup>80</sup> Die angeführte Definition steht für den in diesem Gesetz verwendeten Begriff „Gast“.

<sup>81</sup> Vgl zB § 3 Slbg OrtstaxenG, § 3 Ktn Orts- und NächtigungstaxenG, § 12 Abs 4 NÖ TourismusG.

<sup>82</sup> Vgl Tir LGBl 19/2006 idF LGBl 98/2009, VlbG LBGI 86/1997 idF LGBl 69/2008, Wr LBGI 13/1955 idF LGBl 10/2000.

<sup>83</sup> Vgl § 1 Abs 2 NÖ TourismusG.

auf die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten und ökologischer Schranken im Zusammenhang mit Tourismusförderungsmaßnahmen.

Eine sehr detaillierte Begriffsbestimmung liefert das Tir TourismusG in § 5 der die Pflicht des Landes normiert, Vorhaben zu fördern „die einer zeitgemäßen Entwicklung des Tourismus in Tirol [...] dienen, und unter Bedachtnahme auf die ökonomischen, sozialen, kulturellen, ethischen und ökologischen Auswirkungen des Tourismus mit der geordneten Gesamtentwicklung des Landes im Einklang stehen“, normiert. Die Wortwahl demonstriert sehr gut inwieweit der Gesetzgeber hier auch die umfassenden Verknüpfungen des Tourismussektors mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Landes berücksichtigt.<sup>84</sup>

Eine weitere Definition findet sich im Bgld TourismusG, wo es in § 1 Abs 1 heißt „Ziel dieses Gesetzes ist die Stärkung des Tourismus [...]“ und dazu weiter in Abs 2: „Die Stärkung des Tourismus umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Zustrom und Aufenthalt von Gästen im Burgenland zu beleben, [...]“. Es folgt eine detaillierte Aufzählung der zur Erreichung dieses Ziels getroffener Maßnahmen.

Eine Zusammenfassung des sich hieraus ergebenden, grundlegenden Gedanken kann wie folgt formuliert werden: Die Intention der Landesgesetzgeber liegt in der Normierung einer rechtlichen Grundlage, die die wirtschaftliche Entwicklung des jeweiligen Landestourismus durch Schaffung einer organisatorischer Basis sowie Sicherstellung der Finanzierung forcieren soll.

## **5. Die Tourismusverwaltung**

### **5.1. Aufgaben der Tourismusorganisationen**

Der Aufgabenbereich der im Folgenden behandelten Tourismusorganisationen, umfasst naturgemäß sämtliche zu Förderung und Schutz des Tourismus beitragende Maßnahmen.

---

<sup>84</sup> Vgl dazu auch *Stolzlechner*, Entwicklungstendenzen 5.

Zur überblicksmäßigen Veranschaulichung sei beispielhaft auf die folgenden von *Freyer* in diesem Zusammenhang genannten Maßnahmen verwiesen:<sup>85</sup>

- die Förderung der Mitgliederinteressen,
- die Förderung des Ortserscheinungsbildes (zB durch infrastrukturelle Verbesserungen, Bebauungspläne oder den Ausbau von Freizeitaktivitäten),
- die Gästebetreuung (zB durch Beratung, Unterkunftsbewertungen, Führungen etc),
- die Gewinnung von Gästen durch geeignetes Marketing

## 5.2. Die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen

Bevor auf die in den einzelnen Bundesländern verwendeten Organisationsstrukturen näher eingegangen wird, ist es notwendig eine Vorgehensweise zu behandeln die (fast) alle Bundesländer gemein haben – die Klassifizierung ihrer Gemeinden in sogenannte Ortsklassen.

In Anbetracht unterschiedlichster geografischer, historischer und kultureller Gegebenheiten in den Gemeinden variiert naturgemäß auch deren Bedeutung für den Tourismus. Daher ist eine entsprechende Einteilung, insbesondere im Hinblick auf die im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch näher behandelten Förderungsmaßnahmen, doch auch für die zur Tourismusverwaltung notwendigen Strukturen, unerlässlich. Diese Einordnung ist nicht auf die Verwaltungsstruktur des Tourismusverbandes beschränkt, sondern erfolgt in allen Bundesländern mit Ausnahme von Kärnten und erwartungsgemäß Wien. In den Tourismusetzen ist meist eine Unterteilung der Gemeinden in Ortsklassen vorgesehen.<sup>86</sup> In einigen Gesetzen erfolgt jedoch keine Einteilung der Gemeinden, sondern eine Zuordnung der Tourismusverbände zu den Klassen.<sup>87</sup>

Gem § 2 Abs 1 Oö TourismusG, hat die Landesregierung alle zehn Jahre „die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus festzustellen und sie dieser Bedeutung entsprechend durch Verordnung in einer der Ortsklassen“ einzustufen. Die Bedeu-

---

<sup>85</sup> *Freyer*, Tourismus 265.

<sup>86</sup> Vgl, § 3 Oö TourismusG, § 3 Stmk TourismusG, § 3 Nö TourismusG, § 3 Abs 4 Bgld TourismusG, § 9 Abs 2 VlbG TourismusG.

<sup>87</sup> Vgl, § 33 Tir TourismusG, § 34 Slbg TourismusG.

tung der Gemeinde wird dabei gem Abs 2 anhand der drei Kennzahlen Nächtigungszahl (durchschnittliche Anzahl der Tourismuskäufungen), Nächtigungsintensität (Tourismuskäufungen je Einwohner der Gemeinde) und spezifischer Tourismusumsatz (steuerpflichtiger Umsatz aller Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe einer Gemeinde je Einwohner) determiniert. Die Gemeinden/Tourismusverbände werden dann je nach entsprechenden Abstufungen in die unterschiedlichen Ortsklassen eingeteilt.

### 5.3. Die örtliche Tourismusverwaltung

Wie aus der Ausführung zur Zielsetzung der Tourismusgesetze<sup>88</sup> an sich bereits hervorgegangen ist es die Intention des Gesetzgebers eine geeignete Organisationsstruktur zu finden, um so die bestmögliche Förderung des Tourismus zu gewährleisten. Aufgrund der soeben dargestellten starken Abweichungen zwischen den verschiedenen Gemeinden betreffend deren touristisches Potential, ist eine Einbeziehung dieser untersten Verwaltungsebene unumgänglich.

Die Organisation der örtlichen bzw kommunalen Tourismusverwaltung obliegt grundsätzlich den Gemeinden als Gebietskörperschaften, jedoch können diese aufgrund ihrer allgemeinen Privatrechtsfähigkeit gem Art 116 Abs 2 B-VG auch Dritte damit beauftragen („Privatisierung von tourismusbezogenen Aufgaben“).<sup>89</sup>

Überblicksmäßig existieren drei unterschiedlichen Systeme der örtlichen Tourismusverwaltung:

- i. durch Fremdenverkehrsvereine nach dem VereinsG<sup>90</sup>
- ii. durch die Gemeinden selbst
- iii. durch öffentlich-rechtliche Tourismusverbände

---

<sup>88</sup> Siehe Punkt 4.3.

<sup>89</sup> Für einen umfassenden allgemeinen Überblick betreffend die Bedeutung der Gemeinden im System des österreichischen Tourismus siehe *Krajasits/Andel/Wach*, Stellenwert der Gemeinden für den österreichischen Tourismus, ÖIR 2008.

<sup>90</sup> Vereinsgesetz 2002 BGBl 66/2002 idF 58/2010.

### 5.3.1. Der Fremdenverkehrsverein (Nö, Ktn)

Der vereinsrechtliche Tourismusverein ist eine von den Gemeinden, zumindest in der Vergangenheit, häufig gewählte Organisationsform. Er ist die älteste zu diesen Zwecken gewählte Struktur auf kommunaler Ebene. Gründe dafür sind seine flexible Organisationsstruktur sowie Kostenüberlegungen (insbesondere in Hinblick auf Errichtungskosten).<sup>91</sup> Aufgrund der freiwilligen Mitgliedschaft ist ein interner Interessenausgleich wahrscheinlicher als durch eine Pflichtmitgliedschaft. Dies ermöglicht eine vereinfachte und flexiblere Entscheidungsfindung bezüglich zukünftiger Maßnahmen in der Tourismusförderung.<sup>92</sup> Darüber hinaus sind gesetzliche Regelungen für die Errichtung solcher Vereine obsolet, da, wie bereits erwähnt, die Gemeinden aufgrund ihrer Privatrechtsfähigkeit gem Art 116 Abs 2 B-VG dazu berechtigt sind.

Als negativen Punkt ist vor allem die möglicherweise sehr begrenzte finanzielle Ausstattung der Vereine zu nennen, speziell insoweit diese auf Mitgliedsbeiträge beschränkt ist. Darüber hinaus kann das Konzept der freiwilligen Mitgliedschaft nur bis zu einem gewissen Maße sicherstellen, dass auch wirklich alle Tourismusinteressen im ausreichenden Umfang in der Verwaltung dieser Belange vertreten sind.<sup>93</sup>

In den als Beispiel angeführten folgenden beiden Bundesländern ist die Tourismusverwaltung nicht zwingend unter Verwendung der Organisationsform des Vereins durchzuführen (und wird in der Praxis wohl auch selten verwendet). Jedoch sind dies die einzigen beiden Gesetze in denen eine derartige Organisationsform noch ausdrücklich erwähnt wird und die Behandlung dieser Struktur ist für eine abschließende Analyse aller Organisationsarten sicherlich unerlässlich.

Niederösterreich: Das Nö TourismusG ist ein gutes Beispiel dafür, dass idente Bezeichnungen in den verschiedenen Tourismusgesetzen keineswegs auch gleich zu verstehen sind. So handelt es sich trotz der im Gesetz ausdrücklich verwendeten Bezeichnung „Tourismusverband“<sup>94</sup>, nicht um Körperschaften öffentlichen Rechts<sup>95</sup>, wie man bei einem Vergleich mit den namensgleichen Organisationen in den ande-

---

<sup>91</sup> Vgl *Stolzlechner*, Entwicklungstendenzen 3.

<sup>92</sup> Vgl *Oppitz*, Fremdenverkehr 19.

<sup>93</sup> So auch *Trasser*, Rechtsgrundlagen und Organisationsformen im Tourismus (1993) 51.

<sup>94</sup> § 5 Nö TourismusG.

<sup>95</sup> Siehe dazu ausführlich unter 5.1.4.

ren Gesetzen meinen könnte. Vielmehr beschreibt § 5 Nö TourismusG den Tourismusverband als „Vereinigung von in einem geographisch geschlossenen Gebiet liegenden Gemeinden mit Rechtspersönlichkeit“. Wie sich aus dieser Definition schließen lässt und auch die Materialien zum Nö TourismusG 2010 bestätigen, handelt es sich dabei jedoch um die Rechtsform des Vereins. Aus diesem Grund wird das Bundesland Nö auch dieser Organisationskategorie zugeordnet. Der Gesetzgeber präzisiert im Antrag zur Erlassung des NÖ Tourismusgesetzes 2010 jedoch, dass auch andere Organisationsformen zugelassen sind und erwähnt exemplarisch die Rechtsform der GmbH.<sup>96</sup>

Betrachtet man allerdings die, durch das kürzlich novellierte Gesetz wesentlich veränderte, Gesamtstruktur der Tourismusverwaltung Nö wird offensichtlich, dass diesen „Tourismusverbänden“ nur noch eine sehr untergeordnete Bedeutung zukommt. So nennt das Nö TourismusG in § 2 noch einen weiteren Träger der regionalen Tourismusverwaltung, nämlich die „regionalen Tourismusdestinationen“. Diese wurden im Zuge der Neufassung des Gesetzes eingerichtet und sind gem § 6 Nö TourismusG juristische Personen des Privatrechts auf die die Bestimmungen des GmbHG<sup>97</sup> anzuwenden sind. Zurzeit existieren sechs derartige DestinationsGmbHs, mit den Bezeichnungen Destination Waldviertel, Donau Niederösterreich Tourismus, Mostviertel Tourismus, Weinviertel Tourismus, Wiener Alpen in Niederösterreich Tourismus und Wienerwald Tourismus. Diese Gesellschaften nehmen nun die zentrale Position in der Tourismusverwaltung auf kommunaler Ebene ein, da ihnen per Gesetz die „regionale, gesamthafte, mehrjährige Planung und Durchführung touristischer Marketingagenden“ übertragen wird.<sup>98</sup> Den Tourismusverbänden verbleiben noch unterstützende Aufgaben, sie werden jedoch im Großen und Ganzen zu reinen Interessensvertretungen degradiert.<sup>99</sup>

Kärnten: In Kärnten obliegt die Tourismusverwaltung und -förderung grundsätzlich den Gemeinden selbst. Jedoch lässt es der Gesetzgeber den Gemeinden gem § 8 Abs 2 Ktn FremdenverkehrsG offen, ob sie sich zur Erfüllung der Aufgaben eines

---

<sup>96</sup> Siehe Antrag (600/A-1/45-2010) NÖ TourismusG 2010.

<sup>97</sup> GmbH-Gesetz 58/1906 idF 58/2010.

<sup>98</sup> Vgl § 6 Abs 2 Nö TourismusG.

<sup>99</sup> Siehe EB zum NÖ TourismusG 2010 (LGBl 74/2010), wo von einer „Bündelung und Vertretung der Interessen der im Verband zusammengeschlossenen Gemeinden in der Tourismusdestination“ die Rede ist.

Fremdenverkehrsvereins oder einer sonstigen juristischen Person bedienen. In Abs 3 ist bei Vorliegen der dort aufgezählten Voraussetzungen sogar eine Pflicht dazu verankert.

Besteht in einer Gemeinde ein Fremdenverein dem die Förderung des Tourismus in Zusammenarbeit mit der Gemeinde obliegt, ist darüber hinaus gem § 10 Ktn FremdenverkehrsG ein sogenanntes „Fremdenverkehrskomitee“ zu gründen.<sup>100</sup> Dieses dient der Beratung für alle „Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung“<sup>101</sup>, wobei sich die Mitgliederanzahl gem § 11 Ktn FremdenverkehrsG nach der Anzahl der Übernachtungen in der jeweiligen Gemeinde richtet.

### **5.3.2. Die Gemeinde (Vlbg)**

Wird die Förderung des Tourismus und die damit verbundenen Angelegenheiten den Gemeinden per Gesetz selbst überlassen, ist dies im Wesentlichen eine Ausgestaltung der bereits diskutierten Privatwirtschaftsverwaltung gem Art 116 Abs 2 B-VG. Unter Beachtung der Grenzen des Art 116 Abs 2 B-VG selbst („innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze“) steht es im reinen Ermessen der untersten Verwaltungsebene, wie diese Aufgaben bestmöglich zu bewältigen sind. Die Vorteile dieser Organisationsform sind eine weitgehend gesicherte Finanzierung und die Möglichkeit jeder Gemeinde zur selbstständigen Vertretung ihrer individuellen Interessen und Durchsetzung der für sie idealen Förderungsmaßnahmen, ohne sich mit einem allzu langen und komplizierten Entscheidungsfindungsprozess aufhalten zu müssen. Fragwürdig ist jedoch ob, angesichts der offensichtlich sehr politischen Ausrichtung der Organisation, eine Vertretung privater Interessen gewährleistet werden kann. Eine mögliche Lösung ist die zusätzliche Schaffung von Tourismusvereinen.<sup>102</sup>

Der spezifische Typus der „Tourismuskommune“, findet sich nur mehr im TourismusG des Landes Vorarlberg. Das Gesetz beruft zwar grundsätzlich die Gemeinden bzw das Land zur Förderung des Tourismus<sup>103</sup>, darüber hinaus wird die Ermächti-

---

<sup>100</sup> Besteht kein solcher Verein bzw wird kein Gremium gewählt, ist gem § 10 Abs 5 Ktn FremdenverkehrsG ein Komitee mit etwas eingeschränkten Rechten beim Gemeindeamt einzurichten.

<sup>101</sup> § 8 Abs 2 Ktn FremdenverkehrsG.

<sup>102</sup> Vgl *Oppitz*, Fremdenverkehr 22.

<sup>103</sup> Vgl § 1 Vlbg TourismusG.

gung jedoch im Speziellen den sogenannten „Tourismugemeinden“ erteilt<sup>104</sup>. So besagt § 2 VlbG TourismusG, dass „Gemeinden, in denen der Tourismus von besonderer Bedeutung ist oder die sich die Förderung des Tourismus in besonderem Maße zur Aufgabe machen, können durch Beschluss der Gemeindevertretung zu Tourismugemeinden erklärt werden“. Die Bedeutung dieser Ernennung wird insbesondere bei einem Blick in § 6 VlbG TourismusG offensichtlich, in dem es heißt: „Gemeinden, die sich gemäß § 2 zu Tourismugemeinden erklärt haben, sind ermächtigt, zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen Tourismusbeiträge zu erheben“. <sup>105</sup> Daraus wird ersichtlich, dass die Ernennung erhebliche Auswirkungen auf die finanziellen Ressourcen der jeweiligen Gemeinde hat bzw wahrscheinlich erst eine adäquate Förderung des Tourismus ermöglicht. <sup>106</sup> Demnach werden solcherart Gemeinden vom Gesetzgeber auch zu einem Ausmaß an Tourismusförderung verpflichtet das über den allgemeinen Standard hinausgeht, insbesondere in Bezug auf die Organisation der Förderungsstrukturen, wie auch die folgenden beiden Regelungen demonstrieren. So ermächtigt § 3 VlbG TourismusG Tourismugemeinden mit einem 100.000 Nächtigungen übersteigenden 3-Jahresdurchschnitt zum Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens oder der Beteiligung an einer GmbH bzw einem Verein. Für die Beteiligung an einer GmbH ist dabei eine Mehrheitsbeteiligung (dh mindestens 51%) vorgesehen. <sup>107</sup> Offensichtlich will der Gesetzgeber einen Anreiz schaffen, dass in diesen Gemeinden die Struktur der Tourismusverwaltung den komplexeren und professionelleren Anforderungen der heutigen Zeit gerecht wird. <sup>108</sup> Die Wahl der Struktur einer GmbH ermöglicht auch eine engere Verbindung zur lokalen/regionalen Wirtschaft, der zB ein Mitspracherecht in Form von Minderheitenbeteiligungen gewährt werden kann.

Zu beachten ist jedoch trotzdem der Versuch der Konservierung der Autonomie der Gemeinden, da es in deren eigenem Ermessen verbleibt sich zu einer Tourismugemeinde zu erklären bzw im entsprechenden Fall die geeignete Organisationsstruk-

---

<sup>104</sup> Vgl § 2 VlbG TourismusG.

<sup>105</sup> Genaueres zu den „Tourismusbeiträgen“ unter Punkt 6.

<sup>106</sup> Die Schaffung einer spezifischen Tourismugemeinde verstößt dabei auch nicht gegen das einheitsgemeindliche Verfassungsgebot. Siehe dazu *Steindl*, Fremdenverkehrsgesetze 64 mit Bezug auf *Oberndorfer*, Gemeinderecht und Gemeindewirklichkeit (1971) insb 65ff.

<sup>107</sup> Offensichtlich könnte durch eine Minderheitsbeteiligung nicht der angestrebten Zweck erreicht werden, die Organisationseinheit mit der Erfüllung der tourismusbezogenen Aufgaben zu beauftragen.

<sup>108</sup> Vgl dazu auch die Materialien zu der Änderung des Fremdenverkehrsrechts in der 24.Beilage zu den Sitzungsberichten des XXVI. Vorarlberger Landtags.

tur zu finden. Darüber hinaus haben sich gem § 4 VlbG TourismusG die erwähnten Tourismusgemeinden besonders befähigter Personen zu bedienen, wobei die Kriterien von der Landesregierung unter Berücksichtigung einschlägiger Berufsausbildung und praktischer Erfahrung festgesetzt werden. Die gesetzliche Erwähnung dieser Voraussetzungen kann aus heutiger Sicht wohl als entbehrlich betrachtet werden, da die Ausübung einer Funktion im Bereich der Tourismusförderung nicht mehr länger als „Nebenbeschäftigung“ gesehen wird, sondern Professionalität und eine entsprechende fachliche Qualifikation längst Standard sind.

Der Begriff der „Tourismusgemeinde“ wird auch in den TourismusG der Länder Oberösterreich und Steiermark verwendet. Im Zuge der Unterteilung der Gemeinden in Ortsklassen<sup>109</sup> gelten hier nur diejenigen in der niedrigsten Klasse D, daher folglich jene mit der geringsten Bedeutung für den Tourismus, nicht als Tourismusgemeinden. Anders als in Vorarlberg funktioniert in diesen Bundesländern die Einteilung jedoch eben nach gesetzlich normierten Ortsklassen und deswegen auch besser nachvollziehbaren Kriterien.<sup>110,111</sup>

### **5.3.3. Der Tourismusverband (Oö, Stmk, Tir, Slbg, Bgld, W)**

In den Bundesländern Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Salzburg und dem Burgenland wird die Tourismusverwaltung von sogenannten Tourismusverbänden übernommen.<sup>112</sup>

Die rechtlichen Grundlagen bezüglich Rechtsnatur, Errichtung, Aufgaben, Organisation und Aufsicht sind in den jeweiligen Landestourismusgesetzen geregelt.<sup>113</sup> Die

---

<sup>109</sup> Dazu näheres unter Punkt 5.1.2.2.

<sup>110</sup> Vgl § 3 Oö TourismusG, § 3 Stmk TourismusG.

<sup>111</sup> Auch das VlbG TourismusG kennt eine Einteilung in Ortsklassen (siehe § 9 Abs 2), die jedoch ausschließlich für die Höhe des Tourismusbeitrags relevant ist und nicht ob eine Gemeinde überhaupt berechtigt ist einen solchen einzunehmen.

<sup>112</sup> Obwohl auch Wien dem Konzept des Tourismusverbandes folgt, ist ein Vergleich mit den anderen Bundesländern aufgrund der Eigenheiten in der verwaltungsrechtlichen Struktur nicht zweckmäßig. Da die Stadt Wien zugleich auch die einzige Gemeinde in diesem Bundesland ist, existiert ausschließlich der „Wiener Tourismusverband“. Dessen Organe sind vergleichbar mit denen der Verbände anderer Bundesländer.

<sup>113</sup> Vgl §§ 2 ff WTFG, §§ 4 ff OÖ TourismusG, §§ 4 ff Stmk TourismusG, §§ 1 ff Tir TourismusG, §§ 1 ff Slbg TourismusG, §§ 3 ff Bgld TourismusG.

Finanzierung wird teilweise auch in den schon erwähnten Abgabegesetzen geregelt.<sup>114</sup>

### 5.3.3.1. Rechtliche Einordnung

Die Tourismusgesetze der erwähnten Bundesländer normieren den Tourismusverband als Körperschaft öffentlichen Rechts.<sup>115</sup> Eine Körperschaft wird in der Literatur als eine „zur juristischen Person erhobenen Personenmehrheit“ definiert.<sup>116</sup> Sie ist, neben Anstalten und Fonds, Teil der Gruppe der juristischen Personen öffentlichen Rechts. Die Literatur verwendet unterschiedliche Definitionen für die Umschreibung dieser speziellen Art der juristischen Person. Laut *Antoniolli/Koja* sind die wesentlichen Merkmale die Ausstattung mit „Zwangsbestand“ und „hoheitlichen Befugnissen“. <sup>117</sup> *Stolzlechner* wiederum stellt die „Begründung durch Hoheitsakt“ und eine fehlende gesellschaftliche Initiative<sup>118</sup> in den Mittelpunkt und für *Raschauer* liegt eine juristische Person öffentlichen Rechts „jedenfalls dann vor, wenn sie durch ein spezielles Gesetz oder (auf besonderer gesetzlicher Grundlage) durch einen speziellen Hoheitsakt errichtet wurde“<sup>119</sup>.

Charakteristisch für diese Rechtsform ist einerseits, dass ihr als juristische Person „eine vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängige Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit“<sup>120</sup> zukommt und andererseits das Prinzip der Pflicht- bzw Zwangsmitgliedschaft. Dieses besagt, dass eine Mitgliedschaft bei Erfüllung der gesetzlich normierten Voraussetzungen ex lege besteht und somit ein privatautonomer Beitritt bzw Austritt nicht möglich ist.<sup>121</sup> Die obligatorische Verbandszugehörigkeit garantiert die Handlungsfähigkeit der Tourismusverbände und ermöglicht es ihnen erst die überantworteten Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, wie etwa die Festsetzung und Einhebung von Mitgliedsbeiträgen oder die bescheidmäßige Feststellung der Mit-

---

<sup>114</sup> Slbg OrtstaxenG, Ktn FremdenverkehrsabgabeG, Ktn Orts- und NächtigungstaxenG, Tir AufenthaltsabgabeG, Oö TourismusabgabeG.

<sup>115</sup> § 2 WTFG, § 4 Abs 1 OÖ TourismusG, § 4 Abs 2 Stmk TourismusG, § 1 Abs 2 Tir TourismusG, § 1 Abs 2 Slbg TourismusG, § 3 Abs 1 Bgld TourismusG.

<sup>116</sup> So etwa *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> (1996) 321; *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>2</sup> (2003) Rz 83; *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht IV – Allgemeine Lehren des Verwaltungsrechts (2009) Rz 46.009.

<sup>117</sup> Vgl *Antoniolli/Koja*, Verwaltungsrecht 321.

<sup>118</sup> Vgl *Stolzlechner*, Einführung in das öffentliche Recht<sup>4</sup> (2007) Rz 561. Siehe dazu auch VfSlg 5406/1966 und 5811/1968.

<sup>119</sup> Vgl *Raschauer*, Verwaltungsrecht Rz 75.

<sup>120</sup> Ebenda, Rz 83.

<sup>121</sup> *Raschauer*, Verwaltungsrecht, Rz 83; auch *Antoniolli/Koja*, Verwaltungsrecht 321.

gliedschaft, zu erfüllen.<sup>122</sup> Darüber hinaus wird durch diese Pflichtmitgliedschaft erst die Erreichung des eigentlichen, hauptsächlichen Ziels der Verbände möglich: die erfolgreiche Förderung und Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder. Deshalb sprechen *Adamovich et al* auch vom „personellen Substrat“ der Körperschaft.<sup>123</sup>

Innerhalb der Körperschaft öffentlichen Rechts wird in der Literatur zwischen Gebietskörperschaften (das sind der Bund, die Länder und die Gemeinden) und Personalkörperschaften (berufliche Vertretungen, Universität, Hochschülerschaft etc) unterschieden.<sup>124</sup> Da das Weisungsrecht der Tourismusverbände auf ihre Mitglieder beschränkt ist und sie nicht Träger der „staatlichen Verwaltung ieS“<sup>125</sup> sind, zählen sie zur Gruppe der Personalkörperschaften.<sup>126</sup>

#### 5.3.3.2. Der Tourismusverband als Selbstverwaltungskörper

Die Selbstverwaltung im juristischen Sinn ist eine Erscheinungsform der staatlichen Vollziehung und „umfasst die Wahrnehmung der eigenen Belange bestimmter Gruppen und Institutionen durch deren Organe in relativer Autonomie“.<sup>127</sup> Sie beinhaltet (bei den Gemeinden zur Gänze, bei anderen gesetzlichen Interessensvertretungen teilweise) jedenfalls die Führung von staatlichen Verwaltungsgeschäften. *Öhlinger* zufolge sind die wesentlichen Merkmale eine eigene juristische Person die als Rechtsträger agiert und deren weisungsfreies Handeln in einem bestimmten autonomen Wirkungsbereich. Sie unterliegt jedoch staatlicher Aufsicht.<sup>128</sup>

Beispiele für Selbstverwaltungskörper sind die Gemeinden<sup>129</sup>, gesetzliche Berufsvertretungen (Kammern), Sozialversicherungsträger und die österreichische Hochschü-

---

<sup>122</sup> Vgl. *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Verwaltungsrecht Rz 47.056.

<sup>123</sup> Ebenda, Rz 46.009.

<sup>124</sup> Ebenda, Rz 47.056; auch *Kahl/Weber*, Allgemeines Verwaltungsrecht (2007) Rz 249.

<sup>125</sup> Vgl. *Raschauer*, Verwaltungsrecht Rz 46.

<sup>126</sup> Ausdrücklich erwähnt werden die Fremdenverkehrsverbände in *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Verwaltungsrecht Rz 46.009. *Antoniolli/Koja* unterscheiden indes außerdem in die Gruppe der „Interessengemeinschaften“ und ordnen die Landesfremdenverkehrsverbände dieser zu. Siehe *Antoniolli/Koja*, Verwaltungsrecht, 322.

<sup>127</sup> Vgl. *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Verwaltungsrecht Rz 46.027. Zu einer umfassenden Behandlung des Begriffs der Selbstverwaltung siehe *Korinek*, Wirtschaftliche Selbstverwaltung (1970) 8ff.

<sup>128</sup> *Öhlinger*, Verfassungsrecht Rz 546. Im Falle der Tourismusverbände äußert sich dieses Merkmal anhand des landesbehördlichen Aufsichtsrechts. Vgl. zB §§ 29 Oö TourismusG, 26 Stmk TourismusG, 39 Tir TourismusG, 55 Slbg TourismusG.

<sup>129</sup> Die „Gemeindeselbstverwaltung“ ist in den §§ 115 bis 120 B-VG ausführlich geregelt.

lerschaft.<sup>130</sup> Die im vorigen Punkt behandelten Körperschaften öffentlichen Rechts weisen auch typische Merkmale der Selbstverwaltung auf und werden folglich auch als Beispiele angeführt.<sup>131</sup> Auch *Adamovich et al* zufolge fungieren als Körperschaften eingerichtete Selbstverwaltungsverbände als Träger der Selbstverwaltung.<sup>132</sup>

#### 5.3.3.3. Errichtung und Auflösung

Die Errichtung und Auflösung einer Tourismusverbandes erfolgt entweder ex lege<sup>133</sup> oder durch Verwaltungsakt<sup>134</sup>, sprich einer VO der Landesregierung.<sup>135</sup>

#### 5.3.3.4. Mitglieder

*Stolzlechner* definiert Tourismusverbände als „zwangsweise Zusammenschlüsse von wirtschaftlich mittelbar oder unmittelbar am Fremdenverkehr interessierter Personen“.<sup>136</sup> Aus dieser Definition ergibt sich das bereits unter Punkt 5.3.3.1. erwähnte Prinzip der Zwangsmitgliedschaft<sup>137</sup> und andererseits eine Umschreibung der eigentlich Betroffenen dieser Pflicht. Gesetzliche Mitglieder von Tourismusverbänden sind demnach alle jene selbstständig Erwerbstätigen, die unmittelbar oder mittelbar am Tourismus interessiert sind und denen aus diesem auch ein entsprechender wirtschaftlicher Vorteil erwächst.<sup>138</sup> In den Gesetzen wird diese Gruppe oft als die „Tourismusinteressenten“ bezeichnet.<sup>139</sup> Die Stellung als „Tourismusinteressent“ wird den Gesetzen zur Folge bei „allen natürlichen oder juristischen Personen, eingetragenen

---

<sup>130</sup> *Öhlinger*, Verfassungsrecht Rz 551.

<sup>131</sup> Siehe zB *Pernthaler*, Bundesstaatsrecht 228f, der die Fremdenverkehrsverbände sogar ausdrücklich erwähnt.

<sup>132</sup> *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Verwaltungsrecht Rz 46.030. Vgl auch *Korinek*, Selbstverwaltung 14ff.

<sup>133</sup> Gem § 4 Abs 1 Stmk TourismusG wird durch die „Einstufung einer Gemeinde [...] in eine der Ortsklassen A, B, C sowie Statutarstadt [...] ein Tourismusverband gebildet“ und weiters in Abs 5 die „Einstufung einer bisher in einer der Ortsklassen A bis C eingestuftten Gemeinde in die Ortsklasse D schließt die Auflösung ihres Tourismusverbandes mit ein“.

<sup>134</sup> Vgl § 4a Abs 3 Oö TourismusG, § 1 Abs 1 Tir TourismusG, § 4 Abs 1 Slbg TourismusG, § 3 Bgld TourismusG.

<sup>135</sup> Vgl *Holoubek/Potacs* (Hg), Handbuch 373; *Stock/Hauser*, Tourismusrecht (2010) 15.

<sup>136</sup> *Stolzlechner*, Entwicklungstendenzen 4.

<sup>137</sup> Der VfGH hat hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieser gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft in seinen Entscheidungen bestätigt, dass kein Verstoß gegen das Recht auf Freiheit der Person (Art 1 Abs 1 B-VG) sowie gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art 7 B-VG) vorliegt. Siehe zB VfSlg 6260/1970.

<sup>138</sup> In Anlehnung an *Steindl*, Fremdenverkehrsgesetze 78.

<sup>139</sup> So zB § 6 Oö TourismusG, § 8 Stmk TourismusG, § 2 Tir TourismusG, § 2 Slbg TourismusG. Zur Definition der Tourismusinteressenten siehe auch § 1 Z 5 Oö TourismusG und § 1 Z 5 Stmk TourismusG.

Personengesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie verwandten Gesellschaftsformen“<sup>140</sup> durch kumulatives Vorliegen der folgenden drei Merkmale begründet:

- i. die Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit iSd § 2 UstG<sup>141</sup>,
- ii. ein unmittelbarer oder mittelbarer wirtschaftlicher Nutzen aus dem Tourismus und
- iii. ein Sitz, Standort oder eine Betriebsstätte im Gebiet des jeweiligen Tourismusverbandes.

Gem § 2 UstG ist Unternehmer, „wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig mit Einnahmeerzielungsabsicht ausübt“. Dieser Begriff umfasst sowohl natürliche Personen als auch Personenvereinigungen (zB GesbR, Miteigentumsgemeinschaft), sowie juristischen Personen (zB Kapitalgesellschaften, Vereine, Körperschaften öffentlichen Rechts mit ihren Betrieben gewerblicher Art etc). Die Unternehmereigenschaft wird gem § 2 Abs 1 UstG durch eine „nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen“ begründet. Dazu zählt etwa auch die Vermietung und Verpachtung.<sup>142</sup>

Die Unternehmereigenschaft beginnt mit der Aufnahme der Tätigkeit und es sind auch Hilfs- und Nebengeschäfte erfasst (zB Verkauf Anlagevermögen). Außerdem kommt es nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht an.<sup>143</sup>

Das Vorliegen eines mittelbaren Nutzens wird laut der Rechtsprechung dann angenommen, „wenn durch den Fremdenverkehr in einem örtlichen Bereich eine Hebung der wirtschaftlichen Lage eintritt, weil diese dann erfahrungsgemäß auf andere Geschäftszweige belebend wirke“<sup>144</sup> bzw in anderen Worten „wenn durch die Fremden in einem Bereiche eine Hebung der wirtschaftlichen Lage eintritt, die wieder auf andere Geschäftszweige belebend wirkt“<sup>145</sup>. Außerdem geht es dem VwGH zufolge nicht darum ob das Unternehmen Umsätze in dem Bundesland erzielt, sondern ob

---

<sup>140</sup> Vgl zB § 1 Z 5 Oö TourismusG.

<sup>141</sup> Umsatzsteuergesetz 1994 BGBl 819/1994 idF 54/2010.

<sup>142</sup> *Doralt*, Steuerrecht<sup>12</sup> (2010) Rz 306 und 307.

<sup>143</sup> *Doralt*, Steuerrecht Rz 307.

<sup>144</sup> VfSlg 9008/1981.

<sup>145</sup> VwGH 25.02.1994, 1992/17/0130.

und in welcher Weise die in diesem Bundesland erzielten Umsätze vom dortigen Fremdenverkehr beeinflusst sind.<sup>146</sup>

Ein unmittelbarer Nutzen ist hingegen dann gegeben, wenn „die Fremden direkt mit der betreffenden Person in wirtschaftliche Beziehungen treten“.<sup>147</sup>

Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft sind nur jene Personen oder Gesellschaften deren Umsätze von der Beitragspflicht befreit sind.<sup>148</sup> Dazu zählen unter anderem Umsätze aus:

- Bankgeschäften bei Geld- und Kreditinstituten,
- Versicherungsverhältnissen,
- der Tätigkeit als Arzt, Dentist, Psychotherapeut oder Hebamme,
- der Tätigkeit als Kleinunternehmer iSd § 6 Abs 1 Z 27 UstG,
- der Dauervermietung von Wohnungen oder Wohnungsteilen (ausg Ferienwohnungen),
- der Veräußerung eines Unternehmens bzw Anlagevermögens,
- land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit.

Übt die betroffene Person die Erwerbstätigkeit ohne festen Standort aus, ist der Wohnsitz bzw bei Vermietung und Verpachtung der Ort des in Bestand gegebenen Objektes maßgebend.<sup>149</sup>

Laut den Gesetzen ist auch eine freiwillige Mitgliedschaft für natürliche oder juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts sowie verwandte Gesellschaftsformen bei den Tourismusverbänden möglich. Es werden je nach Bundesland unterschiedliche Voraussetzungen normiert. Gem § 6 Abs 2 Oö TourismusG und § 8 Abs 2 Stmk TourismusG wird dieser auf Antrag durch Beschluss der Tourismuskommission gewährt. Gem § 2 Abs 4 Tir TourismusG ist dafür ein Beschluss des Aufsichtsrates des Tourismusverbandes nötig.

---

<sup>146</sup> Vgl *Holoubek/Potacs* (Hg), Handbuch 372 mit Verweis auf VwGH 7.10.2005, 2001/17/0153. Siehe dazu auch *Stock*, Tourismusrecht 16.

<sup>147</sup> *Holoubek/Potacs* (Hg), Handbuch, 373 mit Verweis auf VwSlg 3347 A/1954.

<sup>148</sup> Vgl etwa die Aufzählung in § 37 Abs 1 Oö TourismusG bzw § 31 Abs 1 Stmk TourismusG.

<sup>149</sup> Vgl § 1 Z 5 Oö TourismusG, § 1 Z 5 lit c Stmk TourismusG, § 2 Abs 1 Slbg TourismusG.

Gem § 2 Abs 4 Slbg TourismusG ist wiederum ein Beschluss des Ausschusses Voraussetzung für die Aufnahme als freiwilliges Mitglied.<sup>150</sup>

§ 8 Abs 3 Stmk TourismusG erwähnt darüber hinaus noch den Begriff des „außerordentlichen Mitglieds“ für Interessenten mit Wohnsitz außerhalb des Gebiets des Tourismusverbandes.

§ 2 Abs 5 Tir TourismusG kennt außerdem noch den Status des „Ehrenmitglieds“ für Personen die sich „um den Tourismus in Tirol im Allgemeinen oder um einen Tourismusverband besondere Verdienste erworben haben“. Vorausgesetzt der Zustimmung werden sie vom Aufsichtsrat zu ebendiesen ernannt.

#### 5.3.3.5. Aufgaben

Die Betrachtung der in den Gesetzen mehr oder weniger exakt definierten Aufgaben der Tourismusverbände<sup>151</sup> zeigt eine klare Ausrichtung aller Pflichten auf die Erreichung des eigentlichen Existenzgrundes dieser Verbände – die Förderung des Tourismus im jeweiligen Bundesland oder zufolge *Stolzlechner* „die Vermehrung der Gäste im Verbandsgebiet“.<sup>152</sup>

Beispielhaft soll auf die detaillierte Aufzählung im Stmk TourismusG zurückgegriffen werden. Demnach umfasst der Aufgabenbereich der Tourismusverbände gem § 4 Abs 4 insbesondere folgende Punkte:

- die Organisation des Tourismus im Ort
- die Betreuung der Gäste
- die Mitgestaltung des Angebots in den Tourismusorten
- die Erstellung von Konzepten für die Entwicklung des Tourismus
- die Werbung und die Verkaufsförderung für den Tourismus
- die Unterstützung und Förderung von Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Tourismus, welche von Dritten ausgeht
- die Mittelaufbringung von Dritten, welche keine Tourismusinteressenten sind, aber aus dem Tourismus Nutzen ziehen

---

<sup>150</sup> Näheres zu Tourismuskommission, Aufsichtsrat und Ausschuss unter Punkt 5.1.1.2.b.

<sup>151</sup> Vgl § 4 Abs 2 Oö TourismusG, § 4 Abs 4 Stmk TourismusG, § 3 Tir TourismusG, § 1 Abs 4 Slbg TourismusG, § 16 Bgld TourismusG.

<sup>152</sup> *Stolzlechner*, Entwicklungstendenzen 5.

### 5.3.3.6. Organe

Als öffentlich-rechtliche Körperschaften und demnach juristische Personen sind die Tourismusverbände zwar rechtsfähig, benötigen aber für die Handlungsfähigkeit genauso wie privatrechtliche Assoziationsformen (GmbH, AG) geeignete Vertretungsorgane.<sup>153</sup> Obwohl die Organisation, oder zumindest die Bezeichnung der Organe, in den einzelnen Bundesländern große Unterschiede aufweist, fällt doch die starke Anlehnung der Organisationsstruktur der Tourismusverbände an den gesellschaftsrechtlichen Aufbau der Aktiengesellschaft auf.<sup>154</sup> Signifikant dafür ist die grobe Unterteilung in ein geschäftsführendes Organ, ein Aufsichtsorgan und eine Gesellschafter- bzw Eigentümervertretung.

#### I. Die Vollversammlung (Oö, Stmk, Tir, Slbg, Bgld)

Alle Bundesländer, die auf den Tourismusverband als Organisationsform zurückgreifen, normieren die Vollversammlung als das zentrale Organ.<sup>155</sup> Diese setzt sich aus sämtlichen, sowohl Pflichtmitgliedern als auch freiwilligen Mitgliedern des jeweiligen Tourismusverbandes zusammen. Die Vollversammlung ist demnach das „demokratische Basisorgan“ in dem, vergleichbar zur Hauptversammlung der Aktiengesellschaft<sup>156</sup>, „Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung“ (sog „Grundsatzentscheidungen“) getroffen werden.<sup>157</sup> Eine zentrale Aufgabe ist die Bestellung weiterer Verbandsorgane.<sup>158</sup> Verwaltungsrechtlich gesehen sind die Kompetenzen der Vollversammlung auf dem Gebiet des Tourismus vergleichbar zum Aufgabenbereich eines Gemeinderats in diesen Angelegenheiten.

In den Ländern Steiermark und Tirol wo die Begriffe des „außerordentlichen Mitglieds“ bzw des „Ehrenmitglieds“ existieren, sind auch diese zur Teilnahme berechtigt, haben jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.<sup>159</sup> Im Burgenland nehmen zusätzlich

---

<sup>153</sup> Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>6</sup> (2008) Rz 3/2.

<sup>154</sup> Siehe auch Stolzlechner, Entwicklungstendenzen 5.

<sup>155</sup> Vgl § 7 ff Oö TourismusG, § 9 ff Stmk TourismusG, § 7 ff Tir TourismusG, § 8 ff Slbg TourismusG, § 5 ff Bgld TourismusG.

<sup>156</sup> Kalss/Nowotny/Schauer, Gesellschaftsrecht Rz 3/579ff.

<sup>157</sup> Vgl Stolzlechner, Entwicklungstendenzen 5.

<sup>158</sup> zB Vorstand, Tourismuskommission, Ausschuss.

<sup>159</sup> Vgl zu diesen Begriffen oben Punkt 5.1.1.1.

noch drei, von den im Gemeinderat stärksten vertretenen Parteien entsandte, Vorstandsmitglieder an der Vollversammlung teil.<sup>160</sup>

Grundsätzlich gilt bei Abstimmungen das Prinzip der Stimmgleichheit, dh je Mitglied ein Sitz plus Stimme.<sup>161</sup> Für Entscheidungen über bestimmte Materien bzw im Tir TourismusG generell, existieren jedoch alternative Stimmgewichtsregelungen. Diese insgesamt drei Fälle werden im Folgenden gesondert betrachtet.

- i. Gem § 7 Abs 2 Tir TourismusG basiert die Ermittlung der Stimmrechte in der Vollversammlung nach der Höhe der Summe der jeweiligen Pflichtbeiträge der Mitglieder an den Tourismusverband bzw den Tiroler Tourismusförderungsfonds. Nach der betragsmäßigen Reihung, werden die Mitglieder in solch einer Weise in drei Gruppen aufgeteilt, dass auf jede dieser Stimmgruppen genau ein Drittel der Gesamtsumme aller Beiträge entfällt. Ist dafür die Aufteilung der Beiträge eines Mitglieds nötig, wird dieses der Gruppe mit der niedrigeren Zahl an Mitgliedern zugeordnet. Der Zuteilung zufolge entfällt auf jedes freiwillige Mitglied und auf jedes der dritten Stimmgruppe eine Stimme und auf die der restlichen zwei Gruppen je so viele, wie die Gesamtanzahl ihrer jeweiligen Gruppenmitglieder in der dritten Gruppe ganzzahlig vorhanden ist. Diese Abstimmung nach Stimmgewichtungen entspricht einer Art Kurienwahlrecht<sup>162</sup> und soll gewährleisten, dass diejenigen Mitglieder die die höchsten Beiträge zu leisten haben, auch einen entsprechenden Einfluss im Tourismusverband haben und vor Überstimmungen weitgehend geschützt sind.<sup>163</sup>
- ii. Gem § 7 Abs 2 Oö TourismusG erfolgt die Wahl der in die Tourismuskommision zu entsendenden Mitglieder durch die Vollversammlung in Stimmgrup-

---

<sup>160</sup> Gem § 5 Abs 1 iVm § 6 Abs 1 Bgld TourismusG.

<sup>161</sup> Siehe § 7 Abs 1 Oö TourismusG, § 9 Abs 1 Stmk TourismusG, § 8 Abs 1 Slbg TourismusG. Im Bgld TourismusG ergibt sich dies mangels ausdrücklicher Regelung aus dem Fehlen von anderweitigen Vorschriften.

<sup>162</sup> Zum Begriff des „Kurienwahlrechts“ vgl *Boyer*, Wahlrecht in Österreich: Wahl und Wahlsysteme (1961) 81.

<sup>163</sup> Das B-VG enthält keinerlei Regelungen über die Willensbildung in Körperschaften öffentlichen Rechts, die keine Gebietskörperschaften sind. Dem VfGH zufolge muss diese daher auch nicht den Grundsätzen linearer Gleichheit entsprechen. Aufgrund des unterschiedlichen Interesses der einzelnen Verbandsmitglieder am Tourismus, ist eine Abstimmung des Stimmgewichts an die Beitragshöhe auch keineswegs unsachlich. Vgl VfSlg 5811/1968.

pen. Die Einteilung in die entsprechenden Gruppen funktioniert gleich zu dem oben ausführlich beschriebenen Schema Tirols.

- iii. Gem § 8 Abs 1 Slbg TourismusG erfolgt die Wahl der Ausschussmitglieder durch die Vollversammlung in Stimmgruppen. Die Einteilung ist dieselbe wie oben.

Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Tag der Vollversammlung (und schriftlich) stattzufinden und ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Vorschriften über die Einberufung eingehalten wurden und mindestens ein Drittel aller Mitglieder erschienen oder zumindest vertreten ist. Ein Beschluss ist gültig, sofern mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgewiesen.<sup>164</sup>

Abweichende Regelungen gibt es im Burgenland, wo für die Beschlussfähigkeit die ordnungsgemäße Einladung und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder verlangt werden.<sup>165</sup>

In Tirol ist nur die ordnungsgemäße Einberufung Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit; bei der Berechnung der einfachen Mehrheit ist die oben behandelte Stimmengewichtung zu beachten.<sup>166</sup>

Einige der wesentlichen Aufgaben (in Klammer die Bundesländer auf die der jeweilige Punkt zutrifft) der Vollversammlung sind:<sup>167</sup>

- Wahl/Abberufung der Mitglieder der Tourismuskommission und allfällige Erhöhung deren Anzahl (Oö, Stmk)
- Wahl des Vorstandes (Bgld)
- Wahl des Ausschusses (Slbg)
- Festsetzung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (Tir)
- Anhebung/Senkung Prozentsätze für Beiträge und Festsetzung Mindestbeitrag (Oö, Stmk, Slbg)

---

<sup>164</sup> Vgl alles § 9 Oö TourismusG, § 9 Stmk TourismusG, § 10 Slbg TourismusG.

<sup>165</sup> Gem § 5 Bgld TourismusG.

<sup>166</sup> Gem § 9 Tir TourismusG.

<sup>167</sup> Vgl § 10 Oö TourismusG, § 12 Stmk TourismusG, § 10 Tir TourismusG, § 11 Slbg TourismusG, § 5 Bgld TourismusG.

- Feststellung Jahresabschluss (Stmk, Slbg, Tir)
- Entlastung Tourismusdirektor, Vorstand, Tourismuskommission, Aufsichtsrat (Oö, Tir)
- Beschlussfassung über Aufnahme von Darlehen (Stmk, Slbg)
- Beschlussfassung über die Führung/Beteiligung von/an erwerbswirtschaftlichen Unternehmen (Tir)

Explizit hinzuweisen ist hier auf die Kompetenzen der Vollversammlung betreffend finanzielle Angelegenheiten wie die oben genannten Möglichkeiten zur Modifikation der Pflichtbeiträge oder die Feststellung des Jahresabschlusses. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Entscheidungen der Vollversammlung dabei nicht nur den innerorganisatorischen Bereich des Organs betreffen, sondern dabei auch in die Rechtsverhältnisse der Mitglieder untereinander eingreifen. Diese Handlung der Vollversammlung ist daher nicht als bloße Verwaltungsverordnung zu qualifizieren, sondern stellt eine außenwirksame Rechtsverordnung dar.<sup>168</sup>

## **II. Die Tourismuskommission (Oö, Stmk) / der Aufsichtsrat (Tir) / der Ausschuss (Slbg)**

Das zum Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft vergleichbare Kontrollorgan in den Tourismusverbänden wird entweder namensgleich (Tir) bzw als Tourismuskommission (Oö, Stmk) oder als Ausschuss (Slbg) bezeichnet. Im Folgenden wird, aufgrund der Verschiedenheit der Regelungen im Genauen, auf jedes betroffene Bundesland einzeln eingegangen.

Oberösterreich: Die Tourismuskommission Oö wird, wie oben erwähnt, durch die Vollversammlung gewählt, wobei die Pflichtmitglieder in drei Stimmgruppen aufgeteilt werden (vgl dazu das oben beschriebene Schema des Landes Tirol). Jeder dieser Gruppen wählt sodann die gleiche Anzahl (im Normalfall zwei, diese kann jedoch bei Bedarf auf maximal 6 erhöht werden) an Funktionären. Die Funktionsperiode beträgt ab diesem Zeitpunkt 4 Jahre. Weiteres Mitglied ist der Bürgermeister der Tourismusgemeinde bzw bei überregionalen Tourismusverbänden aller betroffenen Gemeinden. Die Tourismusgemeinden können außerdem Gemeinderatmitglieder als bera-

---

<sup>168</sup> Steindl, Fremdenverkehrsgesetze 83 f. Vgl auch VfSlg 5813/1968.

tende Mitglieder („Ersatzmitglieder“) entsenden. Darüber hinaus können die Wirtschaftskammer Oö, die Kammer für Arbeiter und Angestellte Oö und die Landwirtschaftskammer Oö je einen beratenden Vertreter berufen. Diese Entsendungsbefugnis der genannten Parteien gewährleistet eine umfassende Vertretung der Interessen aller Beteiligten. Die Tourismuskommission ist zumindest halbjährlich einzuberufen.<sup>169</sup>

Die Tourismuskommission Oö übernimmt, unter anderem, folgende Aufgaben:<sup>170</sup>

- Voranschlag/Feststellung des Jahresabschlusses
- Beschlussfassung über Aufnahme/Gewährung von Darlehen und Übernahme von Haftungen/Bürgschaften
- Erwerb/Veräußerung/Belastung von Liegenschaften und beweglichem Vermögen ab einer gewissen Größenordnung
- Errichtung/Betrieb/Beteiligung von/an Unternehmen
- Bestellung/Abberufung Tourismusdirektor
- Beschluss, dass Zustimmung bei Geschäften in einer gewissen Größenordnung nötig ist

Steiermark: Die Tourismuskommission wird, wie auch in Oö, von der Vollversammlung in beitragsmäßig aufgeteilten, in diesem Fall „Wahlvorschlagsgruppen“ bezeichneten, Gruppen gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist jedoch je nach Summe der Wahlberechtigten gesetzlich normiert und die Funktionsperiode beträgt 5 Jahre. Weitere Mitglieder sind Vertreter der Gemeinde je nach Anzahl der Wahlberechtigten. Die Tourismuskommission ist zumindest halbjährlich einzuberufen.<sup>171</sup>

Die durch die Tourismuskommission Stmk zu erfüllenden Aufgaben sind nicht genau gesetzlich normiert. Der Gesetzgeber überträgt ihr „die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Tourismusverbandes oder einem Geschäftsführer (§ 25) vorbehalten sind“.<sup>172</sup> Die fehlende, nicht einmal demonstrativ angeführte, Aufzählung erschwert eine Umschreibung des Aufgabenbereichs erheblich. Eine Abgrenzung kann folglich nur unter Beachtung der in den § 12 (Vollversammlung), § 18 (Vorsitzender, Finanzreferent), § 20 (Rechnungsprüfer) und

---

<sup>169</sup> § 11 Oö TourismusG.

<sup>170</sup> § 15 Oö TourismusG.

<sup>171</sup> §§ 13 ff Stmk TourismusG.

<sup>172</sup> § 17 Stmk TourismusG.

§ 25 (Geschäftsführer) geregelten Aufgaben der anderen Organe des Tourismusverbandes vorgenommen werden. Unter Heranziehung der normierten Aufgaben des, im systematischen Aufbau nahezu identen, Oö TourismusG als Vergleichsbasis und Berücksichtigung der oben erwähnten §§, ist es möglich einen Überblick über die vom Gesetzgeber beabsichtigten Kompetenzen der Stmk Tourismuskommission zu geben. Demnach umfasst der Aufgabenbereich wohl sämtliche, außer der Feststellung des Jahresabschlusses, beim Land Oö aufgezählte Punkte, inklusive der folgenden zwei explizit erwähnten<sup>173</sup>:

- Aufnahme von Darlehen die 20% der vorgesehenen Einnahmen übersteigen
- Bei Ermächtigung durch Vollversammlung, Beschlussfassung über Zusammenschluss zu einem Tourismusverband bzw Beitritt zu Tourismusregion

Tirol: Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch die Stimmgruppen der Vollversammlung gewählt, wobei jede Gruppe wieder die gleiche Anzahl wählt (grundsätzlich zwei, diese kann jedoch auf bis zu vier erhöht werden). Die Funktionsdauer beträgt fünf Jahre. Weitere Mitglieder des Aufsichtsrates sind, je nach Zahl der vom Tourismusverband umfassten Gemeinden, der Bürgermeister und Gemeindevertreter.<sup>174</sup> Der Aufsichtsrat ist zumindest halbjährlich einzuberufen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und für die Gültigkeit eines Antrags wird eine 2/3 Mehrheit verlangt.<sup>175</sup>

Die Aufgaben des Aufsichtsrats werden in § 14 Abs 1 Tir TourismusG abschließend aufgezählt, mit einem Verweis auf sonstige Regelungen in diesem Gesetz. Die wichtigsten sind demnach:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über strategische Grundsätze betreffend den Tourismus
- Beschlussfassung über das Budget
- Überprüfung von Gebarung und Rechnungswesen

---

<sup>173</sup> § 12 Z 4 und 6 Stmk TourismusG.

<sup>174</sup> § 11 f Stmk TourismusG.

<sup>175</sup> § 14 Abs 2 Stmk TourismusG.

- Bestellung Abschlussprüfer
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Haftungen
- Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften

Salzburg: Der Ausschuss wird ebenso durch die Vollversammlung auf fünf Jahre gewählt. Er besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern, diese Zahl kann jedoch auf neun bzw zwölf erhöht werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Ausschuss ist zumindest vierteljährlich einzuberufen.<sup>176</sup>

Dem Ausschuss obliegt unter anderem:<sup>177</sup>

- Beschlussfassung über außerplanmäßige Investitionen
- Beschlussfassung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über Beteiligungen an Gesellschaften oder Vereinen

Ein Blick auf den soeben dargestellten sich aus den Gesetzen ergebenden Aufgabenbereich der Tourismuskommissionen bestätigt die kontrollierende Funktion dieses Organs. So liegt zB die Beschlussfassung über außerordentliche Geschäfte (etwa Darlehensaufnahme und -übernahme, Liegenschafts Kauf und -verkauf, Haftungsübernahme) genauso in seiner Kompetenz, wie bestimmte Maßnahmen zur Budgetkontrolle (wie zB Überprüfung Gebarung/Rechnungswesen, Feststellung Jahresabschluss etc). Anzumerken ist, dass es, obwohl sich der Aufgabenbereich der „Aufsichtsorgane“ weitgehend deckt, eine durchaus zu beachtende Abweichung gibt – die Feststellung des Jahresabschlusses. Diese erfolgt in allen Bundesländern außer Oö durch die Vollversammlung; in diesem fällt die Aufgabe in die Kompetenz der Tourismuskommission.

---

<sup>176</sup> §§ 12 ff Slbg TourismusG.

<sup>177</sup> § 16 Slbg TourismusG.

### III. Der Vorstand (Oö, Tir, Slbg, Bgld)

Der Vorstand des Tourismusverbandes bezeichnet wie bei den privatrechtlichen Assoziationsformen<sup>178</sup>, das eigentlich geschäftsführende Organ der Tourismusverbände.

Oberösterreich: Der Vorstand wird durch die Tourismuskommission aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und besteht grundsätzlich aus drei Mitgliedern. Es sind dies der Vorsitzende des Tourismusverbandes, dessen Stellvertreter sowie ein weiteres gewähltes Mitglied. Diese Zahl kann jedoch bei Zweckmäßigkeit auf höchstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Tourismuskommission erhöht werden. Für einen gültigen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine einfache Mehrheit Voraussetzung.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Beschluss über Verträge des Tourismusverbandes die keine ordentliche Kündigung in den ersten zwölf Monaten zulassen
- Beschluss über Erwerb/Veräußerung/Belastung von Liegenschaften oder beweglichem Vermögen bzw die Übernahme von Bürgschaften bis zu einer bestimmten Summe<sup>179</sup>
- Beschluss über die Ausgestaltung des Arbeitsvertrages mit dem Tourismusdirektor

Wird jedoch kein Tourismusdirektor<sup>180</sup> bestellt, obliegen dem Vorstand außerdem alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ des Tourismusverbandes gesetzlich zugewiesen sind.

Tirol: Der Vorstand besteht in diesem Bundesland gem § 11 Abs 4 Tir TourismusG aus dem Obmann, dessen zwei Stellvertreter und evtl weiteren, durch den Aufsichtsrat oder den Obmann ernannten, bloß beratenden Mitgliedern. Diese werden gem § 12 Abs 7 Tir TourismusG durch den Aufsichtsrat aus der Mitte seiner Mitglieder ge-

---

<sup>178</sup> Kalss/Nowotny/Schauer, Gesellschaftsrecht Rz 3/245ff.

<sup>179</sup> Vgl „Aufgaben Tourismuskommission Oö“ oben.

<sup>180</sup> Näheres zu diesem, siehe Punkt V.

wählt. Nur wenn dies nicht möglich ist, ist der Vorstand aus Mitgliedern der Vollversammlung zu wählen. Ihm obliegen alle Aufgaben die nicht einem anderen Organ des Tourismusverbandes gesetzlich zugeteilt sind. Außerdem kann er sich einzelne Aufgaben des Geschäftsführers vorbehalten. Der Vorstand ist zumindest vierteljährlich einzuberufen und ist dem Aufsichtsrat für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich.

Salzburg: Der Vorstand besteht gem § 17 Slbg TourismusG grundsätzlich aus drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Finanzreferenten.<sup>181</sup> Diese werden durch den Ausschuss aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt. Die Aufgaben des Slbg Vorstandes sind etwas umfassender als die desselben Organs in Oö und Tir:

- Beschlussfassung über die Errichtung/wesentliche Änderung von Gebäuden des Tourismusverbandes
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für eine ein Jahr überschreitende Dauer
- Belastung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen und die Übernahme von Bürgschaften sowie Sicherungsübereignungen
- Abschluss/Auflösung von Dienstverhältnissen

Burgenland: Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, wobei vier von der Vollversammlung und drei von der Gemeinde (nach dem Stärkeverhältnis der politischen Parteien im Gemeinderat) entsandt werden. Zur Beratung können auch andere Vertreter von, mit dem Tourismus in Zusammenhang stehende Institutionen, beigezogen werden. Dem Vorstand obliegen die Wahl des Obmanns und dessen Stellvertreter und alle anderen Angelegenheiten die nicht ausdrücklich einem anderen Organ gesetzlich zugewiesen sind.<sup>182</sup>

---

<sup>181</sup> Besteht der Ausschuss jedoch aus mindestens neun Mitgliedern, kann diese Zahl um zwei weitere Mitglieder erhöht werden.

<sup>182</sup> § 6 Bgld TourismusG.

#### IV. Der Vorsitzende (Oö, Stmk, Slbg) / der Obmann (Tir, Bgld)

Der Vorsitzende bzw der Obmann ist, soweit ein solcher besteht, Teil des Vorstandes und somit das oberste organisatorische Organ der Tourismusverbände.<sup>183</sup> Ihm obliegen insbesondere die Vertretung nach außen hin und der Vorsitz in den Mitgliederversammlungen.

Oberösterreich: Gem § 17 Oö TourismusG, steht dem Vorsitzenden die Vertretung des Tourismusverbandes Dritten gegenüber zu. Außerdem beruft er die Sitzungen aller bisher beschriebenen Organe (dh Vollversammlung, Tourismuskommission, Vorstand) ein und führt darin den Vorsitz. Er ist im Falle eines dem Tourismusverband drohenden Nachteils berechtigt, Angelegenheiten die ansonsten der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen bei dessen nicht rechtzeitigem Zusammentreten zu besorgen.

Steiermark: Gem § 18 Stmk TourismusG wird der Vorsitzende und sein Stellvertreter durch die Tourismuskommission aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Diese leiten und vertreten den Tourismusverband nach außen und führen den Vorsitz in der Vollversammlung und der Tourismuskommission.

Tirol: Wie bereits oben erwähnt, werden der Obmann und seine beiden Stellvertreter durch den Aufsichtsrat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt.<sup>184</sup> Der Aufgabenbereich umfasst unter anderem die Leitung und Vertretung des Tourismusverbandes, die Einberufung und der Vorsitz in der Vollversammlung, im Vorstand und die Überwachung des Geschäftsführers sowie die allfällige Erteilung von Weisungen an denselben. Der Vorstand ist berechtigt, eine Vielzahl der ihm zukommenden Aufgaben auf den Geschäftsführer zu übertragen.<sup>185</sup>

Salzburg: Dem Vorsitzenden obliegt gem § 19 Abs 1 und 2 Slbg TourismusG die Leitung des Tourismusverbandes und dessen Vertretung nach außen. Außerdem führt er den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Vollver-

---

<sup>183</sup> Bei der privatrechtlichen Organisation der AG wäre dieser wohl am ehesten mit dem „Vorstandsvorsitzenden“ vergleichbar. Vgl *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht Rz 3/350ff.

<sup>184</sup> § 12 Abs 7 Stmk TourismusG.

<sup>185</sup> § 16 Stmk TourismusG.

sammlung. Wurde kein Geschäftsführer ernannt, ist er für die Vollziehung der Beschlüsse dieser Organe verantwortlich und ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Tourismusverbandes. Weiters ist seine Zustimmung für folgende Geschäfte notwendig:

- Darlehensverträge
- Verträge über den Erwerb oder die Übertragung von Liegenschaften
- Gesellschaftsverträge und Verträge über den Erwerb oder die Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Burgenland: Der Obmann und dessen Stellvertreter werden, wie oben erwähnt, durch den Vorstand aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt. Er führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand und hat die Belange des örtlichen Tourismusverbandes nach außen zu vertreten. Dabei ist er an Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes gebunden.

#### **V. Der Tourismusdirektor (Oö) / der Geschäftsführer (Stmk, Tir, Slbg)**

Die Ausübung der Tätigkeit des Aufsichtsrates/Tourismuskommission bzw des Vorstands ist eine ehrenamtliche<sup>186</sup>, wohingegen der Tourismusdirektor/Geschäftsführer hauptberuflich beim Verband beschäftigt ist. Solch eine Position ist zur Etablierung eines zeitgemäßen und professionellen Managements wohl unverzichtbar. Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere die Leitung der laufenden operativen Geschäftsführung und die Aufsicht über Dienststellen und Bedienstete.

Oberösterreich: Die Ausübung der Stelle des Tourismusdirektors ist eine hauptberufliche Tätigkeit die auf vier Jahre beschränkt ist. Dieser ist durch die Tourismuskommission für jeden Tourismusverband zu bestellen, dessen Einnahmen aus Beiträgen, Förderungen und Taxen EUR 350.000 übersteigen. Der Tourismusdirektor kann nicht zugleich Mitglied der Tourismuskommission sein. Der Aufgabenbereich umfasst alle Angelegenheiten die nicht einem anderen Organ gesetzlich zugewiesen sind. Dazu ist der Tourismusdirektor auch befugt den Tourismusverband nach außen zu vertreten.<sup>187</sup>

---

<sup>186</sup> Vgl zB §§ 14 Abs 7 Oö TourismusG, § 16 Abs 7 Stmk TourismusG.

<sup>187</sup> § 18 Oö TourismusG.

Steiermark: Gem § 25 Abs 1 Stmk TourismusG ist den Tourismusverbänden die Ernennung eines sogenannten Geschäftsführers frei überlassen. Der Geschäftsführer darf nicht zugleich Mitglied der Tourismuskommission sein. Er hat gem Abs 4 für „die Erfüllung der Aufgaben des Tourismusverbandes zu sorgen“. Seine Aufgaben umfassen die Leitung evtl vorhandener, ebenfalls freiwillig zu errichtender Geschäftsstellen<sup>188</sup> sowie das Personalmanagement der Bediensteten des Tourismusverbandes. Er ist gem Abs 2 dem Vorsitzenden für „die ordnungsgemäße Besorgung seiner Aufgaben verantwortlich“.<sup>189</sup>

Tirol: Der Geschäftsführer wird vom Vorstand auf Vorschlag des Obmanns bestellt und übt seine Tätigkeit hauptberuflich aus. Er darf nicht zugleich Mitglied des Aufsichtsrates bzw des Vorstandes sein. Ihm obliegen unter anderem die Leitung der Geschäftsstelle, die laufende Geschäftsführung, sowie die Mitwirkung an der Tourismusstrategie und Marketingmaßnahmen.<sup>190</sup>

Salzburg: Ein Geschäftsführer ist zwingend nur für Tourismusverbände in deren Gebiet mindesten 200.000 Nächtigungen fallen zu errichten.<sup>191</sup> Der Geschäftsführer<sup>192</sup> leitet die Verwaltung des Tourismusverbandes, ist vertretungsbefugt und dabei jedoch an die Weisungen des Vorsitzenden und die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Vollversammlung gebunden. Er ist außerdem Leiter der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes und somit Vorgesetzter aller Bediensteten. Er darf nicht zugleich Mitglied des Ausschusses sein.<sup>193</sup>

---

<sup>188</sup> § 23 Stmk TourismusG.

<sup>189</sup> Damit wird eine Pflicht zu ordnungsgemäßem Handeln des Geschäftsführers normiert, welche an die Haftung des gleichnamigen Organs einer GmbH gem § 25 GmbHG erinnert. Auch in diesem Fall wird kein Erfolg sondern nur ein mit objektivem Maßstab gemessenes Bemühen geschuldet.

<sup>190</sup> § 17 Tir TourismusG.

<sup>191</sup> Außer es handelt sich um einen regionalen Zusammenschluss mehrerer Verbände und die Aufgaben werden daher vom Geschäftsführer eines anderen Verbandes wahrgenommen. Tourismusverbänden die nicht die Grenze der Nächtigungsanzahl überschreiten, ist die Bestellung eines Geschäftsführers freigestellt.

<sup>192</sup> Da § 7 Abs 2 Slbg TourismusG auch den Begriff „Tourismusdirektor“ erwähnt, ist auch diese Bezeichnung möglich.

<sup>193</sup> § 23 Slbg TourismusG.

## **VI. Der Finanzreferent (Stmk, Slbg)**

Steiermark: Gem § 18 Stmk TourismusG, wird der Finanzreferent, gleich zum Vorsitzenden, durch die Tourismuskommission aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Er ist für die Durchführung der Haushalts- und Vermögensverwaltung des Tourismusverbandes zuständig.

Salzburg: Gem § 19 Abs 4 Slbg TourismusG obliegt dem Finanzreferenten die Obsorge für die Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses, sowie die ordnungsgemäße Führung der Kassen- und Rechnungsbücher des Tourismusverbandes. Er ist, wie oben erwähnt, Mitglied des Vorstandes und wird daher durch den Ausschuss gewählt.

## **VII. Die Rechnungsprüfer (Oö, Stmk, Bgld) / der Finanzkontrollausschuss (Slbg)**

Oberösterreich: Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer durch die Tourismuskommission zu bestellen. Diese dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Ihnen obliegt die Prüfung der laufenden Gebarung und des Jahresabschlusses.<sup>194</sup>

Steiermark: Der Rechnungsprüfer ist in diesem Bundesland Teil des sogenannten „Prüfungsausschusses“. Dieser besteht aus zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzrechnungsprüfern, alle Mitglieder der Vollversammlung und auch von dieser gewählt. Diese vier gewählten Personen dürfen nicht zugleich auch Mitglieder der Tourismuskommission sein.<sup>195</sup>

Salzburg: Der Finanzkontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern, wobei zwei davon durch die Vollversammlung gewählt werden und eines von der Gemeindevertretung in der der Tourismusverband seinen Sitz hat entsandt wird. Ihm obliegen die Überwachung der laufenden Gebarung und Kassenführung, sowie die Vorprüfung des Jahresabschlusses.<sup>196</sup>

---

<sup>194</sup> § 19 Oö TourismusG.

<sup>195</sup> § 20 Stmk TourismusG.

<sup>196</sup> § 20 Slbg TourismusG.

Burgenland: Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.<sup>197</sup> Sie haben die Gebarung des Verbandes laufend zu kontrollieren und der Vollversammlung darüber Bericht zu erstatten.<sup>198</sup>

### **VIII. Die Ortsausschüsse (Tir)**

Im Bundesland Tirol existiert mit dem Ortsausschuss ein weiteres unterstützendes Organ dessen Errichtung freiwillig ist.<sup>199</sup> Dieses soll garantieren, dass trotz der fortschreitenden Regionalisierung der Tourismusverbände ein Instrument zur adäquaten Vertretung der örtlichen Interessen zur Verfügung steht.<sup>200</sup>

Gem § 20 Tir TourismusG erfolgt die Errichtung durch Ermessen des Aufsichtsrates bei Vorliegen einer der folgenden zwei Voraussetzungen:

- im Gebiet des jeweiligen Tourismusverbandes sind mindestens 3 Millionen Nächtigungen zu verzeichnen, oder
- das Gebiet auf das sich der Tourismusverband erstreckt, ist ident mit dem eines gesamten politischen Bezirks.

Zusätzlich muss in beiden Fällen als weiteres Kriterium noch:

- die Errichtung des Ortsausschusses, zur Wahrung und Förderung der örtlichen Belange des Tourismus beitragen.

Hat der Tourismusverband weniger als 3 Millionen Nächtigungen ist eine Errichtung möglich, wenn die anderen zwei Voraussetzungen kumulativ gegeben sind.

Da die Erfüllung dieser Voraussetzungen bei mehreren Tourismusverbänden vorliegen kann besteht auch die Möglichkeit, dass eine Vielzahl an Ortsausschüssen im Land besteht.

Ein Ortsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern und dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde. Die Mitglieder werden zu gleichen Zahl durch die Stimmgruppen der Pflichtmitglieder des betroffenen Tourismusverbandes gewählt. Die Funktionsperiode ist gleich zu der des errichtenden Aufsichtsrates.

---

<sup>197</sup> Vgl § 5 Abs 1 lit a Bgld TourismusG.

<sup>198</sup> Vgl § 8 Bgld TourismusG.

<sup>199</sup> Vgl dazu den Wortlaut des § 20 Tir TourismusG, in dem es heißt: „Der Aufsichtsrat eines Tourismusverbandes [...] kann [...] errichten“.

<sup>200</sup> EB Tir TourismusG 2006 (LGBl 19/2006).

Der Aufgabenbereich dieser Ausschüsse umfasst insbesondere Maßnahmen zur Wahrung und Förderung des kommunalen Tourismus, jedoch sind die Kompetenzen dabei weitgehend unterstützender und beratender Natur. § 21 Abs 1 erwähnt hierfür exemplarisch:

- die Koordinierung der Anliegen der Bevölkerung und Förderung deren Verständnis und
- die Koordinierung des Infrastruktur- und Veranstaltungsangebot für die Gäste, sowie deren Betreuung.

#### **5.4. Die regionale Zusammenarbeit in der Tourismusverwaltung**

Wie unter anderem auch *Oppitz* erwähnt, kommt der regionalen Zusammenarbeit in der Tourismusförderung eine ganz wesentliche Bedeutung zu.<sup>201</sup> So ist es im Interesse der Förderer, bei entsprechenden geographischen Voraussetzungen sowie einer gewissen Homogenität des Angebots, an einer Zusammenarbeit insbesondere im Hinblick auf infrastrukturelle Projekte, Verkehrsplanung oder Abstimmungen zur Sicherung eines möglichst vielfältigen touristischen Angebots zu arbeiten. In diesem Sinne ist in Österreich zum Beispiel an die Verbindung von Skigebieten zu denken.

Diese Art der Zusammenarbeit bringt nicht nur finanzielle Vorteile und Vereinfachungen auf organisatorischer Seite, sondern eröffnet auch die Möglichkeit eines gemeinsamen Werbeauftritts und die korrespondierende Situierung als überzeugendes und attraktives Gesamtkonzept. Zugleich liegt hier mit Sicherheit auch eine gute Chance der verhältnismäßig kleinen österreichischen Tourismusregionen international in Erscheinung zu treten. Als Beispiele im Wintertourismus zu nennen ist etwa die Salzburger „Skiwelt Amadé“<sup>202</sup>.

Doch birgt die Verlagerung der Tourismusförderung von den ortseigenen Tourismusverbänden hin zu einer mehr zentralisierten Ebene auch potentielle Gefahren. So wird eine Berücksichtigung aller Interessen wohl noch schwieriger zu erreichen sein und die Gefahr der Vernachlässigung von kleineren, am Gesamtumsatz nur gering beteiligten, Projekten ansteigen. Darüber hinaus erhöht eine steigende Heterogenität

---

<sup>201</sup> Oppitz, Fremdenverkehr 31. Zu weiteren Aspekten der Regionalisierung siehe *Pechlauer/Weiermair*, Regionalisierung 329ff.

<sup>202</sup> <http://www.skiamade.com>.

des Angebots zweifellos die Komplexität der Interessensvertretung sowie der Werbe- und anderer Förderungsmaßnahmen. Auf diesen Punkt ist hinsichtlich einer Entscheidung über einen möglichen Zusammenschluss von Tourismusverbänden besonders Rücksicht zu nehmen.

Zur Etablierung einer (über)regionalen Zusammenarbeit in der Tourismusverwaltung, sind in mehreren Landestourismusgesetzen entweder eine Art des Zusammenschlusses von Tourismusverbänden<sup>203</sup> oder zumindest eine Pflicht zur Zusammenarbeit vorgesehen.<sup>204</sup> Gründe hierfür sind grundsätzlich eben die Ermöglichung überregionaler Tourismusförderung und in diesem Hinblick, die Schaffung einer Organisationsstruktur die die Koordination entsprechender Maßnahmen erlaubt.

Oberösterreich: Grundsätzlich ist gem § 4a Oö TourismusG „für das Gebiet jeder Tourismusgemeinde [...] ein Tourismusverband zu errichten“. Jedoch ist unter Beachtung örtlicher, wirtschaftlicher, verkehrs- und tourismusmäßiger Verhältnisse auch ein gemeinsamer Verband, der mehrere Tourismusgemeinden einschließt, möglich. Außerdem können Tourismusverbände mit Gemeinden der Ortsklasse D zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine freiwillige Tourismus-Verbandegemeinschaft bilden. Die Errichtung erfolgt durch den Beschluss einer gemeinsamen Satzung, wodurch die Verbandegemeinschaft zu einer Körperschaft öffentlichen Rechts<sup>205</sup> wird. Die Satzung bedarf jedoch einer Genehmigung der Landesregierung.

Steiermark: Auch in diesem Bundesland wird durch die Einstufung einer Gemeinde als Tourismusgemeinde ein Tourismusverband gebildet. Allerdings besteht für Gemeinden mit einem gemeinsamen oder gleichartigen Tourismusangebot, ähnlich zu Oö, eine Aufforderung zur Schaffung eines gemeinsamen Verbandes.<sup>206</sup>

Die regionale Zusammenarbeit wird gem § 6 Stmk TourismusG vom Land zum Zweck der gemeinsamen Besorgung von Marketingmaßnahmen und Ähnlichem

---

<sup>203</sup> Vgl in diesem Zusammenhang das Urteil des OGH (5 Ob 34/03s), in dem die Möglichkeit eines Zusammenschlusses mehrerer Tourismusverbände zu einer (insolvenzfähigen) „Tourismus-GmbH“ ausdrücklich bejaht wird.

<sup>204</sup> § 21 Oö TourismusG, § 6 Stmk TourismusG, § 4 Tir TourismusG, § 4 Abs 9 Slbg TourismusG, § 9 Bgld TourismusG.

<sup>205</sup> Zum Begriff der Körperschaft öffentlichen Rechts siehe Punkt 5.1.2.1.

<sup>206</sup> § 4 Abs 3 Stmk TourismusG.

ausdrücklich gefordert. Gem § 37 Abs 4 wird diese Zusammenarbeit durch die teilnehmenden Tourismusverbände finanziert, die einen bestimmten Anteil (20% bzw 10%) ihrer Einnahmen aus den Interessentenbeiträgen<sup>207</sup> zur Verfügung stellen müssen.

Tirol: In Tirol ist keine eigene Verbändegemeinschaft vorgesehen, jedoch wird in § 4 Tir TourismusG eine Pflicht der Tourismusverbände zur überregionalen Zusammenarbeit verankert. Demnach haben diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Verein Tirol Werbung und den anderen Tourismusverbänden zusammenzuarbeiten, soweit dies zu einer zweckmäßigen, sparsamen, wirtschaftlichen und marktgerechten Aufgabenerfüllung beiträgt. Als Beispiele, wie der Gesetzgeber sich eine solche Zusammenarbeit vorstellt, werden folgenden Punkte aufgezählt:

- Abstimmung der tourismusstrategischen Planung
- Abstimmung der Gestaltung des touristischen Angebots von überregionaler Bedeutung
- Abstimmung gemeinsamer Marketingmaßnahmen

Jedoch ist zu beachten, dass gem § 1 Tir TourismusG das Land für eine flächendeckende Errichtung von regionalen (!) Tourismusverbänden verantwortlich ist. In der Praxis wird dadurch vollkommen auf die unterste Organisationsebene verzichtet. Im Zuge dieser Loslösung von der, mehr oder weniger, starren Gebundenheit an die Ortsklasseneinstufungen wird eine erhöhte Flexibilität hinsichtlich der Errichtung der Verbände geschaffen. Im Übrigen ist dies fraglos auch eine sehr effektive Maßnahme zur Dezimierung der Gesamtanzahl der Verbände. Folgend den Erläuterungen zum Tir TourismusG 2006 hat sich die Landesregierung bei der Entscheidung über die Anzahl der Verbände und die Abgrenzung der Verbandsgebiete am „Ziel der Schaffung leistungsfähiger Tourismusverbände“ zu orientieren.<sup>208</sup> Der Grund für die Gesetzesnovelle war das Bestreben nach einer „Steigerung der Professionalität des

---

<sup>207</sup> Ausführlicher zu diesen unter Punkt 6.2.

<sup>208</sup> Dass dabei die herangezogenen Kriterien für die Errichtung der regionalen Tourismusverbände im Vergleich zum Tir TourismusG 1991 nur sehr spärlich erwähnt werden (in § 1 Abs 1 wird als Ziel eben nur die „Schaffung leistungsfähiger Tourismusverbände“ angegeben), hat der VfGH in seiner Entscheidung B 13/09, 10.12.2009 als unproblematisch angesehen. Begründet wurde dies mit der Möglichkeit zur Ableitung der Kriterien aus den im § 3 Abs 1 und 2 normierten Aufgaben der Verbände. Aus dem gleichen Grund wurden auch keinerlei Bedenken gegen die ausreichende Bestimmtheit des Begriffs der „wesentlichen Änderung maßgeblicher Umstände“ in § 1 Abs 3 geäußert.

Tourismusgeschehens in Tirol, das vorrangig in einer stärkeren Regionalisierung [der Tourismusverbände] gesehen wurde“.<sup>209</sup>

Niederösterreich: In Nö ist eine umfassende regionale Zusammenarbeit durch die in Punkt 5.3.1. bereits behandelten „Tourismusdestinationen“ gewährleistet.

Salzburg: Die Regelungen des § 1 Abs 1a Slbg TourismusG entsprechend weitgehend denen der Länder Oö und Stmk. Darüber hinaus wird in den §§ 4 Abs 9 und 14 Abs 8 auf einen solchen Zusammenschluss in Form eines regionalen Tourismusverbandes hingewiesen. Jedoch enthält das Gesetz keine weiteren Ausführungen zu deren Organisation und Aufgaben.

Burgenland: Das Bgld ist das einzige Bundesland das den Regionalverband in den §§ 9 ff Bgld TourismusG ausdrücklich regelt. Dieser wird durch VO der Landesregierung errichtet, wenn es die „Wahrnehmung und Förderung der überörtlichen Interessen des Tourismus“ erfordert. Das Gesetz normiert sodann auch die Organe dieser Verbandsart, die mit der Vollversammlung, dem Vorstand, dem Obmann und den zwei Rechnungsprüfern eine idente Organisationsstruktur wie der örtliche Verband aufweist.

Die Vollversammlung setzt sich aus den von den Gemeinden nominierten Vorstandsmitgliedern und aus je einem pro zehn Verbandsmitglieder, durch die Vollversammlung der lokalen Verbände entsandten, Delegierten zusammen. Die Aufgaben sind eingeschränkt aber ansonsten ähnlich zu denen der örtlichen Vollversammlungen. Es sind dies die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer, die Bestimmung des Haushaltsplans und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet der regionalen Tourismuswirtschaft. Ansonsten kann auf die Ausführungen zu den Vollversammlungen der örtlichen Tourismusverbände unter Punkt 5.1.1.2. a) verwiesen werden.

Auch die Regelungen betreffend den Vorstand sind ähnlich wie auf örtlicher Ebene. Jedoch hat, neben den vier durch die Vollversammlung entsandten Mitgliedern, jede Gemeinde das Recht einen Vertreter zu ernennen. Stimmberechtigt sind von diesen jedoch immer nur drei, wobei sich dies jährlich in alphabetischer Reihenfolge ändert.

---

<sup>209</sup> EB Tir TourismusG 2006 (LGBI 19/2006).

Betreffend den Obmann und die Rechnungsprüfer gibt es keine Unterschiede zu den für die örtlichen Tourismusverbände relevanten, gesetzlichen Bestimmungen.

Vorarlberg: In diesem Bundesland finden sich keine Regelungen bezüglich einer regionalen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden.

## 5.5. Die Tourismusverwaltung auf Landesebene

In allen Bundesländern besteht eine sogenannte Landestourismusorganisation, die die Dachorganisation für die regionalen und lokalen Tourismusverbände (oder eben der jeweiligen anderen Organisationseinheiten) bildet. Diese fungieren als oberste Hierarchie der Tourismusverwaltung auf Landesebene und sind in einigen Bundesländern auch explizit im jeweiligen Tourismusgesetz geregelt.<sup>210</sup>

Diese Landestourismusorganisationen (LTO) tragen folgende Bezeichnungen:<sup>211</sup>

- Kärnten Werbung Marketing & Innovationsmanagement GmbH
- Wiener Tourismusverband<sup>212</sup>
- Oberösterreich Tourismus (Verband)
- Steirische Tourismus GmbH
- Tirol Werbung GmbH
- Niederösterreich-Werbung GmbH
- Salzburg Land Tourismus GmbH
- Landesverband Burgenland Tourismus
- Vorarlberg Tourismus GmbH

Zu beachten ist ein weiteres Mal die abweichende Strukturwahl in den Bundesländern. Während in Oö und dem Bgld die Landestourismusorganisation wiederum als Körperschaft öffentlichen Rechts<sup>213</sup> eingerichtet ist, wird in den anderen Ländern der privatrechtlichen GmbH der Vorzug gegeben.

---

<sup>210</sup> §§ 22 ff Oö TourismusG, § 7 Nö TourismusG, §§ 17 ff Bgld TourismusG.

<sup>211</sup> Vgl Handbuch BMWFJ, Die Organisation des Tourismus in Österreich (April 2010) 24f.

<sup>212</sup> Dieser ist wie erwähnt der einzige Tourismusverband in Wien und muss aus diesem Grund nicht näher behandelt werden.

<sup>213</sup> Die Pflichtmitglieder sind in diesem Fall die örtlichen Tourismusverbände und Regionalverbände. Vgl §§ 22 Abs 2 Oö TourismusG, 17 Abs 1 Bgld TourismusG. Wie unten in Tabelle 1 gezeigt, be-

Wie bereits erwähnt, wird der Aufgabenbereich nur in Oö, Nö und dem Bgld ausdrücklich im Gesetz geregelt. Gem § 17 Abs 3 Bgld TourismusG obliegen dem Landesverband die „Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Tourismusverbände, die Festlegung von Richtlinien für die Tourismusverbände, Beratung und Unterstützung der Tourismusverbände bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und deren Koordinierung“ sowie „die Durchführung und Anregung von Maßnahmen, die den Tourismus landesweit betreffen“. Ähnliches regelt auch § 22 Abs 1 Oö TourismusG der die Errichtung einer LTO „zur allgemeinen Förderung des Tourismus und der Freizeitwirtschaft in Oberösterreich, insbesondere des Tourismusmarketing, der Tourismusentwicklung, der Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter in den Tourismusorganisationen und sonstiger dem Tourismus und der Freizeitwirtschaft dienender Maßnahmen“ anordnet. Es handelt sich um sehr weite, wenig exakte Umschreibung des Aufgabenbereichs, die sich auch nicht so klar von dem der örtlichen/regionalen Tourismusverbände abhebt wie man vermuten möge. Interessant zu vergleichen ist das Nö TourismusG das, trotz der privatrechtlichen Organisation der LTO, deren Kompetenzen in § 7 Nö TourismusG ausdrücklich normiert. Diese umfassen demzufolge „die landesweite gesamthafte, strategische Steuerung, Planung und Durchführung touristischer Marketingagenden (Vermarktung und Vertrieb, insbes. auf Auslandsmärkten)“ sowie die Sicherstellung eines touristischen Dienstleistungsangebots. Im Gegensatz zu oben zeigt sich eine klare und ausschließliche Ausrichtung auf landesweite (Marketing-)Aufgaben. Diese eindeutige Abgrenzung zu den Kompetenzen der lokalen Tourismusverbänden und der Fokus auf Maßnahmen die ein überregionales Handeln erfordern oder dadurch begünstigt werden, ist zweifellos zielführend.<sup>214</sup> Zusammenfassend liegt der Aufgabenbereich der Landestourismusorganisationen also überwiegend im Bereich der Werbung und Vermarktung des landestouristischen Angebots (Erstellung und strategische Ausrichtung des „Landestourismuskonzepts“) und evtl in der Koordinierung abgestimmter Förderungsmaßnahmen.

---

zieht der Landestourismusverband Bgld zumindest einen Teil seiner Finanzmittel aus den Interessenbeiträgen.

<sup>214</sup> Vgl dazu auch später Punkt 7.2 (Positionierung als Marke etc).

Während in den Bundesländern mit einer öffentlich-rechtlichen Landesverbandsstruktur die Kooperation mit den lokalen Verbänden durch deren Zwangsmitgliedschaft garantiert ist, ist gem § 6 Abs 2 Nö TourismusG die LTO, neben den lokalen Tourismusverbänden und der Tourismuswirtschaft, Teilgesellschafter der regionalen Tourismusdestinationen<sup>215</sup>. In den verbleibenden Bundesländern ist die Art der Kooperation zwischen lokaler, regionaler und Landesebene nicht aus den Gesetzen ersichtlich.

## 6. Die Finanzierung der Tourismusförderung

### 6.1. Überblick

Wie soeben dargestellt, wird den Trägern der Tourismusverwaltung, gleich nach welchem System sie im jeweiligen Bundesland organisiert sind, per Gesetz ein umfassendes Repertoire an Aufgaben, aber auch die zur Erledigung benötigten Kompetenzen, überantwortet. Um die Erreichung der, eingangs in dieser Arbeit beschriebenen, tourismusgesetzlichen Ziele (allen voran natürlich die eigentliche Förderung des Tourismus) zu gewährleisten, ist jedoch nicht nur eine strukturelle sondern vielmehr auch eine adäquate materielle Basis nötig. Es verwundert demgemäß nicht, dass die Regelungen der finanzierungsbezogenen Aspekte der Tourismusförderung einen wesentlichen Bestandteil der jeweiligen Landesgesetze darstellen.

Betrachtet man die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, lassen sich im Wesentlichen drei vorgesehene Wege unterscheiden<sup>216</sup> um die finanzielle Grundlage der Tourismusförderung zu gewährleisten:<sup>217</sup>

- i. Öffentlich-rechtliche Zwangsgeldleistungen der Tourismusinteressenten

---

<sup>215</sup> Siehe zu diesen ausführlicher Punkt 5.3.1.

<sup>216</sup> Doch auch andere Methoden zur Mittelaufbringung sind gesetzlich vorgesehen. So nennt zB § 23 Tir TourismusG auch die „Aufnahme von Krediten“ oder „freiwillige Zuwendungen“. Die Aufnahme von Krediten ist dabei gem § 25 Tir TourismusG jedoch auf die Finanzierung von außergewöhnlichen Aufwendungen beschränkt und auch hier nur soweit die Rückzahlung gesichert ist. Auch § 24 Bglid TourismusG nennt „sonstige Zuwendungen“ neben Landes-/Gemeindebeiträge und Tourismusabgaben.

<sup>217</sup> In Anlehnung an *Steindl*, Fremdenverkehrsgesetze 153 ff.

- ii. Finanzielle Überschüsse erzielt durch die Förderungsträger im Rahmen ihrer laufenden Tätigkeit<sup>218</sup>
- iii. Tourismusbezogene Förderungen

Da der Großteil der benötigten finanziellen Mittel mutmaßlich durch die erste dieser drei Finanzierungsmöglichkeiten lukriert wird und ihr aus diesem Grund auch die größte Bedeutung zukommt, wird im Folgenden auf diesen Punkt im Detail eingegangen.

## 6.2. Rechtliche Einordnung

Eine rechtliche Klassifizierung dieser, zur Vereinfachung überblicksmäßig bezeichneten, „Tourismusförderungsmittel“ kann zuallererst über deren Benennung in den Gesetzen versucht werden. Bei Betrachtung der von den Gesetzgebern verwendeten Begriffe zeigt sich jedoch ein sehr uneinheitliches Bild. So finden sich Bezeichnungen wie zB „Orts- bzw Nächtigungstaxe“<sup>219</sup>, „Interessentenbeiträge“<sup>220</sup>, „Tourismusabgabe“<sup>221</sup>, „Nächtigungsabgabe“<sup>222</sup>, „Aufenthaltsabgabe“<sup>223</sup>, „Pflichtbeiträge“<sup>224</sup>, „Verbandsbeiträge“<sup>225</sup>, „Tourismusförderungsbeitrag“<sup>226</sup>, „Tourismusbeitrag“<sup>227</sup> oder „Gästetaxe“<sup>228</sup>. Sieht man sich diese Vielzahl an unterschiedlichsten Termini für, sowohl den Merkmalen als auch der rechtlichen Einordnung nach idente, Geldleistungen an, ist die Sinnhaftigkeit dieser von den Landesgesetzgebern vorgenommenen Unterscheidung sicher in Frage zu stellen.

Offensichtlich ist die Betrachtung der Bezeichnung kein geeignetes Mittel um eine entsprechende rechtliche Klassifikation der Zwangsleistungen durchzuführen. Solch

---

<sup>218</sup> § 10 Wr TourismusG spricht in diesem Zusammenhang zB von „eigenen Einnahmen“. § 23 lit c Tir TourismusG nennt „Erträge aus einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit oder aus einer Beteiligung an einem erwerbswirtschaftlichen Unternehmen und aus Veranstaltungen des Tourismusverbandes“ sowie „Erträge aus Vermietungen, Verpachtungen, Vermögensveräußerungen und sonstige Erträge“.

<sup>219</sup> §§ 1 und 7 Ktn Orts- und NächtigungstaxenG, § 11 Wr TourismusG, § 12 Nö TourismusG, § 1 Slbg OrtstaxenG. § 25 Bgld TourismusG.

<sup>220</sup> § 33 Oö TourismusG, § 27 Stmk TourismusG, § 13 Nö TourismusG.

<sup>221</sup> § 1 Ktn TourismusabgabeG, § 1 Oö TourismusabgabeG.

<sup>222</sup> § 1 Stmk NächtigungsabgabeG.

<sup>223</sup> § 1 Tir AufenthaltsabgabeG.

<sup>224</sup> § 30 Tir TourismusG.

<sup>225</sup> § 30 Slbg TourismusG.

<sup>226</sup> § 27 Bgld TourismusG.

<sup>227</sup> § 6 VlbG TourismusG.

<sup>228</sup> § 13 VlbG TourismusG.

eine ist jedoch möglich, wenn man auf die Rechtsträger abstellt welche die eigentlichen Empfänger der benannten Geldleistungen sind.<sup>229</sup> Dies ergibt sich aus den jeweiligen Tourismusgesetzen bzw auch aus den oben behandelten strukturellen Gegebenheiten in der Tourismusverwaltung. Empfänger kann demnach einerseits das Land bzw die Gemeinde als Gebietskörperschaft sein und andererseits der Tourismusverband als juristische Person des öffentlichen Rechts.

Das B-VG selbst enthält keinerlei Regelungen über die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Finanzwesens, sondern verweist in Art 13 lediglich auf das Finanzverfassungsgesetz 1948 (F-VG)<sup>230</sup>. Öffentlich rechtliche Geldleistungen an Gebietskörperschaften zur Deckung ihres Finanzbedarfs sind als Abgaben iSd F-VG zu bezeichnen.<sup>231</sup> Öffentliche Abgaben iSd F-VG „sind alle einmaligen oder laufenden Geldleistungen, die kraft öffentlichen Rechts auf Grund einer generellen Norm zwecks Erzielung von Einnahmen der Gebietskörperschaften zur Bestreitung des Aufwandes im öffentlichen Interesse allen auferlegt werden“.<sup>232</sup> Das F-VG bestimmt die Verteilung der Kompetenzen auf dem Gebiet des Abgabewesens, dh es regelt die grundsätzlichen finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden. Es enthält jedoch lediglich eine Typisierung der Abgabeform und der damit verbundenen Regelungszuständigkeiten.<sup>233</sup> Die inhaltliche Aufteilung der Besteuerungsrechte ist gem § 3 Abs 1 F-VG dem einfachen Bundesgesetzgeber überlassen und erfolgt im, von diesem erlassenen, zeitlich befristeten Finanzausgleichsgesetz<sup>234</sup> (FAG). Dieses ordnet in § 14 Abs 1 die „Fremdenverkehrsabgaben“ den ausschließlichen Landes-/Gemeindeabgaben zu und überträgt somit die entsprechenden Kompetenzen betreffend Gesetzgebung und Vollziehung auf die Länder. Gem § 8 Abs 2 F-VG steht es den Landesgesetzgebern frei, solcherart Abgaben für das Land zu beanspruchen, sie zwischen Land und Gemeinden aufzuteilen oder sie zur Gänze den Gemeinden zu überlassen.<sup>235</sup> Außerdem können Gemeinden vom Landesgesetzgeber gem § 8 Abs 5 F-VG zur selbstständigen Erhe-

---

<sup>229</sup> In Anlehnung an *Steindl*, Fremdenverkehrsgesetze 155.

<sup>230</sup> Finanzverfassungsgesetz (F-VG) 1948 BGBl 45/1948 idF BGBl 103/2007.

<sup>231</sup> Vgl *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht Band II<sup>5</sup> (2006) Rz 337ff mit Verweis auf VfSlg 1465/1932 und 3919/1961.

<sup>232</sup> *Ritz*, BAO<sup>3</sup> (2006) §1 mit Verweis auf VwGH 13.10.1995, 94/17/0001.

<sup>233</sup> Vgl Bericht Landesrechnungshof Nö zur „Einhebung von ausschließlichen Landesabgabe“ 9/2007 36ff.

<sup>234</sup> Derzeit Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2008 BGBl 66/2008 idF BGBl 73/2010.

<sup>235</sup> Vgl *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht Rz 314ff.

bung von Abgaben mittels Gemeindeverordnung ermächtigt (oder gem Abs 6 sogar verpflichtet) werden.

Durch die Novellierung des F-VG Anfang 2010 und einer Erweiterung des Anwendungsbereichs der BAO kam es zu einer Harmonisierung der zuvor je nach Bundesland unterschiedlichen Abgabenverfahren. Regelungen betreffend die Organisation sowie die Bestimmung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit werden aber weiterhin auf Landesebenen geregelt<sup>236</sup>.

Geldleistungen an Körperschaften öffentlichen Rechts, wie zB eben an die Tourismusverbände, sind hingegen keine Abgaben iSd Finanzverfassung.<sup>237</sup> Die Kompetenz zur Einhebung dieser öffentlich-rechtlichen Zwangsgeldleistungen ist als Annex zu der jeweiligen kompetenzrechtlichen Grundlage, die sich im Fall der Tourismusgesetze wie oben erläutert aus Art 15 B-VG ergibt, anzusehen.<sup>238</sup>

Betrachtet man die soeben beschriebene rechtliche Unterscheidung der Finanzierungsmittel in Abhängigkeit vom Empfänger der Geldleistung, wird auch der diesbezügliche Einfluss des gewählten Systems für die Landestourismusverwaltung offensichtlich. Entschließt sich etwa der Gesetzgeber die Tourismusförderung ausschließlich im Wirkungsbereich des Landes bzw der Gemeinden zu belassen, ist seine Wahl der öffentlich-rechtlichen Finanzierung auf die Erhebung von Abgaben unter Beachtung der F-VG beschränkt. Andererseits ermöglicht die Übertragung der Kompetenzen an einen von den Gebietskörperschaften unterschiedlichen Rechtsträger (wie etwa den Tourismusverband in Form einer Körperschaft öffentlichen Rechts) – folgend der sich aus Art 15 B-VG ergebenden Sachkompetenz – die Schaffung einer vom allgemeinen Budget unabhängigen Finanzierungsform<sup>239</sup>. Demzufolge bestimmt die Wahl der Organisationsform auch, zumindest zu einem gewissen Grad, die Rechtsform der Finanzierung.

---

<sup>236</sup> Etwa durch das Nö Landes- und Gemeinde VerwaltungsabgabenG LGBl 86/1975 idF LGBl 130/2009.

<sup>237</sup> *Antoniolli/Koja*, Verwaltungsrecht 731. Vgl dazu einschränkend jedoch *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht Rz 339: „Fließen allerdings Geldleistungen einer juristischen Person zu, die ausschließlich von Organen einer Gebietskörperschaft verwaltet wird und die die Mittel für Zwecke dieser Gebietskörperschaft verwendet, so ändert eine solche Zwischenschaltung nichts am Charakter der Abgabe“ (mit Verweis auf VfSlg 5317/1966, 9335/1982).

<sup>238</sup> Vgl *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht Rz 338 und Rz 341.

<sup>239</sup> Der Vorteil liegt in diesem Fall in der sich aus der Nichtanwendbarkeit des F-VG ergebenden Ungebundenheit zur Schaffung konkreter tourismusgesetzlicher Abgaben. Vgl *Steindl*, Fremdenverkehrsgesetze 158f.

### 6.3. Sachliche Einordnung

Die zur Verfügung stehenden „Tourismusförderungsmittel“ müssen jedoch nicht nur auf rechtlicher Ebene unterschieden werden, sondern umso mehr aufgrund ihrer sachlichen Merkmale.

Der erste und sogleich wichtigste Ansatzpunkt in diesem Zusammenhang ist die Person des zur Leistung der Finanzierungsmittel Verpflichteten. Einem Blick in die Gesetze zufolge sind zwei unterschiedliche Personenkreise betroffen. Zum einen sind es die bereits unter Punkt 4.3.2. definierten „Touristen“<sup>240</sup> und zum anderen die sogenannten „Wirtschaftstreibenden“<sup>241</sup>.

Angesichts dieses abgabepflichtigen Personenkreises wird die Intention des Gesetzgebers deutlich, diejenigen mit Zwangsleistungen zu belasten, die auch direkt von den durch die Finanzmittel ermöglichten, vollzogenen Tourismusförderungsmaßnahmen profitieren. So kommen den Touristen insbesondere infrastrukturelle Verbesserungen zugute, während der Nutzen der Unternehmer in gesteigerter Nachfrage aufgrund von Werbemaßnahmen, einem ausgebauten Angebot oder finanziellen Vorteilen aus direkten Subventionen liegt.

Eine Unterteilung ist unter anderem in Anbetracht dessen, dass die Materie größtenteils in unterschiedlichen Gesetzen<sup>242</sup> geregelt ist, jedenfalls durchzuführen. Im Folgenden werden daher die zwei Arten der Mittelaufbringung getrennt voneinander im Detail behandelt, wobei auf die individuellen Regelungen in den Bundesländern eingegangen wird. Trotz der Vielzahl an verwendeten Synonymen in den jeweiligen Landestourismusgesetzen, werden aus Gründen der Übersichtlichkeit die Begriffe „Interessentenbeitrag“ und „Ortstaxen“ verwendet.

---

<sup>240</sup> In den Gesetzen dominiert jedoch der Begriff „Gast“. Siehe etwa § 12 Abs 4 Nö TourismusG wo diese Bezeichnung alle Personen umfasst „die im Gebiet einer Gemeinde des Landes Niederösterreich in Gästeunterkünften nächtigen“.

<sup>241</sup> Diese werden in den Gesetzen teilweise aufgrund der unterschiedlichen Organisationsformen bzw teilweise auch ohne ersichtlichen Grund verschieden definiert. So obliegt zB gem § 33 Abs 1 Oö TourismusG, § 27 Abs 1 Stmk TourismusG und § 13 Abs 4 Nö TourismusG die Beitragspflicht den „Tourismusinteressenten“. Gem § 30 Abs 1 Tir TourismusG bzw § 30 Abs 1 Slbg TourismusG trifft diese Pflicht die „Pflichtmitglieder der Tourismusverbände“ während gem § 3 Ktn TourismusabgabeG alle „selbstständig Erwerbstätigen die aus dem Tourismus Nutzen ziehen“ dafür verantwortlich sind.

<sup>242</sup> Vgl zB Ktn TourismusabgabeG, Stmk NächtigungsabgabeG et all.

### 6.3.1. Der Interessentenbeitrag

In der Literatur werden Beiträge als „einseitig auferlegte Zuschüsse einer Person, die an einer öffentlichen Einrichtung, Unternehmung, Vorkehrung oder „Veranstaltung“ besonders „beteiligt“ (interessiert) ist, zu den Kosten dieser öffentlichen Einrichtung“ definiert.<sup>243</sup> Diese Geldleistungen sind von den sogenannten „Wirtschaftstreibenden“ zu bezahlen, seien es nun, wie bereits dargestellt, die „Tourismusinteressenten“, die Mitglieder der Tourismusverbände oder einfach die im Tourismus selbstständig Erwerbstätigen im betroffenen Gebiet. Trotz der unterschiedlichen Bezeichnungen decken sich die verpflichteten Personengruppen zwar wohl nicht vollkommen, so aber doch zu einem signifikanten Teil. Die Gemeinsamkeit all dieser Personengruppen ist nämlich, dass sie einen bestimmten Nutzen aus dem Tourismus ziehen. Wie bereits unter Punkt 5.3.3.1 anhand der Pflichtmitgliedschaft der Tourismusverbände erläutert, kann dieser sowohl unmittelbar als auch mittelbar auftreten. Zu einer eigentlichen Definition des „Tourismuszutzens“ kommt es in den Gesetzen nicht. Die Determinierung des Ausmaßes dieses Nutzens und die, zur Wahrung der Objektivität und Nachvollziehbarkeit, wohl zwingend damit verbundene Höhe der Beitragspflicht, bereiten deshalb naturgemäß große Schwierigkeiten. Zur Lösung dieses Problem ist in allen Landestourismusgesetzen ein sogenanntes Beitragsstufensystem vorgesehen, das eine Reihung der Verpflichteten vornimmt indem es diese in mehrere Gruppen unterteilt.<sup>244</sup> Die Gruppierung erfolgt dabei nach Art des ausgeübten Berufes.<sup>245</sup> Zweifellos variieren die positiven Auswirkungen der Tourismuswirtschaft in Abhängigkeit der betrachteten Berufsfelder bedeutend. So ist sicher zu unterscheiden ob die jeweilige Person als Gastwirt oder Hotelier tätig ist, oder ob ihr Beschäftigungsfeld ein vom Tourismus nur mittelbar oder gar nicht beeinflusstes ist.<sup>246</sup> Die Intention

---

<sup>243</sup> Vgl. *Antonioli/Koja*, Verwaltungsrecht 736; *Ritz*, BAO §1.

<sup>244</sup> Vgl. § 6 Ktn TourismusabgabeG, § 35 Oö TourismusG, § 29 Stmk TourismusG, § 33 Tir TourismusG, § 13 Abs 6 Nö TourismusG, § 32 Slbg TourismusG, § 27 Abs 2 Bgld TourismusG, § 9 VlbG TourismusG.

<sup>245</sup> Die Einteilung der Gruppen sowie die Aufzählung der enthaltenen Berufe, erfolgt meist in den Anhängen zu den entsprechenden Gesetzen oder in eigenen Verordnungen durch die Landesregierung. Siehe zu erstem etwa den Anhang zum Ktn TourismusabgabeG bzw zu zweitem die Beitragsgruppenordnung Oö LGBl 54/1992 idF LGBl 119/2007.

<sup>246</sup> Der VfGH ist in seiner Rechtsprechung zu der Fragen wie weit der Begriff des „mittelbaren Tourismuszutzens“ zu verstehen ist, äußerst großzügig. So muss das „Erträgnis der Tätigkeit“ (dh der spezielle Tourismuszutzen) geeignet sein, um es „konkret auf den Fremdenverkehr zurückzuführen“. Dies ist bemerkenswert, wenn man bedenkt, dass bei einer unzureichenden Einschränkung und Bestimmtheit der Abgabengrundlage, die Gefahr eines Verstoßes gegen das Gleichheitsverbot mit einer Bundesabgabe gem § 8 Abs 3 F-VG nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Zu

des Gesetzgebers spiegelt sich beispielsweise in § 35 Abs 2 Oö TourismusG wieder, in dem es, etwas holprig, heißt: „Für die Einreihung in Beitragsgruppen ist das Verhältnis des von der einzelnen Berufsgruppe nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen aus dem Tourismus mittelbar und unmittelbar erzielten Erfolges zum entsprechenden Gesamterfolg aller Berufsgruppen unter Beachtung der branchentypischen Umsatzstruktur (eigene Wertschöpfung) maßgebend“. Eine vergleichbare Definition findet sich in sämtlichen Landestourismusgesetzen.<sup>247</sup>

Durch diese Einstufungen lässt sich jedoch eine, je nach Intensität des aus dem Tourismus erzielten Nutzens, ausgeglichene finanzielle Belastung gewährleisten. Wird daher eine in den Beitragsgruppen aufgezählte Tätigkeit ausgeübt, besteht die Rechtsvermutung, dass infolgedessen ein Nutzen aus dem Tourismus gezogen wird und konsequenterweise auch aus sämtlichen Förderungsmaßnahmen die diesem zuteilwerden. Die betroffene Person ist beitragspflichtig und kann sich von dieser Pflicht nicht unter Hinweis auf einen fehlenden Nutzen freibeweisen.<sup>248</sup>

Die hierfür betrachtete Bemessungsgrundlage ist im Hinblick auf das Erfordernis eines objektiv messbaren Faktors wenig überraschend der jährlich erzielte Umsatz.<sup>249</sup> Dieser ist auch nach Ansicht des VfGH ein „sachgerechtes Mittel zur Erfassung des Fremdenverkehrsnutzens“ bzw ein geeigneter „Indikator für den Fremdenverkehrsnutzen“, soweit er innerhalb des jeweiligen Bundeslandes erzielt wird.<sup>250</sup> Ausge-

---

denken wäre in diesem Zusammenhang vor allem an die Umsatzsteuer, mit deren Ähnlichkeit sich der EuGH in der Entscheidung C-338/97, Erna Pelzl ua schon auseinandersetzte (und diese verneinte). Das soeben erwähnten „Beitragschemas“ als Grundlage für eine Quantifizierung des Tourismusnutzens, ist jedoch laut gefestigter Rsp des VfGH geeignet um diesen speziellen Nutzen erfassen zu können (VfSlg 5995/1969). Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch noch die Rsp des VwGH (VwGH 1230/69, 1730/69, 1256/78) der ausführt, dass die den Bescheid zustellende Behörde „konkrete Feststellungen treffen [muss], [...] aus denen sich eine Relation zwischen den mittelbar durch den Fremdenverkehr bewirkten und den sonstigen Umsätzen“ des jeweiligen Tourismusinteressenten ergibt. Ein bloß allgemeiner Hinweis auf das durch die Tätigkeit des Adressaten bewirkte Interesse am Tourismus, ist nicht ausreichend. Vgl zu dieser Problematik *Steindl*, Fremdenverkehrsgesetze 161 ff und *Sutter*, Pflichtbeiträge zum Tiroler Tourismusverband vs negative Vereinsfreiheit gemäß EMRK, AnwBl 6/2003 340ff.

<sup>247</sup> Vgl zB, § 29 Stmk TourismusG, § 33 Tir TourismusG, § 13 Abs 6 Nö TourismusG, § 32 Slbg TourismusG, § 9 VlbG TourismusG.

<sup>248</sup> Vgl in diesem Zusammenhang jedoch § 4 Abs 2 Ktn TourismusabgabeG, welches als einziges Gesetz noch ausdrücklich gerade diese Möglichkeit des Freibeweises vorsieht: „Zieht ein selbstständig Erwerbstätiger (§ 3), der eine der in der Anlage (Anm: Anhang in dem die Beitragsgruppen aufgezählt werden) aufgestellte Tätigkeit ausübt, aus dem Fremdenverkehr keinen Nutzen, so hat er dies glaubhaft zu machen“.

<sup>249</sup> Vgl zB § 5 Ktn TourismusabgabeG.

<sup>250</sup> Vgl *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht Rz 316 mit Verweis auf (unter anderem) VfSlg 6205/1970, 16.198/2001, 17.384/2004.

nommen sind in der Regel unter anderem Umsätze aus Bankgeschäften, (Zahn-)Ärzte, Dauervermietung von Wohnungen und Wohnungsteilen (soweit es sich dabei nicht um Ferienwohnungen handelt), Land- und Forstwirte etc.<sup>251</sup>

Die Höhe der Beitragspflicht wird jedoch nicht nur durch die Zugehörigkeit zu einer der Beitragsgruppen beeinflusst, sondern auch durch die, bereits unter Punkt 5.2. behandelte, Klassifizierung entsprechend den Ortsklassen. Dabei kommt es wie bereits oben erwähnt darauf an, ob es zu einer Zuordnung der Gemeinden oder der Tourismusverbände kommt. Werden die Beitragspflichtigen in den Gesetzen mit dem Begriff „Tourismusinteressenten“ bezeichnet, erfolgt die Ortsklassenzuteilung nach dem Ort an dem diese ihren Sitz gem § 27 Bundesabgabenordnung<sup>252</sup> (BAO) bzw ihre Betriebsstätte gem §§ 29, 30 BAO haben<sup>253</sup>. Sind hingegen die Pflichtmitglieder der Tourismusverbände als leistungsverpflichtete Gruppe angegeben, bestimmt sich die Ortsklasse nach der für den jeweiligen Tourismusverband maßgeblichen.<sup>254</sup>

Eine noch zu klärende Frage ist, wie vorgegangen wird wenn eine Person in mehreren beitragspflichtigen Branchen tätig ist. Möglich wäre in diesem Fall zB eine automatische Zuordnung zu der überwiegend ausgeübten Tätigkeit oder auch eine Aufteilung der Beitragspflicht je nach Umsatz in den einzelnen Branchen. In den Gesetzen wird auf diese Frage in unterschiedlichem Ausmaß eingegangen. So findet sich in § 8 Abs 2 Ktn TourismusabgabeG bloß die Regelung: „Selbstständige Erwerbstätige (§ 3), die mehrere Betriebsstätten unterhalten, haben die Abgabeerklärung gesondert nach Betriebsstätten abzugeben, sofern nicht alle Betriebsstätten der gleichen Betriebsart in einer Gemeinde liegen“. § 38 Abs 1 Oö TourismusG normiert, dass wenn ein „Tourismusinteressent in mehrere Beitragsgruppen eingereiht“ ist, so wird der „Interessentenbeitrag nach Beitragsgruppen getrennt“ berechnet und als Gesamtbetrag (Addition aller Interessentenbeiträge) abgeführt. Die Gesetze der Länder Tirol, Niederösterreich und Salzburg folgen diesem Ansatz.<sup>255</sup> § 8 Abs 5 VlbG TourismusG setzt fest dass, „treffen für den Abgabeschuldner mehrere Abgaben-

---

<sup>251</sup> § 5 Ktn TourismusabgabeG, § 37 Oö TourismusG, § 31 Stmk TourismusG, § 31 Tir TourismusG, § 13 Abs 7 Nö TourismusG, § 35 Slbg TourismusG, § 10 VlbG TourismusG.

<sup>252</sup> Bundesabgabenordnung BGBl 194/1961 idF BGBl 111/2010.

<sup>253</sup> Dies gilt in den Bundesländern Oö, Stmk, Nö, Bgld, VlbG.

<sup>254</sup> Dies gilt in den Bundesländern Tirol und Slbg.

<sup>255</sup> § 31 Abs 3 Tir TourismusG, §13 Abs 4 lit c Nö TourismusG, § 36 Abs 1 Slbg TourismusG, § 27 Abs 3 Bgld TourismusG.

gruppen zu, so kann der Umsatz auf dies nach einem glaubhaft gemachten Verhältnis aufgeteilt werden“ und sieht somit auch eine sehr ähnliche Regelung vor.

§ 32 Abs 1 Stmk TourismusG ermöglicht hingegen die Wahl zwischen einer getrennten Berechnung und der Leistung eines einheitlichen Beitrags vom Gesamtumsatz unter Heranziehung der „ziffernmäßig niedrigsten Beitragsgruppe“ (die der mit dem höchsten Prozentsatz entspricht).

Besteht eine Beitragspflicht der Person in mehreren Gemeinden (bzw im Falle von Tirol, die Pflichtmitgliedschaft zu mehreren Tourismusverbänden), werden die zu bezahlenden Abgaben je Gemeinde/Tourismusverband getrennt voneinander berechnet.<sup>256</sup>

Wie bereits erwähnt ist es vom die Geldleistung empfangenden Rechtsträger abhängig ob es sich um eine Abgabe iSd F-VG handelt oder bloß um eine öffentlich-rechtliche Zwangsgeldleistung.

Im Folgenden werden nun die individuellen Regelungen der Interessentenbeiträge in jedem Bundesland erläutert.

Kärnten: Das Kärntner Tourismusabgabegesetz (gültig ab 1. Jänner 2011), definiert in § 1 Abs 1 die Tourismusabgabe ausdrücklich als „gemeinschaftliche Landesabgabe (§ 6 Abs 1 Z 4 lit a Finanz-Verfassungsgesetz 1948)“, die gem Abs 3 durch die Gemeinden eingehoben wird. Kärnten ist das einzige Bundesland in dem der Interessentenbeitrag nicht im eigentlichen Tourismusgesetz, sondern in einem separaten Gesetz geregelt ist. Der umfasste Personenkreis sind alle „selbstständig Erwerbstätigen (natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften), die aus dem Tourismus Nutzen ziehen und Einkünfte gemäß § 2 Abs 3 Z 1 bis 3 und 6 des Einkommenssteuergesetzes 1988, BGBl Nr 400, erzielen“.

In § 6 wird die Höhe der Abgabe in Prozent des erzielten Umsatzes definiert. Die Prozentsätze sind dabei sowohl abhängig von den Nächtigungen je Einwohner in der entsprechenden Gemeinde (bis zu 40; 40 bis 80; über 80), als auch von der Zuordnung der Tätigkeit des Abgabepflichtigen in die im Anhang aufgelisteten sieben Bei-

---

<sup>256</sup> § 8 Abs 2 Ktn TourismusabgabeG, § 34 Abs 2 Oö TourismusG, § 28 Abs 2 Stmk TourismusG, § 34 Abs 2 Tir TourismusG, § 13 Abs 5 lit b Nö TourismusG, § 31 Abs 2 Slbg TourismusG, § 10 Abs 7 VlbG TourismusG.

tragsgruppen A bis G (wobei in der Gruppe A die Berufe mit dem höchsten Nutzen aus dem Tourismus und dementsprechend auch der höchsten Beitragspflicht, enthalten sind). Es ist ein Mindestbetrag von EUR 16,35 zu leisten. Gem § 9 Abs 1 wird die „Einstufung in die Abgabengruppen und die Festsetzung der Höhe der Abgaben“ durch Bescheid des Bürgermeisters fixiert.

Gem § 12 gebühren dem Land 35% der Gesamtabgaben (von denen zuerst 4% als Verwaltungskostenersatz an die Gemeinden abgezogen wird). Den Rest erhalten die Gemeinden, wobei davon wiederum die Hälfte entsprechend den Anteilen der einzelnen Gemeinden an der Gesamtabgabe aufzuteilen ist und die andere Hälfte in Abhängigkeit von den Nächtigungszahlen.

Wien: In Wien gibt es keine dem Interessentenbeitrag entsprechende Abgabe.

Oberösterreich: Die Interessentenbeiträge ist nicht in einem eigenen Gesetz sondern in den §§ 33 ff des Oö Tourismusgesetz geregelt. Die Beitragspflicht trifft die sogenannten Tourismusinteressenten, das sind gem § 1 Z 5 „alle natürlichen oder juristischen Personen, eingetragenen Personengesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie verwandte Gesellschaftsformen, die in Oberösterreich eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinn des § 2 UstG 1994 selbstständig ausüben [...]“. Die Höhe der Abgaben ergibt sich aus § 41, wo Prozentsätze abhängig von den Ortsklassen A, B, C sowie „Statutarstadt“ (die Städte Linz, Steyr und Wels fallen in diese Kategorie) und den Beitragsgruppen 1 bis 7, normiert werden. Auch die Mindestbeiträge werden nach diesem Schema definiert.

Tourismusinteressenten in Gemeinden der Ortsklasse D<sup>257</sup> haben nur bei einem Umsatz über EUR 730.000 Beiträge zu entrichten. Die jeweiligen Prozentsätze sowie der Mindestbeitrag werden in § 41a angegeben. Ist der Tourismusinteressent kein freiwilliges Mitglied eines Tourismusverbandes, fließt dieser Beitrag direkt der Landestourismusorganisation zweckgebunden für Marketing und Werbung zu.

---

<sup>257</sup> Gemeinden in dieser Kategorie fallen gem § 1 Z 2 Oö TourismusG nicht unter den Begriff „Tourismusgemeinde“.

Die Beiträge werden durch die beim Land Oö eingerichtete Behörde mit der Bezeichnung „Interessentenbeitragsstelle“ eingehoben.<sup>258</sup> Diese übermittelt die Gelder dann an den jeweiligen Tourismusverband.

Steiermark: Die Interessentenbeiträge sind in den §§ 27 ff Stmk TourismusG geregelt. Die Regelungen sind über weite Strecken ident mit denen des Landes Oberösterreich.

Jedoch wird in § 27 Abs 3 bereits die Pflicht der Tourismusgemeinden (das sind Gemeinden der Ortsklassen A, B, C oder Statutarstadt) zur Entrichtung des auf sie entfallenden Anteils der Nächtigungsabgabe<sup>259</sup> an den Tourismusverband normiert.<sup>260</sup>

Außerdem besteht keine Pflicht zur Beitragsleistung für Tourismusinteressenten mit Sitz/Betriebsstätte in Gemeinden der Ortsklasse D.

Die Einhebung erfolgt gem § 35 durch die Gemeinden, die die Beiträge (unter Abzug von 8% Einhebungsvergütung) sodann an den jeweiligen Tourismusverband übermitteln.

Tirol: Die sogenannten „Verbandsbeiträge“ sind in den §§ 30 ff Tir TourismusG geregelt. Beitragspflichtig sind die Pflichtmitglieder der Tourismusverbände, dh alle Unternehmer iSd § 2 UstG im betroffenen Gebiet die einen unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen aus dem Tourismus ziehen.

Wieder werden die einzelnen Tourismusverbände je nach Nächtigungszahlen im Einzugsgebiet den Ortsklassen A, B oder C zugeordnet und die Berufsgruppen werden in die Beitragsgruppen I bis VII unterteilt. Die genaue Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem in § 35 festgelegten, äußerst unübersichtlichen und komplizierten Berechnungsverfahren.<sup>261</sup>

Freiwillige Verbandsmitglieder haben den Mindestbeitrag gem § 35 Abs 6 zu leisten. Die Berechnung sowie die Einhebung der Beiträge obliegen gem § 36 dem Land Tirol, das diese dann nach Abzug einer 4%igen Vergütung den jeweiligen Tourismusverbänden übermittelt.

---

<sup>258</sup> Vgl § 27 Oö TourismusG. Der Aufwand dieser Behörde wird gänzlich durch die Landestourismusorganisation getragen, welche wiederum durch das Land Oö finanziert wird.

<sup>259</sup> Vgl Stmk Nächtigungs- und FerienwohnungsabgabeG.

<sup>260</sup> Wie später noch dargestellt, ist eine ähnliche Pflicht in § 1 Oö TourismusabgabeG vorgesehen.

<sup>261</sup> Eine Angabe der genauen Prozentsätze, wie in den schon behandelten Gesetzen, ist weitaus übersichtlicher und daher sicher vorzuziehen.

Niederösterreich: Die Interessentenbeiträge sind im § 13 Nö TourismusG geregelt. Sie sind gemeinschaftliche Landesabgaben und durch die Tourismusinteressenten zu leisten. Dies sind gem Abs 4 „alle natürlichen Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Unternehmensrechts, vergleichbare rechtsfähige Gesellschaftsformen, Erwerbsgesellschaften des bürgerlichen Rechts sowie Personenvereinigungen“ welche ihren Standort in Nö haben und eine oder mehrere Tätigkeit(en) der Abgabengruppen ausführen.

Die Einteilung der Gemeinden erfolgt in die Ortsklassen I bis III. Bemerkenswert ist jedoch, dass es nur vier (A bis D) Abgaben- bzw Beitragsgruppen gibt, anstatt der jeweils sieben in den bisher behandelten Bundesländern. Dies trägt zweifellos zu einer Vereinfachung hinsichtlich der Berufseinteilung bei und reduziert den benötigten administrativen (Rechen-)Aufwand (insb da infolgedessen auch die Anzahl der benötigten unterschiedlichen Prozentsätze sinkt). Es ist darüber hinaus auch generell anzunehmen, dass eine genaue berufsabhängige Unterscheidung des aus dem Tourismus akquirierten Nutzens äußerst schwer, wenn nicht sogar unmöglich ist. Offensichtlich benötigt eine Differenzierung in sieben Berufsgruppen ein viel höheres Maß an Exaktheit als im Falle von zB eben vier Gruppen. Aus diesem Grund erscheint die letztere Vorgangsweise, auch zur Gewährleistung einer weitgehenden Beitragsgerechtigkeit, durchaus zweckmäßig.

Als Bemessungsgrundlage wird wieder der Jahresumsatz herangezogen, jedoch gem § 13 Abs 7 lit a nicht der des letzten Geschäftsjahrs, sondern ausdrücklich der „im zweit vorangegangenen Jahr“. Außerdem wird in § 13 Abs Abs 7 lit b, im Unterschied zu den Regelungen in den anderen Bundesländern, ein Freibetrag in der Höhe von EUR 150.000 normiert.

Die Einhebung der Abgabe erfolgt durch die Gemeinden. Diesen gebühren 95% der Gesamtbeiträge während die restlichen 5% dem Land Nö zukommen.

Salzburg: Die Beitragspflicht ist in den §§ 30 ff im 5. Abschnitt, mit dem Titel „Verbandsbeiträge“, des Slbg TourismusG geregelt. Beitragspflichtig sind, wie im Bundesland Tirol, die Pflichtmitglieder der Tourismusverbände, dh alle Unternehmer iSd § 2 UstG im Gebiet die einen unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen aus dem Tourismus ziehen.

Zur Berechnung der Verbandsbeiträge werden die Berufsgruppen durch VO der Landesregierung wieder in die Beitragsgruppen 1 bis 7 unterteilt. Außerdem werden die Tourismusverbände, abhängig von den Tourismuskategorien je Einwohner, den Ortsklassen A, B oder C zugeordnet. Die Beitragsgruppeneinreihung wird für jede Ortsklasse einzeln durchgeführt.

Zur Einhebung der Beiträge ist das Landesabgabebeamt als Behörde der Landesregierung verpflichtet. Unter Abzug einer 4%igen Einhebungsgebühr, gebühren 90% dem jeweiligen Tourismusverband und 10% kommen dem Tourismusförderungsfonds zu.

Für Gemeinden in denen nur zum Teil oder gar kein Tourismusverband besteht sieht § 43 eine eigene Abgabe vor. Demnach haben „die als Pflichtmitglieder in Betracht kommenden Unternehmer“ 40% des Beitrags zu leisten „der bei Bestehen eines Tourismusverbandes nach diesem Gesetz zu erbringen wäre“.

Burgenland: Die Regelungen über den sogenannten „Tourismusförderungsbeitrag“ finden sich im § 27 Bgld TourismusG. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Tourismusverbände, dh alle „natürlichen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts, juristische Personen und eingetragene Erwerbsgesellschaften“ die im Gemeindegebiet eine oder mehrere der in den Beitragsgruppen aufgezählte Tätigkeiten verrichten, sowie auch die freiwilligen Mitglieder.

Die Gemeinden des Landes werden in die vier Ortsklassen I bis IV und die Berufe in drei (!) Beitragsgruppen. In der letzten Ortsklasse IV besteht eine Beitragspflicht jedoch nur wenn ein örtlicher Tourismusverband errichtet wurde. Darüber hinaus sind in allen Gemeinden in denen kein örtlicher Tourismusverband besteht nur die in der Beitragsgruppe A angeführten Betriebe zur Zahlung der Abgabe verpflichtet.

Einhebungsberechtigt ist der Landestourismusverband „Burgenland Tourismus“. Die Gesamtbeiträge, abzüglich 10% Aufwandsentschädigung für den Landestourismusverband, werden wie folgt aufgeteilt: 15% gehen an den Landestourismusverband, 35% an die Regionalverbände und die restlichen 50% kommen den örtlichen Tourismusverbänden zu. Besteht kein örtlicher Verband gebühren die diesem zustehenden Beiträge dem jeweiligen Regionalverband und umgekehrt. Wurde weder ein ört-

licher Verband noch ein Regionalverband errichtet, kommen sämtliche Einnahmen dem Landesverband zu.

Vorarlberg: Sämtliche Regelungen bezüglich der Tourismusbeiträge finden sich in den §§ 6 ff VlbG TourismusG. Abgabepflichtig sind „alle Personen die von einem in der Gemeinde gelegenen Standort aus, eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben“.

Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus der Zuteilung zu einer der sieben Abgabegruppen (1 bis 7) bzw zu einer der drei Ortsklassen A, B oder C.

Zur Einhebung berechtigt sind gem § 6 alle Gemeinden die sich zur Tourismusgemeinde erklärt haben. Diese Möglichkeit haben gem § 2 alle Gemeinden „in denen der Tourismus von besonderer Bedeutung ist“ oder solche die „sich die Förderung des Tourismus in besonderem Maße zur Aufgabe machen“. Die Erklärung zur Tourismusgemeinde geschieht durch Beschluss der Gemeindevertretung.<sup>262</sup>

In der folgenden Tabelle werden die soeben beschriebenen Regelungen bezüglich der Interessentenbeiträge in den einzelnen Landestourismusgesetzen zur Verdeutlichung noch einmal dargestellt.

---

<sup>262</sup> Vgl schon oben 5.1.1.

6.3.1.1. Tabelle 1: „Interessentenbeiträge“

	<b>Ktn</b>	<b>W</b>	<b>Oö</b>	<b>Stmk</b>	<b>Tir</b>	<b>Nö</b>	<b>Slbg</b>	<b>Bgld</b>	<b>Vlbg</b>
<b>Art der Abgabe</b>	gemeinsch. LA	-	öff-rechtl. Abgabe	öff-rechtl. Abgabe	öff-rechtl. Abgabe	gemeinsch. LA	öff-rechtl. Abgabe	öff-rechtl. Abgabe	ausschl. GA
<b>Anzahl Ortsklassen</b>	3	-	5 (A, B, C, D, Statutarstadt)	5 (A, B, C, D, Statutarstadt)	3	3	3	4	3
<b>Anzahl Beitragsgruppen</b>	7	-	7	7	7	4	7	3	7
<b>Höhe</b>	0,32% bis 4,48%	-	0,025% bis 0,5% <sup>263</sup>	nicht ersichtlich*	nicht ersichtlich*	0,7% bis 2,3%	0,6% bis 3,6%	0,5% bis 1,5%	nicht ersichtlich*
<b>Aufteilung</b>	35% an Land, 65% an Gemeinden	-	alles an Tourismusverbände	alles an Tourismusverbände	alles an Tourismusverbände	5% an Land, 95% an Gemeinden	90% an Tourismusverbände, 10% an Tourismusförderungsfonds	15% an LV, 35% an RV, 50% an örtliche Verbände	alles an Gemeinden
<b>Einhebungsbezugter</b>	Gemeinde	-	Land (Interessentenbeitragsstelle)	Gemeinde	Land	Gemeinde	Land (Landesabgabeamt)	Land (Landestourismusverband)	Gemeinde

Legende: GA – Gemeindeabgabe; LA – Landesabgabe

<sup>263</sup> Eigene Regelungen für Ortsklasse D; hier müssen 0,01% bis 0,1% vom EUR 730.000 übersteigenden Umsatz als Beitrag geleistet werden.

\* In der Stmk werden genaue Eurobeträge in Tabellen auf der Homepage des Landes (<http://verwaltung.steiermark.at/>) angegeben. In Vlbg wird die Bemessungsgrundlage (% vom Umsatz je Beitragsgruppe) definiert und von dieser wird der zu zahlende Beitrag mittels jährlich durch VO der Gemeinde festzusetzendem Hebesatz berechnet. Ähnliches gilt in Tir, wo der Hebesatz als Promillesatz bezeichnet wird und von der Vollversammlung des Tourismusverbandes innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Grenzen (0,6% bis 1,58%) festzulegen ist.

### 6.3.2. Die Ortstaxe

Betrachtet man den permanenten Ausbau tourismusbezogener Infrastruktur und das sich somit stetig erweiternde Angebot entsprechender Aktivitäten und Möglichkeiten, liegt es auf der Hand, dass die wohl größten Profiteure umfassender Tourismusförderungsmaßnahme die Touristen selbst sind. Dementsprechend ist es auch nicht überraschend, dass sämtliche Landesgesetzgeber diese „ortsfremden Personen“ einer Abgabepflicht in Form der Orts- oder Nächtigungstaxe unterziehen, um dadurch auch von dieser Seite Finanzmittel für die Förderung des Tourismus zu lukrieren. Dass das Ausmaß der Abgabepflicht dabei naturgemäß wieder vom unterschiedlichen Nutzen des einzelnen Touristen von diesen Fördermaßnahmen (etwa in Form von moderner Infrastruktur) abhängen soll ergibt sich zB aus § 4 Abs 2 Ktn Orts- und NächtigungstaxenG in dem steht, dass bei der Festsetzung der Höhe der Ortstaxe „auf den Aufwand für die örtliche Fremdenverkehrsförderung und auf die Beschaffenheit der Einrichtungen für den Fremdenverkehr Bedacht zu nehmen“ ist.<sup>264</sup>

Anders als beim Interessentenbeitrag, ist eine Regelung der Ortstaxe in einem eigenen Gesetz außerhalb des allgemeinen Tourismusgesetzes nicht ungewöhnlich.<sup>265</sup>

Wie oben bei der Behandlung des Interessentenbeitrags bereits festgestellt, bedarf es der Möglichkeit zur eindeutigen Erfassbarkeit und objektiven, zweckbezogenen Messbarkeit dieser Abgabe. Diesen Anforderungen entsprechen die Gesetzgeber indem sie, mit Ausnahme von Wien, wie meist schon aus der Bezeichnung der Gesetze oder entsprechenden Regelungen ersichtlich, die Abgabepflicht allesamt an den Tatbestand der „Nächtigung“ knüpfen.<sup>266</sup> Diese Konformität wurde auch vom VfGH bestätigt, der entschied, dass „die Nächtigung einer Person [...] ein Merkmal [ist], nach dem sich für die Zwecke der Abgabebemessung der vorübergehende

---

<sup>264</sup> § 4 Abs 3 Ktn Orts- und NächtigungstaxenG enthält darüber hinaus die Möglichkeit, die Ortstaxe „nach der Jahreszeit und nach Gebietsteilen der Gemeinde“ abzustufen.

<sup>265</sup> Vgl Ktn Orts- und NächtigungstaxenG, Oö TourismusabgabeG, Stmk Nächtigungs- und FerienwohnungsabgabeG, Tir AufenthaltsabgabeG, Slbg OrtstaxenG.

<sup>266</sup> Vgl § 3 Ktn Orts- und NächtigungstaxenG, § 2 Oö TourismusabgabeG, § 2 Stmk Nächtigungs- und FerienwohnungsabgabeG (der hier verwendete Ausdruck „Unterkunft nehmen“ ist in diesem Zusammenhang wohl mit einer Nächtigung gleichzusetzen), § 3 Tir AufenthaltsabgabeG, § 12 Abs 4 Nö TourismusG, § 2 Slbg OrtstaxenG, § 26 Bgld TourismusG, § 14 Vlbg TourismusG.

Aufenthalt an sich und in seiner Dauer in objektiver Weise erfassen lässt“ und in derselben Entscheidung besagt, „dass [obwohl] dadurch ein vorübergehender Aufenthalt von Personen während des Tages oder des Nachts auf der Durchreise nicht erfasst wird, beeinträchtigt nicht die Sachlichkeit der Regelung, denn bei keiner Abgrenzung ist zu vermeiden, dass Fälle außerhalb der bestimmten Grenze zu liegen kommen“. <sup>267</sup>

In § 11 Wr TourismusG ist der Abgabepflichtige hingegen jeder der „gegen Entgelt Aufenthalt nimmt“. Der Tatbestand „Aufenthalt nehmen“ benötigt wohl nicht zwingend eine Nächtigung um erfüllt zu sein. <sup>268</sup>

Wichtig ist zu beachten, dass ausschließlich bloß vorübergehende Nächtigungen bzw Aufenthalte umfasst sind. Dies wird in den Gesetzen entweder ausdrücklich erwähnt oder zB durch Festsetzung einer zeitlichen Obergrenze für die Abgabepflicht normiert. <sup>269</sup> Erfasst sind außerdem nur Personen die „ihren (Haupt-)Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben“. <sup>270</sup>

Weitgehend von der Abgabe ausgenommen sind in sämtlichen Gesetzen Krankenhausaufenthalte, Aufenthalte zu Zwecken des Schulbesuches oder des Wehr- und Zivildienstes, Kinder/Jugendliche bis zu einem gewissen Alter, teilweise berufliche Aufenthalte <sup>271</sup> und solche bei Verwandten. <sup>272</sup> Das Bgld TourismusG sieht keine den anderen Gesetzen entsprechende Aufzählung von Ausnahmetatbeständen vor.

---

<sup>267</sup> VfSlg 5577/1967. In Anlehnung an *Steindl*, Fremdenverkehrsgesetze 196.

<sup>268</sup> Dieser Ansicht folgt auch der VwGH in seiner Erkenntnis VwSlg 5380 A/1960, in dem er präzisiert: „unter dem Begriff ‚Aufenthalt in einem Beherbergungsbetrieb‘ ist nach dem Ergebnis einer Wortinterpretation eine (vorübergehende) körperliche Anwesenheit sowie ein (vorübergehendes) Verweilen zu verstehen“.

<sup>269</sup> Vgl zB § 2 Abs 2 Oö TourismusG in dem es heißt: „Die Abgabepflicht beginnt bei Nächtigungen in Gästeunterkünften mit der ersten und endet mit der letzten Nächtigung, spätestens jedoch nach 60 unmittelbar aufeinanderfolgenden Nächtigungen“. Die normierten Fristen variieren, wie zB § 3 Abs 2 Tir AufenthaltsabgabeG zeigt nach dem die Frist 90 Tage beträgt.

<sup>270</sup> Vgl § 3 Ktn Orts- und NächtigungstaxenG, § 2 Abs 1 Oö TourismusabgabeG, § 2 Stmk Nächtigungs- und FerienwohnungsabgabeG, § 4 Tir AufenthaltsabgabeG, § 12 Abs 4 Nö TourismusG (hier wird auf die Nächtigung in einer „Gästeunterkunft“ abgezielt), § 2 Slbg OrtstaxenG, § 26 Bgld TourismusG, § 15 VlbG TourismusG.

<sup>271</sup> Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH muss es sich dabei um eine „ausschließliche Nutzung für berufliche Zwecke“ handeln. Vgl VwGH 1992/17/0077, 2002/17/0043, 2005/17/0190, 2008/17/0153.

<sup>272</sup> Vgl § 3 Abs 3 Ktn Orts- und NächtigungstaxenG, § 5 Oö TourismusabgabeG, § 3 Stmk Nächtigungs- und FerienwohnungsabgabeG, § 4 Tir AufenthaltsabgabeG, § 12 Abs 5 Nö TourismusG, § 3 Slbg OrtstaxenG, § 15 VlbG TourismusG.

Eine Besonderheit sind in diesem Zusammenhang die sogenannten „Ferienwohnungen“. § 3 Abs 5 Ktn Orts- und NächtigungstaxenG bietet folgende, sehr präzise, Definition dieses Begriffs: „Eine Ferienwohnung ist eine Wohnung oder eine sonstige Unterkunft in Gebäuden oder baulichen Anlagen, die nicht der Deckung eines Wohnbedarfes im Mittelpunkt der Lebensbeziehungen, sondern überwiegend während der Freizeit, des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien, saisonal oder auch nur zeitweise als Wohnstätte (Zweitwohnsitz) dient“. Abs 6 nimmt hiervon insbesondere Jagdhütten, Dienstwohnungen und solche zu Ausbildungszwecken sowie landwirtschaftlich genutzte Hütten aus. Auch die §§ 9a Abs 2 Stmk Nächtigungs- und FerienwohnungsabgabeG, 2 Abs 4 Oö TourismusabgabeG und 28 Abs 2 Bgld TourismusG<sup>273</sup> enthalten beinahe völlig idente Definitionen. Charakteristisch für eine Ferienwohnung ist demnach eine Unterkunft deren Zweck nicht die Befriedigung eines permanenten Wohnbedarfes ist, sondern nur eines zeitweiligen, hauptsächlich Erholungszwecken dienenden Aufenthaltsbedarfs. Die Tourismusgesetze enthalten unterschiedliche Regelungen bezüglich dieser Art von Unterkünften und dehnen die Abgabepflicht in einigen Fällen auf sie aus.<sup>274</sup> Eine vielfach gerichtlich reklamierte Gleichheitswidrigkeit der Ferienwohnungspauschale, sowie Klagen gegen die Pauschalierung selbst, wurden vom VfGH bereits mehrmals widerlegt.<sup>275</sup>

Im Folgenden werden nun wieder die Regelungen in den einzelnen Bundesländern genauer beleuchtet.

Kärnten: Die Materie ist hier im Ktn Orts- und NächtigungstaxenG geregelt. Die Abgabe besteht aus einer „Ortstaxe“ und einer „Nächtigungstaxe“.

Die Ortstaxe ist gem § 6 vom Unterkunftsgeber einzuheben und an die jeweilige Gemeinde abzuführen.<sup>276</sup> Die Höhe wird durch VO der Gemeindevertretung innerhalb der gesetzlich normierten Spanne von EUR 0,36 und EUR 2 je Person und

---

<sup>273</sup> Beachtlich ist in diesem Zusammenhang die Entscheidung des VfGH 2007/17/0132 der ein kumulatives Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Abs 2 Z 1 bis 3 Bgld TourismusG für nötig erachtet.

<sup>274</sup> Verfassungsrechtlich ist eine solche Ausdehnung unbedenklich solange ein angemessenes Verhältnis zur Höhe der allgemeinen Ortstaxe gewahrt bleibt. Vgl dazu *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht Rz 315 mit Verweis auf VfSlg 8452/1978 und VfSlg 15.973/2000.

<sup>275</sup> Statt vieler VfSlg 9624/1983.

<sup>276</sup> Der Unterkunftsgeber haftet gem § 6 Abs 2 Ktn Orts- und NächtigungstaxenG für die „Erfüllung der Abgabepflicht“.

Nächtigung, festgesetzt. Die Pflicht zur Leistung von Ortstaxen endet erst ab einem durchgehenden Aufenthalt von drei Monaten.

Die Nächtigungstaxe kommt gem § 7 ausschließlich dem Land zugute und ist von den Gemeinden einzuheben.<sup>277</sup> Jedoch wird sie genauso wie die Ortstaxe von den Personen geschuldet, „die sich im Gemeindegebiet, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, aufhalten und in gastgewerblichen Beherbergungsbetrieben, in Privatunterkünften oder Campingplätzen nächtigen“. Die Höhe beträgt nach dem aktuellen Stand des Gesetzes einheitlich EUR 0,50.<sup>278</sup>

Für Ferienwohnungen ist gem § 3 Abs 1 eine jährliche Pauschale zu entrichten, die sich gem § 4 Abs 4 aus der Größe der Wohnung und der zu entrichtenden Ortstaxe in der jeweiligen Gemeinde zusammensetzt.

Wien: Die „Ortstaxe“ ist in den §§ 11 Wr TourismusG geregelt. Sie ist von den Unterkunftsgebern einzuheben und an den Magistrat Wien abzuführen. Das Ausmaß der Abgabepflicht richtet sich nach der Höhe des Beherbergungsentgelts (exkl Ust) und beträgt zurzeit 2,8% der Bemessungsgrundlage.

Das Gesetz enthält, wohl aus Gründen mangelnder Relevanz, keinerlei Besonderheiten für Ferienwohnungen.

Oberösterreich: Alle Regelungen bezüglich der in diesem Fall bezeichneten „Tourismusabgabe“ sind im Oö TourismusabgabeG zusammengefasst. Die Tourismusgemeinden (Gemeinden der Ortsklassen A, B, C oder Statutarstadt) haben „zur Deckung des Aufwands für die Tourismusförderung“ die Abgabe zu erheben und davon 95% an den jeweiligen Tourismusverband abzuliefern.<sup>279</sup> Die maximale Höhe ist in genauen Euro Beträgen in § 3 angegeben und variiert je nach Ortsklasse. Ferner unterliegen Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr einer geringeren Abgabepflicht. Die genaue Höhe der Tourismusabgabe wird durch VO der jeweiligen Gemeinde festge-

---

<sup>277</sup> Den Gemeinden gebührt dafür ein 5%iger Verwaltungskostenersatz.

<sup>278</sup> Ktn Orts- und NächtigungstaxenG LGBl 144/1970 idF LGBl 42/2010.

<sup>279</sup> Im eigentlichen Sinn wird die Abgabe natürlich durch die Unterkunftsgeber von den nächtigenden Personen eingezogen und an die Gemeinden überwiesen. Vor Ablieferung der 95% wird noch eine sogenannte „Prüfpauschale“ in der Höhe von 1,7% an die Interessentenbeitragsstelle übermittelt.

setzt. Die Pflicht zur Leistung endet erst ab einem durchgehenden Aufenthalt von zwei Monaten.

Ferienwohnungseigentümer sind nach denselben Maßstäben zur Leistung einer Pauschale verpflichtet.

Steiermark: In diesem Bundesland sind die entsprechenden Regelungen im Stmk Nächtigungs- und FerienwohnungsabgabeG geregelt. Die „Nächtigungsabgabe“ ist eine gemeinschaftliche Landesabgabe iSd § 6 Z 4 lit a F-VG, die „Ferienwohnungsabgabe“ eine ausschließliche Gemeindeabgabe iSd § 6 Z 5 F-VG.

Gem § 4 beträgt die Höhe der Abgabe EUR 1 und wird durch den Unterkunftsgeber eingehoben. Die Pflicht zur Leistung endet erst ab einem durchgehenden Aufenthalt von zwei Monaten.

Alle Gemeinden haben 30% der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe an das Land abzuführen. In Tourismusgemeinden gebühren die verbleibenden 70% dem örtlichen Tourismusverband (da hier ja durch diesen sämtliche Tourismusförderungsmaßnahmen ergriffen werden), ansonsten der Gemeinde selbst.<sup>280</sup>

Aus der Ferienwohnungsabgabe (die wieder eine von der Größe der Wohnung abhängige Pauschale ist) kommen sämtliche Erträge den Gemeinden zu.

Tirol: Das Tir AufenthaltsabgabeG enthält sämtliche Regelungen über die Ortstaxe im Bundesland Tirol. Die sogenannte „Aufenthaltsabgabe“ ist eine ausschließliche Landesabgabe iSd § 6 Z 3 F-VG und beträgt EUR 0,55 je Person und Nächtigung. Die Landesregierung kann diesen Betrag durch VO auf maximal EUR 2 erhöhen. Die Pflicht zur Leistung endet erst ab einem durchgehenden Aufenthalt von drei Monaten.

Die Tourismusverbände haben die Summe der Abgaben an die Landesregierung bekannt zu geben; ab diesem Zeitpunkt gelten sie iSd § 23 lit b Tir TourismusG als an die Tourismusverbände zugewiesen.

Für Ferienwohnungen (hier „Freizeitwohnsitz“) ist wieder eine größenabhängige Pauschale zu entrichten.

---

<sup>280</sup> Vgl die in § 27 Abs 3 Stmk TourismusG verankerte Pflicht der Tourismusgemeinden.

Niederösterreich: Die sogenannte „Nächtigungstaxe“ ist eine gemeinschaftliche Landesabgabe iSd § 6 Z 4 lit a F-VG und ist im § 12 Nö TourismusG geregelt. Die Abgabenhöhe variiert je nach Ortsklasse zwischen EUR 0,50 und EUR 2,20. Der zu zahlende Betrag wird vom Unterkunftsgeber eingehoben und an die jeweilige Gemeinde überwiesen. Diesen gebühren 35% der Gesamteinnahmen, die restlichen 65% sind an das Land weiterzuleiten.

Die Pflicht des Nächtigenden zur Leistung der Nächtigungstaxe endet nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von zwei Monaten.

Für Ferienwohnungen bestehen keine speziellen Regelungen; auch sie unterliegen der allgemeinen Abgabepflicht.

Salzburg: In diesem Bundesland ist die Abgabe im Slbg Ortstaxengesetz geregelt. Sie besteht zum einen aus einer „allgemeinen Ortstaxe“, die eine ausschließliche Gemeindeabgabe iSd § 6 Z 5 F-VG ist und folglich zur Gänze den Gemeinden zukommt. Zum anderen wird im Gesetz auch die „besondere Ortstaxe“ genannt, die eine gemeinschaftliche Landesabgabe iSd § 6 Z 4 lit a F-VG ist und deren Erträge je zur Hälfte den Gemeinden und dem Land zukommen. Beide werden von den Gemeinden bzw Unterkunftsgebern eingehoben.

Abgabepflichtige der allgemeinen Ortstaxe sind die Nächtigenden. Die besondere Ortstaxe ist hingegen nur von Eigentümern bzw Nutzungsberechtigten von Ferienwohnungen zu entrichten.

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe wird von den Gemeinden festgelegt, darf aber den Betrag von EUR 1,10 nicht übersteigen. Die besondere Ortstaxe wird innerhalb der gesetzlichen Grenzen als Pauschalbetrag eingehoben.

Burgenland: Die Regelungen über die Ortstaxe finden sich in den §§ 25 f Bgld TourismusG. Die Höhe wird vom Land innerhalb der gesetzlich normierten Grenze von EUR 0,58 und EUR 1,45 festgesetzt.

Von den Gesamteinnahmen gebühren 10% dem Landestourismusverband, 40% den Gemeinden und die verbleibenden 50% dem örtlichen bzw regionalen Tourismusverband. Besteht weder ein örtlicher noch ein regionaler Verband, kommt dieser Betrag dem Landesverband zu.

Die Abgabepflicht endet nach einer durchgehenden Aufenthaltsdauer von zwei Monaten.

Für Ferienwohnungen ist gem § 28 ein größenabhängiger, jährlicher Pauschalbetrag zu leisten. Davon gebühren 25% den Gemeinden und 75% dem örtlichen bzw regionalen Tourismusverband. Wie bei der Ortstaxe kommt dieser Anteil dem Landesverband zu, wenn kein anderer Tourismusverband besteht.

Vorarlberg: Die sogenannte Gästetaxe ist in den §§ 13 ff VlbG TourismusG gesetzliche verankert. Sie ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe iSd § 6 Z 5 F-VG, deren Höhe von den Gemeinden in der Taxordnung festgelegt wird. Dieser Betrag ist an den Unterkunftsgeber abzuführen und darf EUR 2,10 nicht übersteigen.

Die Abgabepflicht endet ab einem durchgehenden Aufenthalt von drei Monaten.

Für Ferienwohnungen ist gem § 18 wieder ein Pauschalbeitrag zu entrichten.

Zu Zwecken der Übersichtlichkeit bieten die folgenden beiden Tabellen nochmals eine kompakte Darstellung der soeben behandelten Informationen. Dabei wird in der ersten Tabelle auf die Ortstaxe an sich eingegangen, während in der darauffolgenden eine zahlenmäßige Darstellung der länderspezifischen Organisationsstrukturen sowie der jeweils zur Verfügung stehenden Finanzmittel erfolgt.

6.3.2.1. Tabelle 2: „Ortstaxen“

	<b>Ktn</b>	<b>W</b>	<b>Oö</b>	<b>Stmk</b>	<b>Tir</b>	<b>Nö</b>	<b>Slbg</b>	<b>Bgld</b>	<b>Vlbg</b>
<b>Bezeichnung</b>	Orts- / Nächtigungstaxe <sup>281</sup>	Ortstaxe	Tourismusabgabe	Nächtigungsabgabe	Aufenthaltsabgabe	Nächtigungstaxe	Ortstaxe	Ortstaxe	Gästetaxe
<b>Art der Abgabe</b>	GA / LA	-	GA	gemein. LA (70% Gemeinden, 30% Land)	LA	gemein. LA (35% Gemeinden, 65% Land)	GA	gemein. LA (50% Gemeinden, 50% Land)	GA
<b>Höhe Ortstaxe (EUR)<sup>282</sup></b>	2,00 / 0,50	2,8% <sup>283</sup>	1,68	1,00	2,00	2,20	1,10	1,45	2,40

Legende: GA – Gemeindeabgabe  
LA – Landesabgabe

<sup>281</sup> Kärnten trennt die Ortstaxe als einziges Bundesland noch in zwei unterschiedliche Abgaben, wobei die „Ortstaxe“ als Gemeindeabgabe und die „Nächtigungstaxe“ als Landesabgabe konzipiert sind.

<sup>282</sup> Die hier angegebenen Beträge entsprechen den zulässigen Höchstgrenzen der Ortstaxe in den jeweiligen Bundesländern. In praktischer Hinsicht ist wohl davon auszugehen, dass die Gemeinden/Tourismusverbände diesen finanziellen Spielraum grundsätzlich voll ausnützen. Zu berücksichtigen sind etwaige Unterschiede zwischen den Ortsklassen oder auch altersbedingte (jugendliche Gäste) oder andere Arten von Abschlägen.

<sup>283</sup> In Wien entspricht die zu entrichtende Ortstaxe einem Prozentsatz des jeweiligen Beherbergungsentgelts.

6.4. Tabelle 3: Überblick „Struktur und Finanzierung“<sup>284</sup>

	Ktn	W	Oö	Stmk	Tir	Nö	Slbg	Bgld	Vlbg
<b>Fläche (km<sup>2</sup>)</b>	9.538	415	11.980	16.401	12.640	19.186	7.156	3.962	2.601
<b>Anzahl Gemeinden (Tourismusgemein- den)</b>	132	1	444 (207)	542 (380)	279	573 (573)	119	171	96
<b>Anzahl Tourismus- verbände / -vereine / - gemeinden</b>	na	1	95 eingemeindige; 15 mehrgemeindige	128 eingemeindige; 47 mehrgemeindige	1 eingemeindiger; 35 mehrgemeindige	25 mehrge- meindige	92 eingemeindige; 6 mehrgemeindige	124 eingemeindige; 6 mehrgemeindige	48 TG
<b>Einnahmen Ortstaxe (EUR)</b>	16,4 Mio <sup>285</sup>	12 Mio	4,5 Mio	8,3 Mio	44 Mio	3,6 Mio	na	3,8 Mio	10,4 Mio
<b>Einnahmen Interes- sentenbeiträge (EUR)</b>	17,3 Mio	-	7,1 Mio	10,7 Mio	74 Mio	2,3 Mio	29,2 Mio	1,2 Mio	9,4 Mio
<i>Finanzmittel gesamt (EUR)</i>	<i>24,6 Mio</i>	<i>12 Mio</i>	<i>11,6 Mio</i>	<i>19 Mio</i>	<i>118 Mio</i>	<i>5,9 Mio</i>	-	<i>5 Mio</i>	<i>19,8 Mio</i>

<sup>284</sup> Die gesammelten Daten wurden von den jeweiligen Landesgeschäftsstellen zur Verfügung gestellt und basieren teilweise auf Durchschnittswerten. Zur besseren Vergleichbarkeit stammen alle Zahlen aus dem schon vollständig verfügbaren Beitragsjahr 2009.

<sup>285</sup> Dieser Betrag setzt sich zusammen aus EUR 4,7 Mio aus der Nächtigungstaxe und EUR 11,7 Mio aus der Ortstaxe.

## 6. Kritik und Verbesserungsvorschläge

Im bisherigen Verlauf der Arbeit wurde der Sach- und Lebensbereich „Tourismus“ ausführlich dargestellt und dabei insbesondere die rechtliche Seite der Materie anhand eines detaillierten Vergleichs der österreichischen Landestourismusgesetze näher beleuchtet. Dabei überraschen die teilweise signifikanten Abweichungen in den Regelungsansätze der Landesgesetzgeber für eine, so möge man zumindest meinen, bundesweit durchaus vergleichbare Materie.

Der abschließende Teil der Arbeit wird sich daher mit der Suche nach möglichen Motiven für diese Abweichungen beschäftigen und deren Sinnhaftigkeit erläutern. Wo es erforderlich erscheint, werden darüber hinaus die aktuellen Regelungen zu einzelnen Bereiche kritisch hinterfragt und es wird versucht etwaige Verbesserungsvorschläge zu präsentieren. Da es dabei das primäre Ziel ist mögliche Denkanstöße zu liefern, wird auf eine Überprüfung der (verfassungs-)rechtlichen oder gar politischen Umsetzbarkeit ausnahmsweise verzichtet.

### 7.1. Systematik

Der erste zu behandelnde Punkt ist die verstreute Regelung des Tourismusrechts im engeren Sinn in unterschiedlichen Gesetzen. So ist in etwa fraglich warum das Land Ktn neben dem eigentlichen FremdenverkehrsG auch ein eigenes Orts- und NächtigungstaxenG sowie ein FremdenverkehrsabgabeG benötigt, während das Land Nö all diese Punkt in einem einheitlichen TourismusG unterbringt. Von etwaigen historisch gewachsenen Gründen<sup>286</sup> abgesehen, gibt es wohl keine nennenswerten Motive die eine getrennte Regelung dieser eng zusammenhängenden Materie rechtfertigen. Eine Zusammenfassung aller Rechtsnormen in einem einheitlichen Landestourismusgesetz ist ein einfacher, aber durchaus zielführender erster Schritt, um die Übersichtlichkeit für alle Betroffenen zu vereinfachen und die Entwicklung hin zu einem bundesweit vergleichbaren System zu fördern.

---

<sup>286</sup> So ist in diesem Fall etwa an eine erst nachträgliche Einführung der Ortstaxe bzw der Fremdenverkehrsabgabe zu denken.

## 7.2. Organisation

Der auffälligste Unterschied zwischen den Bundesländern besteht in der Struktur die gewählt wurde um die Durchführung sämtlicher Tourismusbelange zu gewährleisten. Wie ausgeführt, kann dabei zwischen drei unterschiedlichen Organisationsformen differenziert werden. Diese sind die Belassung der Angelegenheiten im direkten Wirkungsbereich der Gemeinde, die Bildung eines Tourismusvereins oder die Errichtung von Tourismusverbänden.

Im Folgenden werden überblicksmäßig noch einmal kurz die Vor- und Nachteile jeder dieser Strukturen behandelt und diskutiert.<sup>287</sup>

Der Tourismusverein ist ein ideeller Verein iSd Vereinsgesetzes und basiert auf dem Prinzip der freiwilligen Mitgliedschaft. Vorteile sind möglicherweise eine harmonischere Zusammenarbeit und Entscheidungsfindung aufgrund der fehlenden Pflichtmitgliedschaft. Dagegen spricht jedoch eindeutig die fehlende finanzielle Basis, die auf Beiträgen aus einer freiwilligen Mitgliedschaft fußt und aus diesem Grund weder planbar, geschweige denn in ausreichendem Ausmaß gewährleistet ist.

Die Besorgung der tourismusbezogenen Angelegenheiten kann auch den Gemeinden selbst überlassen werden. Einer der Vorteile dabei ist in finanzieller Hinsicht sicherlich die Möglichkeit des Landes die Gemeinden gem § 8 Abs 5 F-VG zur selbstständigen Erhebung von Abgaben zu ermächtigen. Infolgedessen ergeben sich erweiterte Optionen zur Aufbringung der benötigten Finanzmittel. Überdies ist auch an ein etwaiges Einsparungspotential aufgrund ohnehin existierender verwaltungspolitischer Strukturen zu denken, die das Erfordernis zur Schaffung neuer Strukturen und Posten, wenigstens teilweise, obsolet machen.

Dem gegenüber steht der sicher nicht zu leugnende starke politische Einfluss in der Entscheidungsfindung und somit die Gefahr, dass bestimmte Projekte zum Zweck des „Wählerfangs“ bevorzugt werden. In diesem Zusammenhang ist vor allem auf reine Prestigeprojekte zu verweisen, deren Ertragskraft dann oft nicht die Erwartungen bzw Versprechungen erfüllt.

---

<sup>287</sup> Siehe dazu schon oben Punkt 5.3.

Ein weiterer zu bedenkender Faktor ist die unzureichende Berücksichtigung der Interessen der (betroffenen) Bevölkerung, verursacht durch eine nicht so umfassende Interessenvertretung wie dies etwa bei der Pflichtmitgliedschaft im Tourismusverband der Fall wäre. Resultat kann einerseits die mangelnde Akzeptanz getroffener Entscheidungen sein und andererseits eine andauernd notwendige Rechtfertigung, nicht nur den politischen Gegnern sondern auch der Bevölkerung gegenüber, im Falle der Bevorzugung eines bestimmten Projekts. Zu bedenken ist, dass bei einer Abstimmung im Gemeinderat vermutlich auch solche Berufsgruppen vertreten sind die nicht am Tourismus beteiligt sind, ja möglicherweise nicht einmal davon profitieren. Ein System in welchem Personen über Maßnahmen entscheiden von denen sie nicht betroffen sind, ist jedoch mit Sicherheit nicht optimal.

Die letzte zur Verfügung stehende Struktur und zugleich die am sicherlich zeitgemäßen ist der Tourismusverband. Die Organisation dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaft ähnelt weitgehend den privatrechtlichen Assoziationsformen AG und GmbH<sup>288</sup>. Sie ist rein auf die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben ausgerichtet, klar unterteilt und bietet die Voraussetzungen für eine professionelle Koordinierung der Tourismusförderung und damit verbundener Maßnahmen.

Durch die Vollversammlung der Mitglieder als basisdemokratisches Organ ist eine umfassende Vertretung sämtlicher Interessen möglich. Das Prinzip der Pflichtmitgliedschaft und die damit verbundene Beitragspflicht sorgen für eine planbare und stabile monetäre Versorgung. Aufgrund der umfangreichen Überprüfung der finanziellen Angelegenheiten durch den Rechnungsprüfer wird diese Organisationsform auch den Anforderungen einer modernen Finanzgebarung sowie eines professionellen Rechnungswesens gerecht.<sup>289</sup> Im Hinblick auf die Größenordnung<sup>290</sup> der durch die Verbände verwalteten Finanzmittel ist die Bedeutung einer solchen Kontrolle keinesfalls zu unterschätzen.<sup>291</sup>

---

<sup>288</sup> Vgl. *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht Rz 3/1 und Rz 4/1.

<sup>289</sup> Eine bedeutende Rolle spielen in diesem Zusammenhang auch die Regelungen bezüglich des internen Rechnungswesens der Tourismusverbände. So erfolgte im Bundesland Tirol die Umstellung vom System der Kameralistik auf die doppelte Buchhaltung (Doppik) und somit die Angleichung an die Standards für privatwirtschaftliche Unternehmen erst durch die Novelle im LGBl 314/2007. Siehe dazu auch EB LGBl 314/2007.

<sup>290</sup> Zu den genauen Zahlen vgl. Tabelle 6.3.2.

<sup>291</sup> Die eigentliche Überprüfung der Gebarung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie eben die der Tourismusverbände, erfolgt im Regelfall durch die Landesrechnungshöfe. Sehr anschaulich ist dies im Land Slbg geregelt, in dem die Landesregierung als Aufsichtsorgan gem § 55 Slbg Touris-

Unbedingt notwendig ist in dieser Beziehung freilich, dass die entsprechenden Qualifikationen der berufenen Organe in einer objektiven Weise sichergestellt sind.<sup>292</sup>

Ein immer wieder diskutierter Punkt ist die Abwägung der Vor- und Nachteile einer Pflichtmitgliedschaft im Vergleich zu einer Mitgliedschaft auf freiwilliger Basis. Bedenkt man in dieser Hinsicht jedoch die finanzielle Abhängigkeit der Tourismusförderung von den Pflichtbeiträgen der Interessenten, erscheint jegliche Diskussion entbehrlich. Das Konzept der freiwilligen Mitgliedschaft ist nicht im Stande eine ausreichende und vorhersehbare Versorgung mit den benötigten Geldmitteln zu garantieren. Würde man von einer Pflichtmitgliedschaft absehen, müssten die damit entfallenden Finanzmittel durch alternative Einnahmequellen (wie zB eine höhere Ortstaxe) ersetzt werden.

Dennoch sind die derzeit bestehenden Strukturen in einigen Aspekten zu überdenken. Der erste Punkt betrifft die Unterteilung der Beitragspflichtigen in die sogenannten Berufsgruppen. Wie aus Tabelle 1 ersichtlich, bedient sich eine klare Mehrheit der Bundesländer hierfür einer Segmentierung der unterschiedlichen Tätigkeitsfelder in sieben getrennte Gruppen. Dies soll gewährleisten, dass je nach Höhe des aus der Tourismusförderung bzw dem Tourismus an sich erzielten Nutzens des jeweiligen Erwerbstätigen deutlich unterschieden wird. Eine Verringerung der Anzahl dieser Beitragsgruppen (wie zB im Nö TourismusG) wäre durch eine Bündelung ähnlicher Berufe oder einer Ausnahme von der Abgabepflicht einiger nur sehr indirekt betroffener Erwerbstätigkeiten denkbar und würde gleichzeitig einen Anstoß geben, die vorherrschende Einteilung zu überdenken und eventuell nötige Aktualisierungen vorzunehmen.

Naturgemäß erlauben eine Vielzahl an Gruppen auch eine exaktere Unterteilung, jedoch ist zweifelhaft ob eine objektive und nachvollziehbare Quantifizierung solcher marginaler Unterschiede im Einteilungskriterium „Tourismusnutzen“ überhaupt noch

---

musG einen sogenannten Kontrollauftrag (§ 8 Abs 4 Slbg LRHG) an den Landesrechnungshof stellt und dieser die ausdrücklich in dessen Aufgabenbereich fallende Überprüfung der Gebarung der Tourismusverbände durchführt (§ 6 Abs 1 lit h Slbg LRHG). Gem § 10 Abs 4 Slbg LRHG erfolgt der Bericht an die Landesregierung, den diese wiederum an den Obmann des jeweiligen Tourismusverbandes weiterleitet.

In einigen anderen Bundesländern sind die Regelungen betreffend die Kompetenzen des Landesrechnungshofes in der jeweiligen Landesverfassung enthalten (vgl zB Art 51 bis 56 Nö LV).

<sup>292</sup> Zu denken wäre etwa an eine gesetzliche Verankerung bezüglich Mindestausbildung, beruflicher Erfahrung oder sonstiger Voraussetzungen.

durchführbar ist. So drängt sich in etwa die Frage auf, inwieweit die Erzeugung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen einen höheren Nutzen aus diversen Tourismusförderungsmaßnahmen lukrieren sollen als der Betrieb einer Tabaktrafik.<sup>293</sup> Unter anderem anhand dieses Beispiels, das wohl auf eine ausgezeichnete Arbeit der österreichischen Trafikantenlobby schließen lässt, werden die Komplexität und die daraus womöglich resultierenden Ungerechtigkeiten dieses Zuteilungsverfahrens evident. Nicht nur ist eine solch genaue Abgrenzung nicht praktikabel, es besteht auch die Gefahr eines sich immer weiter fortsetzenden „Kreislaufs“, da bei annähernd jeder Erwerbstätigkeit ein, wenn auch noch so geringer und indirekter, Nutzen aus dem Tourismus postuliert werden kann. Die Einführung einer derart weitreichenden, beinahe jeden Erwerbstätigen im jeweiligen Gebiet betreffende Abgabe, sollte im gegebenen Fall freilich nicht im Interesse des Gesetzgebers stehen.

Ein Kritikpunkt an einer Struktur mit weniger Gruppen ist die möglicherweise noch immer relativ hohe Abgabenbelastung auch in der vierten, am wenigsten vom Tourismus profitierenden, Gruppe. Dem könnte mit einer Fokussierung der Beitragspflicht auf die tatsächlich und unmittelbar nutznießenden Erwerbstätigen in den ersten Gruppen und einer entsprechend hohen Abstufung entgegengewirkt werden.

Eng mit dieser Diskussion verbunden ist auch die Frage durch wen die Einstufung der unterschiedlichen Erwerbstätigkeiten zu den jeweiligen Berufsgruppen eigentlich vorgenommen werden soll. In den derzeitigen Gesetzen erfolgt diese auf Landesebene und ist entweder im jeweiligen Gesetz direkt enthalten<sup>294</sup> oder erfolgt durch VO der Landesregierung<sup>295</sup>. Durch die landesautonomen Einstufungen sind jedoch abweichende Zuordnungen von gleichen Berufen nicht auszuschließen. Solcherart länderspezifische Unterschiede sind jedoch nicht nachvollziehbar und verwirrend (man denke zB an den Fall von mehreren Betriebsstätten in verschiedenen Bundesländern). Zur Gewährleistung eines konsistenten Systems wäre hier sicherlich auch eine vereinheitlichende Festsetzung, etwa durch eine Expertengruppe auf Bundesebene, vorzuziehen.

---

<sup>293</sup> Vgl dazu die Aufstellung der Berufsgruppen am Ende des Ktn FremdenverkehrsabgabeG.

<sup>294</sup> Siehe Ktn FremdenverkehrsabgabeG.

<sup>295</sup> So zB § 35 Abs 1 Oö TourismusG, der auf die VO mit der Bezeichnung „Beitragsgruppenordnung“ verweist.

Doch auch die Einteilung der Gemeinden nach Ortsklassen wird unterschiedlich gehandhabt. So entscheiden in beinahe allen Bundesländern die Nächtigungszahl, die Nächtigungsintensität und der spezifische Tourismusumsatz über die Zuordnung der Gemeinden zu den Ortsklassen A, B, C und D.<sup>296</sup> In Tirol wird diese jedoch rein anhand der ersten beiden Kennzahlen beschlossen und der Tourismusumsatz nicht berücksichtigt.<sup>297</sup> Dies könnte zu Ungerechtigkeit für größere Gemeinden führen, die zwar eine höhere Nächtigungszahlen haben, deren lukrierter Umsatz je Einwohner allerdings womöglich geringer ist als in kleineren Gemeinden.<sup>298</sup>

Ein weiterer diskussionswürdiger Punkt ist wenig überraschend die Anzahl der Tourismusverbände je Bundesland. Es muss primär das Ziel sein eine für die eigentliche Aufgabe „Tourismusförderung“ zweckmäßige, das heißt in erster Linie struktur- und organisationseffiziente Abdeckung mit Verbänden zu garantieren. Die Zuständigkeit zur Errichtung liegt dabei zumeist auf Ebene der Länder und nicht der Gemeinden.<sup>299</sup> Dabei steht die Bildung eines Tourismusverbandes eng mit der Einstufung der jeweiligen Gemeinde nach dem Ortsklassenschema in Zusammenhang. Angesichts der Tatsache, dass der früher herrschende Leitspruch „jeder Gemeinde ihr Tourismusverband“ die heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten und Erwartungen der Gäste nicht mehr zu erfüllen vermag, wäre ein Ansatz der weniger an diese Ortsklassengruppierungen gebunden ist erwägenswert.<sup>300</sup> So wird zwar in beinahe allen Gesetzen die Möglichkeit zur Bildung eines gemeinsamen (überörtlichen) Tourismusverbandes erwähnt, der Ausgangspunkt ist jedoch meist „ein Tourismusverband je Tourismus-

---

<sup>296</sup> Vgl zB § 2 Abs 2 Oö TourismusG, § 2 Abs 1 Stmk TourismusG, § 4 Abs 1 Nö TourismusG.

<sup>297</sup> § 33 Tir TourismusG.

<sup>298</sup> Man bedenke, dass der Umsatz repräsentativ für den lukrierten Nutzen aus dem Tourismus steht und die Ortsklasseneinstufung einen direkten Einfluss auf die Höhe der zu leistenden Pflichtabgabe hat.

<sup>299</sup> Vgl § 4a Abs 3 Oö TourismusG, § 1 Abs 1 Tir TourismusG, § 4 Abs 1 Slbg TourismusG, § 3 Bgld TourismusG. Zu beachten ist jedoch, dass das Land dabei oft ausschließlich den formalen Akt für die Errichtung setzt und somit die eigentliche Kompetenz auf Gemeindeebene liegt. So zB §§ 4 Abs 1 Slbg TourismusG und 3 Bgld TourismusG in denen die Errichtung zwar durch eine VO der Landesregierung erfolgt, diese allerdings automatisch zu erlassen ist wenn sich „die Mehrheit der Unternehmer, die als Pflichtmitglieder in Frage kommen, dafür ausspricht“. § 4a Abs 3 Oö TourismusG hingegen normiert kein ausdrückliches Mitbestimmungsrecht der Gemeinden sondern lediglich eine Recht auf Anhörung. Trotz der dadurch beschnittenen Autonomie der Gemeinden ist diese Vorgehensweise aufgrund der Nähe zum, sogleich erläuterten, Tiroler System wohl vorzuziehen.

<sup>300</sup> Siehe dazu auch EB Tir TourismusG 2006 (LGBI 19/2006).

gemeinde“.<sup>301</sup> Als Alternative wäre zum Beispiel an das im Bundesland Tirol verwendete Verfahren zu denken, wo das Land für die flächendeckende Errichtung von regionalen Tourismusverbänden verantwortlich ist.<sup>302</sup> Zweifellos lässt dieser Ablauf eine umfassendere Beurteilung der Gesamtsituation des Tourismus im Land zu. Wie bereits unter Punkt 5.4. erläutert, erscheint dies als praktikabler Weg zur Verhinderung von „Tourismusverbändewucherungen“ und Sicherung eines möglichst regionen- und ortsübergreifenden Blickwinkels bei der Beurteilung des landesweiten Struktur- und Organisationsbedarfs.<sup>303</sup> Eine weitere Möglichkeit wäre beispielsweise die Schaffung von bestimmten (finanziellen) Anreizen zur Zusammenschließung von kleineren und mittleren Tourismusverbänden. Hierzu könnte man etwa bei der Aufteilung der Tourismusbeitragseinnahmen ansetzen und dabei eine Bevorteilung von sogenannten Regionalverbänden einführen. Bei all diesen Ansätzen ist jedoch keinesfalls das eigentliche Ziel, nämlich die substantielle Verbesserung der Effizienz sowie der Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Strukturen, aus den Augen zu verlieren.

Betrachtet man die Aufstellung in Tabelle 3 bezüglich der Anzahl von Tourismusverbänden in den einzelnen Bundesländern, fällt ein eindeutiger Strukturunterschied zwischen Tirol und den anderen Ländern<sup>304</sup> auf. Nicht nur ist die generelle Anzahl an Verbänden deutlich niedriger, sondern es besteht auch nur ein einziger eingemeindiger Tourismusverband, während ansonsten die Anzahl derartiger Verbände klar überwiegt.<sup>305</sup> Die restlichen Gemeinden sind stattdessen sogenannten überregionalen, mehrgemeindigen Verbänden zugeteilt. Die mit der Einführung dieser gemein-

---

<sup>301</sup> Vgl zB § 4a Oö TourismusG, § 4 Stmk TourismusG, § 1 Slbg TourismusG, §§ 9 ff BglD TourismusG.

<sup>302</sup> § 1 Abs 1 Tir TourismusG.

<sup>303</sup> Beinahe alle Gesetze enthalten Regelungen bezüglich eines Regionalverbandes (siehe Punkt 5.4). Diese sind allerdings oft als unterstützende Organisationen zur Besorgung überregionaler Maßnahmen zusätzlich zu den ohnehin bestehenden, örtlichen Verbänden vorgesehen (dies ergibt sich zB aus den Regelungen über die Verteilung der Einnahmen aus den Ortstaxen bzw den Tourismusbeiträgen in den §§ 25 Abs 7 und 27 Abs 11 BglD TourismusG). Scheinbar kommt es dadurch erst recht wieder zu keinen Einsparungen in den Strukturen, sondern vielmehr eher zu einer Doppelgleisigkeit zwischen Regionalverband und örtlichem Tourismusverband.

<sup>304</sup> Mit Ausnahme von Nö, dessen ab 1.1.2011 neu etablierte Struktur rund um die sechs Tourismusdestinationen ein sehr effizienter und ansprechender Ansatz zu sein scheint.

<sup>305</sup> Bei sämtlichen Vergleichen zwischen den Bundesländern ist es natürlich unerlässlich die doch teilweise wesentlichen Unterschiede in der länderspezifischen Bedeutung der Tourismuswirtschaft zu berücksichtigen. Aufgrund der sich sowohl in den Nächtigungszahlen als auch den Einnahme aus Tourismusbeiträgen/Ortstaxen klar widerspiegelnden, sehr hohen Bedeutung des österreichischen Tourismus im Bundesland Tirol, kann dieses (zumindest in einigen Punkten) jedoch sicherlich als eine Art „Benchmark“ gesehen werden.

deübergreifenden Organisation Hand in Hand gehende Verschlinkung der Strukturen führt wohl zweifellos zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes und ist ein bedeutender Schritt in Richtung Kostenoptimierung. Auch wird die Zusammenarbeit auf (über)regionaler Ebene ermöglicht und gefördert. Zu denken ist in diesem Zusammenhand etwa an den Ausbau von infrastrukturellen Gegebenheiten wie Straßen oder Bahnstrecken, die Verbindung von Skigebieten (zB Skischaukel, Skipass gültig für mehrere Skigebiete), Wanderwegen oder Radwegen, der Vertrieb von aktivitätsübergreifenden Pauschalangeboten (zB Skipass und Thermeneintritt) oder auch einfach die Vereinheitlichung von Hotelbewertungen. Ein größeres Angebot erhöht die Abwechslung an Aktivitäten, lockt Touristen und wirkt sich möglicherweise positiv auf deren Aufenthaltsdauer<sup>306</sup> aus. Die ausgeweiteten finanziellen Mittel der einzelnen Verbände gestatten außerdem einen effizienteren gemeinsamen Werbeauftritt und die Etablierung einer eigenständigen, international wettbewerbsfähigen Marke. Eine sinnvolle Promotion dieser setzt nicht nur ein annähernd homogenes oder sich zumindest ergänzendes regionales Angebot, sondern auch einen entsprechend dimensionierten Einzugsbereich voraus.

Zu beachten ist jedoch, dass all diese Maßnahmen womöglich auf Kosten einzelner örtlicher Projekte gehen, deren Interessen in einem gemeindeübergreifenden Tourismusverband nicht oder zumindest nicht ausreichend vertreten werden.<sup>307</sup> Eine Möglichkeit zur Sicherung einer gebührenden Vertretung dieser örtlichen Interessen sind die im Bundesland Tirol eingeführten Ortsausschüsse. Äußerst fraglich ist jedoch ob deren rein „beratende und unterstützende“ Funktion diesen Ansprüche gerecht wird.<sup>308</sup> Folglich muss auch die Organisation der Tourismusverbände an diese neuen Gegebenheiten angepasst werden. So ist etwa zu erwarten, dass das schon jetzt konstante Sinken der Teilnehmerzahlen in den Vollversammlungen durch den größeren Einzugsradius der jeweiligen Verbände weiter fortschreitet und die Beschlussfähigkeit erheblich beeinträchtigt wird. In Tirol wurde aus diesem Grund eine

---

<sup>306</sup> Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer österreichischer Touristen im Jahr 2009 betrug 3,8 Tage. [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/tourismus/beherbergung/ankuenfte\\_naechtigungen/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/tourismus/beherbergung/ankuenfte_naechtigungen/index.html).

<sup>307</sup> *Jochum/Pechlaner* sprechen in diesem Zusammenhang von der Pflege des „Beziehungsnetzwerkes an der touristischen Basis“ und weisen auf dessen Einfluss auf eine „positive Tourismusgesinnung und Motivation der Leistungsträger im Ort“ hin. Vgl *Jochum/Pechlaner*, Umsetzungsprobleme und Perspektiven der Regionalisierung am Beispiel Tirols, *Tourismus Journal* 2000/3, 346.

<sup>308</sup> EB Tir TourismusG 2006 (LGBI 19/2006).

Abschaffung des Präsenzquorums sowie, bedingt durch die auch nur mehr begrenzte Interessenvertretung, eine Verringerung der Kompetenzen der Vollversammlung vorgenommen. Diese Befugnisse kommen nun hauptsächlich dem Aufsichtsrat und dessen Obmann zu.<sup>309</sup> Zu hinterfragen ist, ob eine Beschneidung der Kompetenzen der Vollversammlung nicht zu abnehmenden Teilnehmerzahlen in noch größerem Ausmaß führt und somit die Funktion dieses Organs, nämlich der einer basisdemokratischen Interessensvertretung, nicht vollkommen aus den Augen verloren wird.

Eine übertriebene Fusion von Tourismusregionen bringt nicht nur Vorteile. So führen die zunehmenden Investitionskosten aus dem ständigen Ausbau und der Zusammenlegung von Skigebieten zu immer höheren Preisen für die Nutzer des Angebots. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass der Fokus zu sehr in Richtung Vergrößerung des Angebots geht und versucht wird, dies mittels teurer Prestigeprojekte zu erreichen, die sich finanziell allerdings nicht rechnen.

### **7.3. Finanzierung**

Auch bezüglich der Finanzierung der Tourismusförderung weichen die von den Bundesländern gewählten Ansätze in einigen Punkten voneinander ab.

Zuerst sollen die, durch die erwerbstätigen, mittelbaren und unmittelbaren Nutznießer der Tourismusförderung in den jeweiligen Gemeinden zu entrichtenden Interessentenbeiträge untersucht werden. Ziel eines optimalen Einhebungsapparates sollte es sein, den für die Verteilung zuständigen Körperschaften die Geldmittel auf direktem Weg zukommen zu lassen und somit den Verwaltungsaufwand möglichst zu minimieren. Der erste Unterschied betrifft die für die Einhebung der Abgaben zuständige Verwaltungsebene. Wie unter Punkt 6.1.1. erläutert, kann dabei zwischen (gemeinschaftlichen) Landesabgaben und Gemeindeabgaben unterschieden werden. Grundlegend zu beachten ist, dass in sämtlichen Bundesländern bis auf Kärnten die gesamte Summe aus den Interessentenbeitragseinnahmen den Gemeinden bzw. Tourismusverbänden zukommt. Betrachtet man die Aufstellung in Tabelle 1, wird die Divergenz hinsichtlich der Einhebungsbefugnis zwischen den Ländern klar ersicht-

---

<sup>309</sup> EB Tir TourismusG 2006 (LGBI 19/2006).

lich.<sup>310</sup> Demnach entscheiden sich die eine Hälfte für eine Einhebung auf Landesebene<sup>311</sup>, während die andere Hälfte den Gemeinden dieses Recht gewährt<sup>312</sup>. Der zur Einhebung berufenen Körperschaft wird ihr damit verbundener Aufwand im Normalfall durch einen sogenannten Verwaltungskostenersatz abgegolten.<sup>313</sup>

So wie der Interessentenbeitrag aktuell konzipiert ist, ist wahrscheinlich eine Einhebung auf Gemeindeebene vorzuziehen, wodurch eine Rücküberweisung vom Land an die eigentlich verteilungsbefugte Verwaltungsebene obsolet wird. Unsicher ist jedoch inwieweit das vorherrschende System überhaupt als optimal anzusehen ist. Unter der Prämisse, dass eine optimale Anzahl an Tourismusverbänden am besten durch eine Festsetzung auf Landesebene gewährleistet werden kann<sup>314</sup>, erscheint auch eine damit konsistente Einhebung der Finanzmittel auf derselben Verwaltungsebene als geeigneter Ansatz. Durch die Konzipierung des Interessentenbeitrags als (gemeinschaftliche) Landesabgabe ist keine gesetzesergänzende Gemeinde VO gem § 8 Abs 5 F-VG mehr nötig, wodurch auch die Überprüfung dieser VO durch das Land<sup>315</sup> wegfällt. Dies verringert wiederum den Verwaltungsaufwand.<sup>316</sup>

Darüber hinaus besteht bei einer Verteilung durch das Land die Möglichkeit einer bedarfsabhängigen Aufteilung der Finanzmittel sowie einer Festsetzung von zeitlich beschränkten Förderungsschwerpunkten (zB für überregionale Großprojekte). Zu denken wäre auch an ein Modell in dem die Ausarbeitung und Präsentation verschiedener Projekten in den Händen der Tourismusverbände liegt und die Finanzierungsentscheidung sodann durch das Land anhand dieser Daten erfolgt. Dies könnte möglicherweise zu einem gesunden Konkurrenzkampf hinsichtlich Innovation und Effizienz zwischen den einzelnen Verbänden führen.

---

<sup>310</sup> In Wien gibt es keine dem Interessentenbeitrag entsprechende Abgabe.

<sup>311</sup> Oö, Tir, Slbg, Bgld.

<sup>312</sup> Ktn, Stmk, Nö, Vlbg.

<sup>313</sup> Dieser beträgt in Oö 1,7%, in Ktn, Tir und Slbg je 4%, in der Stmk 8% und im Bgld sogar 10%. Im Land Nö wird dieser Aufwandsersatz bereits bei der prozentuellen Aufteilung der Abgabe auf Land und Gemeinden berücksichtigt. Dieser Ansatz erscheint durchaus vorteilhaft, da sich im Vergleich zu anderen Bundesländern (so werden in Kärnten, wo es sich auch um eine gemeinschaftliche Landesabgabe handelt, zuerst die 4% Verwaltungsaufwand abgezogen und danach kommt es erst zur prozentuellen Aufteilung) eine gesonderte Regelung des Verwaltungskostenersatzes erübrigt. Dies dient wohl auch einer übersichtlicheren Darstellung in der Verrechnung und gibt einen einfacheren Überblick über die tatsächliche Summe der eingenommenen Interessentenbeiträge. Siehe dazu auch EB Nö TourismusG (LGBl 74/2010).

<sup>314</sup> Siehe dazu die Diskussion oben am Beispiel Tirol.

<sup>315</sup> Geregelt in den jeweiligen Gemeindeordnungen der Länder. ZB § 88 Nö Gemeindeordnung, § 101 Oö Gemeindeordnung.

<sup>316</sup> Vgl EB Nö TourismusG (LGBl 74/2010).

Ungeachtet dieser Darstellungen muss freilich auch die grundlegende Frage gestellt werden inwieweit eine Abgabepflicht der vermeintlichen „Tourismusinteressenten“ überhaupt gerechtfertigt ist. Gewiss handelt es sich dabei um einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur allgemeinen Tourismusförderung<sup>317</sup>, jedoch ist insbesondere die Belastung für Kleinunternehmer in Höchstbeitragsgebieten keinesfalls zu unterschätzen. Selbstverständlich profitieren diese von steigenden Umsätzen (bzw den damit verbundenen Ertragssteigerungen) aufgrund eines erhöhten Tourismusvolumens, welches das Resultat entsprechender Förderungsmaßnahme ist. Aus Sicht einer liberalen Wirtschaftspolitik, deren Ziel es ist das Unternehmertum zu fördern, sollten auch Faktoren wie das mit der Wahl der Selbstständigkeit allgemein einhergehende übernommene erhöhte Risiko sowie die Unterstützung der lokalen Wirtschaft durch die Schaffung von Arbeitsplätzen, berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist das Argument der organisatorischen Erfassung der gesamten tourismusrelevanten Unternehmerschaft (und somit ihrer Interessen) durch die bereits oben diskutierten Einbußen der Kompetenzen sowie der allgemeinen Bedeutung der Vollversammlungen, nur mehr begrenzt anwendbar. Der gern erwähnte Grundsatz „wer zahlt, schafft an“ verliert somit seine Gültigkeit und es tritt der gegenteilige Effekt ein. Durch die voranschreitende Verlagerung der Kompetenzen auf den Aufsichtsrat und erschwerten Teilnahmebedingungen bzw mangelndes Teilnahmeinteresse vieler kleiner und mittelgroßer Tourismusbetriebe, ist es sehr wahrscheinlich, dass die eigentliche Entscheidungsbefugnis schlussendlich überwiegend bei, durch eine minimierte Vollversammlung in den Aufsichtsrat gewählten, örtlichen Großunternehmern (Hoteliers, Skianlagenbetreibern) liegt.

Ergänzend zu oben wäre als geeignete Maßnahme zur Förderung und Unterstützung von Kleinunternehmern<sup>318</sup> an eine Regelung über eine entsprechende Freibetragsgrenze (analog zur Vorgangsweise bei anderen Steuern und konsistent zu Kleinunternehmerförderungen) zu denken. Zur Realisierung dieser finanziellen Entlastung müssten die in einigen Tourismusgesetzen verankerten Mindestbeiträge abgeschafft werden.<sup>319</sup>

---

<sup>317</sup> Siehe dazu die Aufstellung in Tabelle 6.3.2.

<sup>318</sup> Für eine Definition könnte man hier an den Kleinunternehmerbegriff aus dem Steuerrecht („Kleinunternehmerregelung“) anknüpfen, in welchem Fall eine maximale Umsatzgrenze von EUR 30.000,00 netto pro Jahr beachtlich wäre.

<sup>319</sup> Siehe zB § 41 Abs 3 Oö TourismusG.

Eine ähnliche Befreiung wäre auch zweckmäßig für Gemeinden mit einem sehr geringen Abgabenaufkommen, deren Einnahmen womöglich nicht einmal die aus der Einhebung, Übermittlung und Verteilung resultierenden Verwaltungskosten kompensieren.<sup>320</sup>

Die zweite tourismusbezogene Abgabe ist die von den (nächtigen) Gästen zu bezahlende Ortstaxe. Auch hier herrscht Uneinigkeit zwischen den Ländern über die rechtliche Konzipierung und die damit verbundene Einhebungsbefugnis. Zusammenfassend kann auf das beim Interessentenbeitrag gesagte verwiesen werden, wonach eher eine Einnahme und Verteilung auf Landesebene vorzuziehen ist.<sup>321</sup>

Die Höhe der Ortstaxe ist in allen Bundesländern mit Ausnahme von Wien als Fixbetrag bzw durch Festlegung einer Unter-/Obergrenze gesetzlich normiert. Zu beachten ist, dass es in vielen Fällen den Gemeinden selbst überlassen ist die tatsächliche Abgabenhöhe (innerhalb einer gesetzlichen Schranke) autonom festzusetzen.<sup>322</sup>

Einen interessanten und sicherlich diskussionswürdigen Ansatz verfolgt das Land Wien. Anstatt einen Euro Betrag im Gesetz anzugeben, wird ähnlich zu den Interessentenbeiträgen ein bestimmter Prozentsatz vom jeweiligen Übernachtungsentgelt normiert, der sodann als Ortstaxe zu bezahlen ist.<sup>323</sup> Bedenkt man die große Spannweite an Zimmerpreisen je nach Übernachtungswahl, kann eine gleichmäßige Belastung keinesfalls durch einen festgesetzten Pauschalbetrag erreicht werden. Es ist wohl nicht von der Hand zu weisen, dass eine Abgabe von EUR 2 den Nächtigen in einer EUR 30 Herberge deutlich mehr belastet als den Gast eines EUR 85 Hotels.<sup>324</sup> Einen Ausgleich könnte eine dem Wiener Modell folgende Ortstaxe schaffen, bei der sich der prozentuelle Betrag aller Voraussicht nach in einem Bereich zwi-

---

<sup>320</sup> Folgend dem Bericht des Landesrechnungshof Nö (9/2007, 38), der in diesem Zusammenhang die vierteljährliche Abrechnung der Abgabe kritisiert und einer jährlichen Überweisung den Vorzug gibt.

<sup>321</sup> Der Autonomieverlust der Gemeinden, denen dadurch die Möglichkeit von der Einhebung einer Ortstaxe abzusehen genommen wird, ist wohl nur theoretischer Natur. Es ist nicht anzunehmen, dass sich eine Gemeinde angesichts der ohnehin eher spärlichen Finanzmittel entscheidet auf diese Einnahmen zu verzichten.

<sup>322</sup> Vgl zB § 3 Oö TourismusabgabeG in dem Obergrenzen normiert werden.

<sup>323</sup> §§ 11 ff WTFG.

<sup>324</sup> Im Jahr 2009 betrug der Anteil an Übernachtungen im höherpreisigen Segment (4/5-Stern Betriebe) 34,1%.  
[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/tourismus/beherbergung/ankuenfte\\_naechtigungen/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/tourismus/beherbergung/ankuenfte_naechtigungen/index.html).

schen 3 – 5% bewegen würde.<sup>325</sup> Dies entspricht vermutlich eher einer verteilungsgerechteren Belastung der Abgabepflichtigen und könnte zur Deckelung mit einem Höchstbetrag ergänzt werden. Folgt man diesem Ansatz, erübrigt sich eventuell auch eine zu Zwecken der Wertbeständigkeitserhaltung unbedingt nötige jährliche (Inflations- oder Verbraucherpreisindex bezogene) Anpassung, da eine solche durch die Bewegungen in den Zimmerpreisen ohnedies erfolgt.

Wie aus Tabelle 6.3.1. ersichtlich, variiert die Höhe der Ortstaxe zwischen den Ländern signifikant.<sup>326</sup> Der durchschnittliche Betrag liegt in etwa bei EUR 1,80 was vermuten lässt, dass es in einigen Bundesländern schon seit längerer Zeit zu keiner Erhöhung mehr gekommen ist (geschweige denn eine jährliche indexbezogene Anpassung durchgeführt wird).

Hinzuweisen ist auch noch auf die nur mehr in wenigen Bundesländern existente Eigenheit, dass die Ortstaxe per Gesetz in zwei unterschiedliche Abgaben unterteilt wird.<sup>327</sup> Wie erwähnt besteht die Ortstaxe im Land Ktn aus einer Gemeinde- (Ortstaxe) und einer Landesabgabe (Nächtigungstaxe). Dies ist wohl als das aus verrechnungstechnischen Aspekten wenig praktikabelste System anzusehen und könnte durch die Einführung einer gemeinschaftlichen Landesabgabe (analog zum Vorgehen im aktuellen Nö TourismusG) stark vereinfacht werden. Ähnliches gilt für das Land Salzburg wo die besondere Ortstaxe, als Äquivalent zur Nächtigungstaxe in Ktn, jedoch nur Ferienwohnungen betrifft.

Als abschließender Punkt ist noch anzumerken, dass es aufgrund der engmaschigen Verbindung von Tourismus, Natur und Umwelt keineswegs verfehlt wäre einen bestimmten Anteil aus der Summe der Tourismusabgaben zweckgebunden für Maßnahmen des Umweltschutzes einzusetzen.<sup>328</sup> Dies würde einerseits dem Trend in

---

<sup>325</sup> In Wien beträgt der Prozentsatz gem § 14 WTFG vergleichsweise 2,8%.

<sup>326</sup> Stmk oder Slbg verlangen pro Nächtigung nur EUR 1 während in anderen Bundesländern wie zB Tir oder Nö das Doppelte verlangt wird.

<sup>327</sup> So nur noch im Slbg OrtstaxenG, Ktn Orts- und NächtigungstaxenG und im seit kurzem nicht mehr gültigen Nö TourismusG 1991.

<sup>328</sup> Als gutes Beispiel ist auf die Formulierung in § 2 Ktn TourismusabgabeG hinzuweisen, wo bezüglich der Widmung der Abgabe ausdrücklich normiert wird, dass ein Drittel der Landesanteile „für die im Interesse des Tourismus erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der Umwelt“ zu verwenden sind.

anderen Bereichen entsprechen<sup>329</sup> und andererseits auch einen Beitrag zur Bekämpfung der immer gravierenderen Auswirkungen des Tourismus<sup>330</sup> in dieser Hinsicht leisten.<sup>331</sup>

## 8. Schlussbemerkung

Die hohe Bedeutung des Wirtschaftsbereichs „Tourismus“ für Österreich spiegelt sich unter anderem in dessen Beitrag zum jährlichen Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Höhe von 7,7% sowie im aktuellen Ranking der weltweit wichtigsten Tourismusdestinationen wieder, in dem Österreich den 11. Rang, gemessen an internationalen Ankünften, belegt.

Die rechtlichen Grundlagen für den Tourismus bilden die, hauptsächlich organisations- und finanzrechtlichen, Regelungen in den jeweiligen Landestourismusetzen sowie einige damit eng verbundene Nebengesetze. Deren primärer Zweck besteht in der Förderung des jeweiligen Landestourismus. Unbestritten scheint in den neun österreichischen Bundesländern dementsprechend die hohe Bedeutung der Tourismuswirtschaft und damit zusammenhängender Förderungsmaßnahmen. Durch den Vergleich der einzelnen Gesetze fielen im Laufe dieser Arbeit indes diverse Unterschiede in der Herangehensweise der Länder auf.

So kann bei der Wahl der für die Tourismusförderung zuständigen Organisationsstruktur in drei Modelle unterschieden werden. Zum einen besteht die Möglichkeit die Zuständigkeit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu belassen, die zu diesem Zweck einen Tourismusreferenten benennen sowie gegebenenfalls eigene Ortsausschüsse bestellen.<sup>332</sup> Eine Alternative dazu sind die sogenannten Fremdenverkehrs- oder Tourismusvereine die ihre Aufgaben auf Grundlage des Vereinsrechts ausüben und eine vermehrte Berücksichtigung und auch Mitbestimmungsmöglichkeit

---

<sup>329</sup> Stichworte sind etwa die NOVA, die Flugabgabe oder die CO<sup>2</sup> Steuer.

<sup>330</sup> In Österreich insbesondere durch den Ausbau des Wintertourismus (Skilifte, künstliche Beschneigungsanlagen, Verschmutzung der Alpen etc).

<sup>331</sup> Siehe zu dieser Thematik auch *Morscher*, Fremdenverkehrsrecht 187ff; *Henning*, Reiselust. Touristen, Tourismus und Umweltkulturen (1997); *Kahlenborn/Imbusch/Turmann*, Umweltschutz und Tourismus (2000) 26ff.

<sup>332</sup> *Ebner/Klambauer/Steindl*, Fremdenverkehrslehre 88.

lokaler Interessenten zum Ziel haben.<sup>333</sup> Das letzte und zugleich klar überwiegende Modell in der heutigen Tourismusverwaltung, ist die Übertragung der Zuständigkeit an Tourismusverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts.<sup>334</sup> Diese Organisationsform ist an privatrechtliche Assoziationsformen (AG, GmbH) angelehnt und erlaubt einen professionelleren und zeitgemäßerem Zugang zu Tourismusförderungsmaßnahmen.

Die Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen beruht auf Einnahmen aus zwei unterschiedlich konzipierten Abgaben. Dies sind zum einen die durch die im Tourismus selbstständig Erwerbstätigen zu entrichtenden Interessentenbeiträgen und zum anderen die durch nächtigende Gäste zu bezahlenden Ortstaxen.

Aus der Gegenüberstellung der Landestourismusgesetze geht hervor, dass insbesondere bei Fragen betreffend die allgemeine Tourismusförderungsstruktur und den Einzugsbereich der einzelnen Organisation, die für die Einhebung und Verteilung der Abgaben zuständigen Verwaltungsstellen, die Höhe der Abgaben und deren Bemessungsgrundlage und die Unterteilung der Beitragspflichtigen in Berufsgruppen Uneinigkeit zwischen den Bundesländern herrscht. Naturgemäß finden sich für die unterschiedlichen Ansätze sowohl Argumente die dafür, als auch solche die dagegen sprechen. Zieht man jedoch den direkten Vergleich, erscheinen die Regelungen in manchen Bundesländern keinesfalls effizienzmaximierend und in wenigen Fällen auch nicht sehr zeitgemäß. Eine Orientierung an optimaleren Lösungen wäre in diesen Fällen wünschenswert und würde zu einer, zumindest bedingten, Vereinheitlichung und folglich auch Entkomplizierung der aktuellen Gesetzeslage führen. In diesem Zusammenhang sind sicherlich einige Aspekte in der Förderungsfinanzierung wie etwa die rechtliche Konzipierung der Abgaben, die Beitragsgruppenunterteilung oder die Pauschalierung der Ortstaxe als Fixbetrag zu überdenken. Überdies ist vor allem die weitgehende Verlagerung der eigentlichen Tourismusverwaltung, weg von der Gemeindeebene hin zu überregionalen Verbänden oder sogar dem Land, eine attraktive Option, um eine zu starke Zergliederung der Förderungsstrukturen in etliche kommunale Ableger zu vermeiden und eine regionenübergreifende Beurteilung aktueller Tourismusprojekte zu fördern. Eine ausschließliche Tourismusverwaltung

---

<sup>333</sup> Ebenda, 87 sowie *Oppitz*, Fremdenverkehr 28.

<sup>334</sup> Ebenda, 87 sowie *Oppitz*, Fremdenverkehr 30f.

auf Bundesebene ist aufgrund der fehlenden Bezugsnähe auszuschließen, kann aber freilich unterstützende Maßnahmen in Bereich Werbung und Marketing setzen. Dass die so geschaffenen Strukturen jedoch auf Basis eines einheitlichen "Bundes-tourismusgesetzes" agieren ist durchaus vorstellbar.

## 9. Bibliographie

Diese Arbeit orientiert sich hinsichtlich der Zitierweise an *Keiler/Bezemek*, leg cit (2009).

Sämtliche in dieser Arbeit verwendeten Funktions- und andere personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

### 9.1. Literatur

*Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht IV – Allgemeine Lehren des Verwaltungsrechts (2009).

*Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> (1996).

*Beiser*, Die Neustrukturierung von Tourismusverbänden aus abgabenrechtlicher Sicht – am Beispiel der Tiroler Tourismusverbände, ÖStZ 2005/6, 108ff.

*Berka*, Verfassungsrecht<sup>2</sup> (2008).

*Boyer*, Wahlrecht in Österreich: Wahl und Wahlsysteme (1961).

*Doralt*, Steuerrecht<sup>12</sup> (2010).

*Doralt/Ruppe*, Steuerrecht Band II<sup>5</sup> (2006).

*Ebner/Klambauer/Steindl*, Fremdenverkehrslehre (1994).

*Freyer*, Tourismus – Einführung in die Fremdenverkehrsökonomie<sup>8</sup> (2006).

*Funk*, Einführung in das österreichische Verfassungsrecht (2007).

*Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht – Allgemeines Verwaltungsrecht (2009).

*Grabner/Koller*, Tourismusrecht in *Holoubek/Potacs* (Hg), Handbuch des öffentlichen Wirtschaftsrechts I<sup>2</sup> (2007) 361ff.

*Häberlin*, Die staatlichen Interventionen im Fremdenverkehr (1969).

*Henning*, Reiselust. Touristen, Tourismus und Umweltkulturen (1997).

*Hunziker/Krapf*, Grundriss der allgemeinen Fremdenverkehrslehre (1942).

*Jochum/Pechlaner*, Umsetzungsprobleme und Perspektiven der Regionalisierung am Beispiel Tirols, *Tourismus Journal* 2000/3, 343ff.

*Kahl/Weber*, Allgemeines Verwaltungsrecht (2007).

*Kahlenborn/Imbusch/Turmann*, Umweltschutz und Tourismus (2000).

*Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>6</sup> (2008).

*Kaspar*, Die Tourismuslehre im Grundriss (1991).

*Klecatsky/Morscher/Ohms*, B-VG (2005).

*Köhler*, Tourismus im öffentlichen Recht in *Saria* (Hg), *Jahrbuch Tourismusrecht* (2009) 46ff.

*Korinek*, Wirtschaftliche Selbstverwaltung (1970).

*Krajasits/Andel/Wach*, Stellenwert der Gemeinden für den österreichischen Tourismus, *ÖIR* 2008.

*Kunz*, Die Bedeutung des Auslandsfremdenverkehrs für die schweizerische Volkswirtschaft, *SBV* 23 (1947), 23 ff.

*Mayer*, *Kurzkomentar B-VG* (2007).

*Morscher*, Fremdenverkehrs- und Naturschutzrecht in *Sprung/König* (Hg), Das österreichische Schirecht (1977).

*Mundt*, Tourismuspolitik (2004).

*Oberndorfer*, Gemeinderecht und Gemeindewirklichkeit (1971).

*Öhlinger*, Verfassungsrecht<sup>8</sup> (2009).

*Oppitz*, Fremdenverkehr – Organisation und Verwaltung (1970).

*Pechlaner/Weiermair*, Die Regionalisierung von Tourismusorganisationen im Spannungsfeld von Know how-Vernetzung und Markterfordernissen, *Tourismus Journal* 2000/3, 329ff.

*Pernthaler*, Österreichisches Bundesstaatsrecht (2004).

*Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>2</sup> (2003).

*Ritz*, BAO<sup>3</sup> Kommentar (2006).

*Schalber*, Die Problematik des Re-Engineering von Tourismusverbänden, *WPBl* 2006/3, 405ff.

*Schöpp*, Salzburger Fremdenverkehrsgesetz 1985, Schriftenreihe der Salzburger Wirtschaft (1987).

*Spatt*, Allgemeine Fremdenverkehrslehre (1975).

*Steindl*, Die Fremdenverkehrsgesetze der Bundesländer – Eine systematische Darstellung (1984).

*Stock/Hauser*, Tourismusrecht (2010).

*Stocker*, Tourismus: Ein Sektor im Wandel in *Saria* (Hg), Tourismus + Gastronomie (2002) 3ff.

*Stolzlechner*, Einführung in das öffentliche Recht<sup>4</sup> (2007).

*Stolzlechner*, Entwicklungstendenzen im Tourismusrecht der Länder, ÖZW 1992/1,1ff.

*Sutter*, Pflichtbeiträge zum Tiroler Tourismusverband vs negative Vereinsfreiheit gemäß EMRK, AnwBl 2003/6, 340ff.

*Trasser*, Recht und Tourismus: Regelungswut oder notwendiges Übel? (1999).

*Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht<sup>10</sup> (2007).

## **9.2. Gesetze und Gesetzesmaterialien**

### *Burgenland:*

Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 LGBl 36/1992 idF 10/2010.

### *Kärnten:*

Ktn Fremdenverkehrsgesetz 1992 LGBl 43/1992 idF LGBl 6/1993.

Ktn Fremdenverkehrsgabegesetz 1994 LGBl 59/1994 idF LGBl 42/2010.

Ktn Orts- und Nächtigungstaxengesetz 1970 LGBl 144/1970 idF LGBl 42/2010.

### *Niederösterreich:*

NÖ Tourismusgesetz 2010 LGBl 74/2010.

EB zum Nö TourismusG 2010 (LGBl 74/2010).

Bericht des Landesrechnungshofs Nö, Einhebung der ausschließlichen Landesabgaben 9/2007.

### *Oberösterreich:*

Oö. Tourismusgesetz 1990 LGBl 81/1989 idF 102/2009.

Oö. Tourismusabgabengesetz 1991 LGBl 53/1991 idF 102/2009.

*Salzburg:*

Slbg Tourismusgesetz 2003 LGBl 43/2003 idF LGBl 118/2009.

Slbg Ortstaxengesetz 1992 LGBl 62/1992 idF 107/2008.

*Steiermark:*

Stmk Tourismusgesetz 1992 LGBl 55/1992 idF LGBl 12/2010.

Stmk Nächtigungs- und FerienwohnungsabgabeG 1980 LGBl 54/1980 idF 12/2010.

*Tirol:*

Tir Tourismusgesetz 2006 LGBl 19/2006 idF 98/2009.

EB zum Tir TourismusG 2006 (LGBl 19/2006).

Tir Aufenthaltsabgabegesetz 2003 LGBl 85/2003.

*Vorarlberg:*

Vlbg Gesetz über die Förderung und den Schutz des Tourismus LGBl 86/1997 idF LGBl 69/2008.

Bericht des Landesrechnungshofs Vlbg, Prüfbericht über die Einhebung von Landesabgaben 12/2009.

Sitzungsbericht des XXVI. Vorarlberger Landtages zur Änderung des Fremdenverkehrsgesetzes LGBl 9/1978 idF LGBl 5/1991, 24. Beilage 1996.

*Wien:*

Wr Tourismusförderungsgesetz LGBl 13/1955 idF LGBl 10/2000.

### **9.3. Hochschulschriften**

*Lamprecht*, Die rechtlichen Grundsätze der Fremdenverkehrsförderung, DiplA, Uni Graz (1989).

*Prem*, Fremdenverkehrsrecht unter besonderer Berücksichtigung fremdenverkehrsgesetzlicher Eigentumseingriffe und der Fremdenverkehrsabgabe, DiplA, Uni Salzburg (1993).

*Schriefl*, Die Relevanz umweltvölkerrechtlicher Normen im Bereich des Tourismus, DiplA, Uni Graz (2001).

*Sellner*, Die Geschichte des Organisationsrechts der Tiroler Tourismusverbände und ausgewählte Problembereiche, DiplA, Uni Innsbruck (2008).

*Teißl*, Koordinationsprobleme zwischen Fremdenverkehrsverband und Gemeinde, DiplA, Uni Innsbruck (1988).

*Thaler*, Tourismusrecht in Österreich, DiplA, Uni Innsbruck (2005).

*Trasser*, Die österreichische Tourismus- und Freizeitwirtschaft im öffentlichen Recht, Diss, Uni Innsbruck (1998).

*Trasser*, Rechtsgrundlagen und Organisationsformen im Tourismus, DiplA, Uni Innsbruck (1993).

*Troyer*, Rechtsgrundlagen der Tourismusförderung, DiplA, Uni Innsbruck (1997).

*Wiedemaier*, Der Fremdenverkehrsverband im österreichischen Rechtssystem, DiplA, Uni Klagenfurt (2001).

## **9.4. Internetquellen**

*Stand und Aktualität der Quellen zuletzt überprüft am 31.01.2011.*

<http://www.bmwfj.gv.at/TOURISMUS>

[http://www.bmwfj.gv.at/Tourismus/TourismusstudienUndPublikationen/Documents/7%20%20Okt%20%20%202010%20Ein%20Job%20im%20Tourismus\\_HP%20Versionkorr.pdf](http://www.bmwfj.gv.at/Tourismus/TourismusstudienUndPublikationen/Documents/7%20%20Okt%20%20%202010%20Ein%20Job%20im%20Tourismus_HP%20Versionkorr.pdf).

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) – Abteilung Tourismus

<http://epp.eurostat.ec.europa.eu/>

<http://www.eds-destatis.de/de/publications/detail.php?th=&k=1&dok=1353&f=a>.

EUROSTAT – Statistisches Amt der Europäischen Union (EU)

<http://www.ris.bka.gv.at/>

Rechtsinformationssystem (RIS) des österreichischen Bundeskanzleramtes zur Kundmachung der im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften

<http://www.statistik.at/>

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/tourismus/tourismus-atellitenkonto/wertschoepfung/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/tourismus/tourismus-atellitenkonto/wertschoepfung/index.html).

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/tourismus/beherbergung/betriebe\\_betten/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/tourismus/beherbergung/betriebe_betten/index.html).

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/tourismus/beherbergung/ankuenfte\\_naechtigungen/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/tourismus/beherbergung/ankuenfte_naechtigungen/index.html).

STATISTIK AUSTRIA – Bundesanstalt Statistik Österreich

<http://www.burgenland.at/>

Internetportal des Land Burgenland

<http://www.ktn.gv.at/>

Internetportal des Land Kärnten

<http://www.noel.gv.at/>

Internetportal des Landes Niederösterreich

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/>

<http://www.oberoesterreich-tourismus.at>.

Internetportal des Landes Oberösterreich

<http://www.salzburg.gv.at/>

Internetportal des Land Salzburg

<http://www.steiermark.at/>

Internetportal des Land Steiermark

<http://www.tirol.gv.at/>

Internetportal des Land Tirol

<http://www.vorarlberg.gv.at/>

Internetportal des Land Vorarlberg

<http://www.wien.gv.at/>

Internetportal des Land Wien

<http://www.unwto.org/>

[http://www.unwto.org/facts/eng/pdf/barometer/UNWTO\\_Barom10\\_2\\_en.pdf](http://www.unwto.org/facts/eng/pdf/barometer/UNWTO_Barom10_2_en.pdf).

World Tourism Organization (WTO)

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/tourismus.html>.

Wirtschaftslexikon Gabler

## **10. Anhang**

### **10.1. Abstract (deutsch)**

Die Landestourismusgesetze der neun Bundesländer bilden die rechtliche Grundlage für den überaus bedeutenden Bereich der Tourismuswirtschaft in Österreich. Ihr wesentliches Ziel kann als die allgemeine Förderung des Tourismus im Lande umschrieben werden. Inhaltlich umfassen sie sämtliche Regelungen hierfür benötigter organisationsrechtlicher Strukturen sowie deren Finanzierung. Diese Arbeit vergleicht die von den Bundesländern gewählten individuellen Ansätze und zeigt deren Unterschiede auf. Nach einer kurzen allgemeinen Einführung betreffend die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen wird im Detail auf die einzelnen Regelungen der Gesetze eingegangen, um somit dem Leser einen ausführlichen Überblick über die Materie zu liefern. Der Fokus des Verfassers liegt dabei auf der Herausarbeitung der Stärken und Schwächen der verschiedenen Landestourismusgesetze sowie der gründlichen Diskussion derselben. Dabei wurden vor allem bei der Bestimmung der konkreten Anzahl der mit der Tourismusförderung beauftragten Tourismusverbände je Bundesland, bei der Verwaltungseffizienz hinsichtlich der Einnahme von tourismusbezogenen Abgaben und bei der nutzenmaximierende Verteilung dieser Finanzmittel erhebliche Kontraste zwischen den Landestourismusgesetzen festgestellt und die, aus der Sicht des Verfassers, jeweils beste Lösung hervorgehoben.

### **10.2. Abstract (english)**

The nine Federal State Tourism Acts [Landestourismusgesetze] form the legal basis for the significant Austrian tourism industry. Their major goal is to promote domestic tourism, wherefore they contain all regulations concerning the necessary organizational and financial aspects. This paper compares the individual approaches chosen by the different federal states and presents their distinctions. After giving a brief introduction with respect to the economic and legal foundation of the subject, the individual regulations are outlined in order to provide an exact overview of the topic. The author focuses on the identification and extensive discussion of the strengths and weaknesses of the different Federal State Acts. Major divergences regarding the number of tourism associations [Tourismusverbände] assigned with the actual promotion, the effectiveness of the administrative systems and the distribution of the col-

lected funds were found. Conclusively the author tried to present the optimal solution from his point of view.

### **10.3. Curriculum Vitae**

Thomas Hartl, geboren am 21. Jänner 1986 in Linz

#### ***Ausbildung***

02/2009 – 06/2009	Auslandssemester an der University of Melbourne, Melbourne, Australien
Seit 10/2006	Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (Juridicum)
Seit 10/2005	Studium der Internationalen Betriebswirtschaft (IBW) an der Universität Wien (BWZ) mit Schwerpunkten Corporate Finance und Controlling
10/2004 – 10/2005	Zivildienst beim Arbeiter Samariter Bund Linz
09/1996 – 06/2004	Linz International School Auhof (LISA), Matura mit gutem Erfolg, International Baccalaureate (IB)